

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan
des
NS.-Rechtswahrerbundes



Deutscher Rechtsverlag
G. m. b. H.
Berlin • Leipzig • Wien

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Der Aufbau der Gerichte. Von StSchr. Dr. Curt Rothenberger	465
Auf dem Wege zur großdeutschen Straf- rechtseinheit. Von Dr. Walter Becker	469
Angleichung familienrechtlicher Vor- schriften. Von StA. Dr. Ludwig Leiß .	473
Die Rechtsnatur der Leistungspflichten auf Grund des Reichsleistungsgeset- zes. Von RA. Dr. Clemens	475

Mitteilungen

des NS.-Rechtswahrerbundes

Beiratstagung der Reichs-Rechtsanwalts- kammer	478
Für Führer und Volk fielen	479
Kriegsauszeichnungen	480
Pfändung von Postspareinlagen	480

Schrifttum 480

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 20 a StGB.; § 1 Änderungsg. v. 4. Sept.
1941. Der Schutz der Volksgemeinschaft oder
das Bedürfnis nach gerechter Sühne sind
nicht nur maßgebend für die Entscheidung,
ob der gefährliche Gewohnheitsverbrecher
dem Tode verfallen ist, sondern nach Ver-
neinung dieser Frage auch für die Festset-
zung der sonstigen Strafe und der Sicher-
ungsmaßnahmen. RG.: DR. 1943, 481 Nr. 1

§§ 20 a, 42 e StGB. Unterschied zwischen
Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher.
RG.: DR. 1943, 481 Nr. 2

Körperverletzungen i. S. des § 232, deren
Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde als
im besonderen öffentlichen Interesse liegend
erachtet, sind auch dann von Amts wegen

verfolgbar, wenn sie v o r dem Inkrafttreten
der VO. v. 2. April 1940 begangen worden
sind. RG.: DR. 1943, 482 Nr. 3

§ 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Auch wenn der
Aussagende nach dem Vernehmungsproto-
koll über sein Aussageverweigerungsrecht
belehrt worden ist, ist der Gegenbeweis
zulässig. RG.: DR. 1943, 482 Nr. 4

§ 180 Abs. 3 StGB. Die Aufnahme der Un-
zucht treibenden Person in die Familie geht
über ein bloßes Wohnungsgewähren hinaus.
RG.: DR. 1943, 483 Nr. 5

§ 185 StGB. Strafzumessung bei unsitt-
lichen Verfehlungen eines Arztes an einer
Patientin. RG.: DR. 1943, 483 Nr. 6

§ 69 Abs. 1 Ziff. 1—3 DevG. von 1938. Tat-
bestand der strafbaren Vermittlung. RG.:
DR. 1943, 483 Nr. 7

Zivilrecht

Familienrecht

§§ 48, 49 EheG.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine sach-
lich unbegründete und schuldhaftige Weige-
rung der Fortpflanzung durch einen Ehe-
gatten im Einzelfall eine schwere Eheverfeh-
lung darstellt, ist in erster Linie zu beachten,
daß hier wichtigste völkische Belange zu
schützen sind. RG.: DR. 1943, 484 Nr. 8 (von
Scanzoni)

§ 81 Abs. 5 EheG. Ist einem Elternteil das
Sorgerecht nur vorläufig zugeteilt, so ist
ein späteres Verfahren auf Änderung dieser
Sorgerechtszuteilung wie ein Verfahren auf
erstmalige Zuteilung des Sorgerechts zu be-
handeln. KG.: DR. 1943, 487 Nr. 9

§ 125 BGB. Bedenken bestehen gegen die
Rechtsprechung, daß eine Vertragsbestim-
mung, etwaige Vertragsänderungen müßten
schriftlich abgefaßt sein, durch bloß
mündliche Abrede, sogar durch schlüssiges
Verhalten außer Kraft gesetzt werden könne.
RG.: DR. 1943, 487 Nr. 10 (Roquette)

§ 197 BGB. Die Ansprüche desjenigen, der
als Geschäftsführer ohne Auftrag für den
blutmäßigen Vater eines unehelichen Kindes
diesem den Unterhalt gewährt hat, verjähren
in vier Jahren. RG.: DR. 1943, 489 Nr. 11

§ 1594 BGB. Begriff der Umstände, die für
die Unehelichkeit des Kindes sprechen. RG.:
DR. 1943, 489 Nr. 12

§§ 1628, 1630, 1648 BGB. Bestellung eines
Pfleger wegen Interessenkollision zwischen
Kind und gesetzlichem Vertreter. OLG.
Naumburg: DR. 1943, 490 Nr. 13

§§ 1821, 1919, 1960 BGB. Voraussetzungen
für die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft.
OLG. München: DR. 1943, 491 Nr. 14

Reichsversicherungsordnung

§§ 898, 899 RVO.; § 1157 ABGB. Bei der
Entlehnung von Arbeitern von einem Unter-
nehmer durch einen anderen kommt dem
Entlehner die Haftungsbefreiung bei Be-
triebsunfällen nach §§ 898, 899 zugute. RG.:
DR. 1943, 493 Nr. 15 (Herschel)

§ 899 RVO. Der Kraftwagenführer, der
nur seinen Wagen zu bedienen und mit ihm
Personen oder Sachen zu befördern hat, ist
keine Aufsichtsperson i. S. des § 899 RVO.
RG.: DR. 1943, 494 Nr. 16 (Wussow)

Recht der Alpen- und Donaugau

§§ 1392 ff. ABGB. Bei der Abtretung einer
Forderung zur Einziehung (Einziehungsauf-
trag) wirkt die Zurückziehung der Klage un-
ter Anspruchsverzicht auch gegenüber dem
Forderungsüberträger als Anspruchsverlust.
RG.: DR. 1943, 496 Nr. 17

§§ 158, 159 ABGB. Die Klage auf Feststel-
lung, daß der Kl. nicht von der Gattin seines
in der Matrik verzeichneten Vaters geboren
sei, ist fristlos zulässig und gegen einen
Kurator zu erheben. RG.: DR. 1943, 496
Nr. 18

Wissenschaftliche Hilfsstelle Deutscher Rechtsanwälte

Es wird heute doppelt wünschenswert sein, bei der wissenschaftlichen Untersuchung rechtlicher Fragen in Berufsaufgaben von Rechtsanwälten und Notaren einen treuen Hilfsarbeiter zu haben. Die *Wissenschaftliche Hilfsstelle* ist wie immer zu jeder Hilfe in jeder wissenschaftlichen Frage bereit, besonders auch in Fragen des ausländischen Rechts und des Rechts der neuen Reichsteile und der besetzten Gebiete (Ostmark), Sudetenland, Protektorat, Polen).

Wissenschaftliche Hilfsstelle der
Hans-Goldan-Stiftung
Leipzig, Bismarckstr. 10

STÄCKMANN



BÜCHER

bieten bestes deutsches Erzählgut in geschmackvoller Ausstattung für Front und Heimat.
Im Laufe dieses Jahres gelangen u. a. Neuauflagen von Werken folgender Autoren zur Auslieferung:

Oskar Gluth / Rudolf Greinz / Josef Küper
Johannes Linke / Alfons Menne
Fritz Müller-Partenkirchen
Gustav Renker / Anne de Vries / Hans Watzlik

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Buchhändler nach den Neueingängen, er wird Ihre besonderen Wünsche gern vormerken. Anfragen an den Verlag können leider nicht im einzelnen beantwortet werden, Lieferungen erfolgen nur durch den ortsansässigen Buchhandel.

L. STÄCKMANN VERLAG / LEIPZIG

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A,
Hefte 1/2 bis 9, 14/15, 23 und 41/42 von 1942; Hefte 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 44, 45/46, 49 von 1941; Hefte 3, 6, 7 und 8 von 1940; Heft 42 von 1939.
Preis je Heft 75 Pfg. zuzügl. Portokosten.
Zusendungen erbeten an:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10.

Rechtswahrer! Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

DETEKTIV GRAEGER

Berlin W 9 / Potsdamer Straße 1 / Fernsprecher 212333

Die Einbanddecken für 1942

können vorerst nicht geliefert werden. Bestellungen bleiben vorgemerkt.
Sobald die Lieferung möglich ist, erfolgt Anzeige.
Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig



tragen die **LY** Hochprägung



Feuer Billig - gut - sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 600 000 Versicherungen

vormals

Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
Versicherungssumme
und jede Versicherungsart
40 Rpf. Einheitsbeitrag
(Normalprämie) einschließlich
Versicherungssteuer und
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
Sie gern beraten

Ihr Eigenheim



Der Abschluß eines
Bausparvertrages
mit der

Aachener Bausparkasse

eine steuerbegünstigte, gute und zweckmäßige Anlage Ihrer freiliegenden Sparmittel mit dem gleichzeitigen Anspruch auf Vermittlung einer I. und Hergabe einer II. Hypothek zum Bau oder Kauf eines Ein- oder Mehrfamilienhauses. Fordern Sie noch heute unser Prospektmaterial oder den unverbindlich. Besuch unseres Mitarbeiters an.

Aachener Bausparkasse A.G.
Aachen 6, Hindenburgstraße 92

LEMM'S

Rauchfang

BERLIN

DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT
MAASENSTR. 9-375444

Sofort lieferbar:

Handbuch für die Rechtsanwaltskanzlei von Rechtsanwalt Dr. Jores, 928 S., RM. 18,- zuzügl. Porto- und Nachnahmespesen. 1. Teil: Kanzleiorganisation und Kanzleigeschäfte. 2. Teil: Zivilprozess. 3. Teil: Kostenrecht. 4. Teil: Zwangsvollstreckung. 5. Teil: Konkurs, Vergleich, Zwangsversteigerung, Strafprozess. *Der unentbehrliche Ratgeber für jeden Rechtsanwalt und sein Büro!* **Versandbuchhandlung E. Pinsker, München-Obermenzing.**

ds

Fachliteratur dieses Zeichens
zielklar und treffsicher
in Rechts- und Steuerfragen

Verlangen Sie Sonderdrucksache 41 über unsere z. Zt. noch lieferbaren Verlagswerke, wie Schnellkartei des Reichsrechts (8 Bände Gesetzes-textsammlung), Schnellkartei der Reichssteuergesetze (4 Bände), Handbuch des Steuerrechts (3 Bände), Kommentare zum Eink.-St.-G., Körp.-St.-G., Grundst.-G., Gew.-St.-G., Dev.-G., Patent-G. u. a. m.

Verlag Dr. Otto Schmidt K.G.
Köln, Hansahaus

Einfacher

GEHT ES

NICHT



Wie froh bin ich, daß Erich noch vor seiner Einberufung ein

Postscheckkonto genommen hat!

Das erspart mir viel Wege und Kosten.

Auskunft bei allen Postämtern.

POSTSCHECKDIENST



die mühelose Zahlungsweise!

DEUTSCHE REICHSPOST · POSTSCHECKDIENST

Stuttgarter Hof

Hermann Weinreich



Berlin SW 11, Anhalter Str. 9, am Anhalter Bahnhof. 125 Betten. Jeder Komfort

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI



9. Deutsche Reichs-Lotterie
größte und günstigste
Klassenlotterie der Welt

Ziehungsbeginn: 16. April 1943

Gesamt-Verlosungskapital
102 Millionen 899 Tausend RM

Zum geeigneten Glücksversuch empfehle

Lose 1. Klasse

$\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{1}$

3 RM 6 RM 12 RM 24 RM

Doppelganzes = **48 RM**

Dreifachlos = **72 RM**

Wilhelm Oscar Bruns

Staatliche Lotterie-Einnahme seit 1909
Bremen, Oberstraße 57

Aufträge finden sofortige Erledigung, Erneuerung der Lose von Klasse zu Klasse mit Nota und Zahlkarte desgleichen.

Amtliche Gewinnlisten auf Wunsch.
Porti u. Gewinnliste pro Klasse 28 Pf

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vor anmel dung: Telefon 12 41 96

Hotel Königsvilla

I. Rang

Franzensbad

Moderner Hotelbau. Großer Garten
Genießt Welttruf



Durchschreiben,

mit mehreren Kopien
und gut lesbarem Original, setzt besondere
Stifte voraus, z. B.

Copier **CASTECC**
Die feinen Stifte von
AW FABER CASTECC

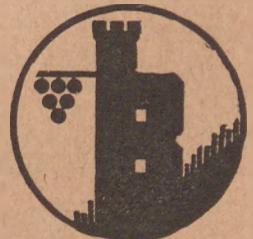
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

CAFE WIEN

*der
Treffpunkt
im Westen*

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedeck

KURFÜRSTENDAMM 26

STUBER & KRÜGER

Zum Klaussner

ZENTRUM

Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester

Pilsner-Urquell-Auschanke

WESTEN

Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Weinstuben

HUTH

LINKSTRASSE 45

H. Adolf Stöckler

Weingroßhandlung * Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten

In eigener Regie

Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Detektei Droszynski Berlin N4, Chausseestr. 5

Fernruf: 42 35 10

Geheim-Ermittlungen - Beobachtungen - Auskünfte
Langjähr. praktische Tätigkeit verbürgt gewissenhafte Erledigung!

Zeitraubendes Suchen

erspart Ihnen die Inanspruchnahme
meines umfassenden Archivs.

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden Erlaß, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1,50 RM, wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billige Gebühr (Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage) jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergriffene Werke.



Hermann Bahr

Buchhaus · Berlin W9

Linkstraße 43 am Potsdamer Platz

Geha Duplex

KOHLEPAPIER

Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Man wirft also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.

GEHA-WERKE · HANNOVER



ALLIANZ

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

ALLIANZ

LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHADEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 14/15

13. Jahrgang

3. u. 10. April 1943

Der Aufbau der Gerichte

Von Staatssekretär Dr. Curt Rothenberger, Reichsjustizministerium

Niemand im Reich ist heute im Zweifel darüber, daß die Organisation unserer Gerichte einer grundlegenden Neuordnung bedarf. Die Gerichtsverfassung, auf der die heutige Stellung des Richters und der Aufbau unserer Gerichte beruht, die Prozeßordnungen, die der Richter anwendet, stammen aus den Jahren 1877—1879. Die Aufgabe der Männer, die dieses einheitliche deutsche Werk geschaffen haben, war und konnte damals keine andere sein, als mit den vorhandenen Bausteinen und der damals üblichen Technik die vielfach verschiedenen Gerichtsverfassungen zu einem einheitlichen Bau umzugestalten. Der Aufbau der Gerichte mußte ein Werk jener Zeit sein; er entsprach den Auffassungen räumlich eng begrenzter Beamtenstaaten, die erst begannen, zum Reich zusammenzuwachsen; er war bestimmt für das Deutschland in seiner sozialen und wirtschaftlichen Struktur um das Jahr 1870. Die Grenzen der Gerichtsbezirke waren vielfach historisch und dynastisch durch zufällige Landesgrenzen bedingt und auf die damals beschränkteren Verkehrsverhältnisse zugeschnitten.

Soll dieses Kleid, das jenem Deutschland der 70er Jahre auf den Leib geschnitten war, auch unserem großdeutschen Reich noch gemäß sein? Gewiß nicht. Auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation führen wir in der Tat noch heute ein kleinstaatliches Leben. Es gibt deshalb auch hier nur eine Forderung: Heraus aus der Enge! Weite und Großräumigkeit sind die bestimmenden Kennzeichen unseres neuen Reiches. Weitblick, Selbstbewußtsein und Großzügigkeit sind die Merkmale der nationalsozialistischen Richterpersönlichkeit — Eigenschaften, die nicht gedeihen können in der Enge kleinstaatlicher Organisation, sondern allein in einem klar gegliederten neuen Bau. Gerichtsorganisation und Verfahrensgrundsätze müssen daher nach folgenden Richtlinien ausgerichtet sein:

1. Der Bau ist so einfach, klar und übersichtlich wie möglich zu gestalten. Jeder Volksgenosse muß die Möglichkeit haben, die Gerichtsorganisation und die Rechtspflege zu überblicken.
2. Es müssen alle Garantien dafür geschaffen werden, um eine unbedingt gerechte und eine möglichst schnelle Entscheidung zur Sicherung der völkischen Gemeinschaft herbeizuführen.
3. Die höchste Garantie für eine gerechte und schnelle Entscheidung liegt in der Güte des Richters. Kein beamteter Durchschnittrichter, sondern eine nationalsozialistische Richterpersönlichkeit ist der Bewohner des Hauses.
4. Je kleiner die Zahl der Richter, desto größer die Möglichkeit, nur die Leistungsfähigsten und Besten zu Richtern zu machen. Eine Verminderung der Richterzahl ist das Ziel.
5. Ein Richterspruch soll möglichst ein einmaliger Staatsakt sein. Die Autorität des Richterspruches erster Instanz ist daher die Grundlage des ganzen Verfahrens.
6. Alle Prozesse sind gleichwertig. Die Höhe des Streitwertes kann keine Grundlage für die Regelung der Zuständigkeit sein.
7. Der Einzelrichter, der allein die Verantwortung trägt, ist das Ideal und die Regel der Rechtspflege. Nicht die Parteien, sondern er allein ist der Herr des Verfahrens. Ein und derselbe Richter entscheidet

über zusammenhängende Lebensvorgänge, z. B. Scheidung — Verteilung der Kinder — erschöpfend.

8. Jede starre Prozeßmaxime führt zu Zerrbildern. Eine zweckmäßige Regelung ohne starres Schema ist erforderlich.

Die Kernfrage eines neuen Gerichtsaufbaues geht dahin, ob die jetzige Viergliederung unserer Gerichte — Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht — mit zwei verschiedenen Eingangsgewichten — Amtsgericht und Landgericht — beibehalten werden soll oder ob ein einheitliches Erstgericht und damit eine Dreigliederung zu schaffen ist, weil die Teilung weder als nötig noch als nützlich anerkannt werden könnte.

Im großdeutschen Reich gab es im Jahre 1940 2052 Amtsgerichte, dazu 21 Zweigstellen. Von diesen waren 649, also fast ein Drittel, mit nur einem einzigen Richter, 633, also beinahe ein weiteres Drittel, mit 2 Richtern und 330 mit 3 Richtern, $\frac{1}{5}$ also mit weniger als 4 Richtern besetzt. Von den 183 Landgerichten war je eines mit nur 3, 4 und 5 Richtern besetzt. 56 Landgerichte und 37 Amtsgerichte hatten mehr als 20 Richter, waren also Großgerichte. Es gibt mithin rund $2052 + 183 = 2235$ Erstgerichte mit einer Vielzahl von Richtern.

1. Warum Dreigliederung?

Dem Grundsatz der Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit würde ein einheitliches Erstgericht — ich nenne es zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Parteigericht nicht das Kreisgericht, sondern das „Gericht“ — und damit die Dreigliederung mehr entsprechen als zwei verschiedene Eingangsgewichte. Dafür sprechen auch zwingend folgende Erwägungen:

a) Die eigentliche Ursache der Zweiteilung, die Notwendigkeit eines Kollegialgerichts auch für die erstinstanzlichen Sachen in Gestalt der Drei-Männer-Kollegiums des Landgerichts entspricht nicht nationalsozialistischer Auffassung. Schon seit der Jahrhundertwende war das Kollegialsystem weitgehend, besonders in der Strafrechtspflege, durch Verschiebung der Zuständigkeitsgrenze zugunsten des Einzelrichters zurückgetreten. Eine Richterpersönlichkeit, wie sie erstrebt wird, soll und will Verantwortung tragen. Die Quantität muß durch die Qualität ersetzt werden. Vom nationalsozialistischen Standpunkt aus ist der Einzelrichter das Ideal der Rechtspflege. Er verbürgt auch am ehesten eine gerechte Entscheidung. Schon die nationalsozialistische Grundforderung des Urrichters, der vereinzelt ist, spricht für ihn. Aufgabe der ersten Instanz ist die völlige Klärung des Tatbestandes. Dies wird erleichtert, wenn die Parteien und Zeugen einem Mann von Fleisch und Blut, nicht einem Kollegium gegenüberstehen. Der Funke der Verständigung von Mensch zu Mensch springt rascher über. Der zu Vernehmende wird aufgeschlossener, freier und läßt den Richter eher in sein Inneres blicken. Die Arbeitsweise des Ein-Mann-Gerichts ist auch schneller, da weniger schwerfällig als die eines Kollegiums. Man denke nur an die Beratungen, das Aktenstudium, das Hin- und Hersenden der Akten. Die Ein-Mann-Schnellgerichte haben sich vorzüglich bewährt. Die Frage, ob Einzelrichter oder Kollegium, steht und fällt aber letzten Endes mit der Persönlichkeit des Richters. Kann der Einzelrichter der ersten Instanz schon nach den bisherigen Er-

fahrungen bejaht werden, so wird dies um so mehr bei dem zukünftigen nationalsozialistischen Richtertyp gesehen können. Der gegen den Einzelrichter erhobene Einwand „sechs Augen sehen mehr als zwei“ ist nicht durchschlagend. Ein Kollegium bietet dann den Vorzug des Sichaussprechens, einer Klärung durch Diskussion und einer besseren Rechtsfindung, wenn es aus völlig selbständigen, auf der Höhe der Besten stehenden Männern zusammengestellt ist. So viele „Beste“ aber wird es nie geben, daß man sich schon in der ersten Instanz ein Kollegium aus ihnen leisten kann. Der zukünftige Alleinrichter wird also immer besser judizieren als ein Durchschnittskollegium, denn drei mittelmäßige Richter machen immer noch nicht einen hervorragenden aus.

Richtet also in der ersten Instanz in der Strafrechtswie in der Zivilrechtspflege grundsätzlich nur ein Richter (abgesehen von Laienbeisitzern), so fehlt es an jeder vernünftigen Begründung für eine Zweiteilung der Eingangsgerichte.

b) Auch der bisherige Maßstab für die Verteilung zwischen Amts- und Landgericht — rein materiell in Geld ausgedrückte Belange des einzelnen, der Streitwert — ist vom nationalsozialistischen Standpunkt aus abzulehnen. Wie kann man einem Streitwert von 500 *R.M.* ansehen, welche Bedeutung der Prozeß für die Beteiligten oder gar für die Allgemeinheit hat? Es kommen heute oft genug Sachen von einer für die Allgemeinheit grundsätzlichen Bedeutung vor das Amtsgericht und enden am Landgericht als letzter Instanz, während ganz unwichtige Dinge über das Landgericht als erste Instanz bis an das Reichsgericht vorgetrieben werden.

Nicht besser liegen die Dinge dort, wo dem Amtsgericht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben worden ist. Dadurch werden einheitliche Lebensvorgänge aufgespalten. So haben die an das Amtsgericht gelangenden Streitigkeiten wegen Viehmängel denselben Tatbestand zur Grundlage wie diejenigen über die Zahlung des Kaufpreises, die bei Überschreiten der 500-*R.M.*-Grenze vor dem Landgericht verhandelt werden. Es ist auch nicht einzusehen, aus welchem Grunde ein Autoschlosser, der für eine Reparatur 1600 *R.M.* einklagt, vor das Landgericht gehen, jedoch dann, wenn der Kunde ein Reisender war und die Ausbesserung aus Anlaß der Reisetätigkeit ausführen ließ, sich an das Amtsgericht wenden muß, und ebensowenig, weshalb über Benutzung, Überlassung und Räumung einer Wohnung vor dem Amtsgericht, über die Zahlung des Mietszinses aber bei Überschreiten der Wertgrenze vor dem Landgericht zu verhandeln ist. Mit Recht nennt deshalb Deinhardt den § 23 Ziff. 2 GVG. einen „Altwarensack“, der ausgeräumt werden müsse.

Jeder Volksgenosse hat Anspruch auf das gleiche Gericht. Selbst wenn man aber die Frage stellen würde, welche bessere Verteilung der Zuständigkeit zwischen Amtsgerichten und Landgerichten an die Stelle der kapitalistischen treten könnte, so ergibt sich, daß eine befriedigende Antwort überhaupt nicht erteilt werden kann. Eine vernünftige Arbeitsteilung zwischen Amtsgericht und Landgericht ist schlechthin unmöglich.

c) Die Art und die Zahl der Rechtsmittel stehen in engstem Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation. Beide Fragen überschneiden einander. Die Gestaltung der Rechtsmittel hängt vom Aufbau der Gerichte ab, andererseits ist die Gerichtsorganisation bedingt durch Art und Zahl der Rechtsmittel. In der Strafrechtspflege wird die Urteilsrüge das vorgeschlagene Rechtsmittel sein, in der Zivilrechtspflege die Berufung und die Revision. Für diese Regelung der Rechtsmittel ist eine Viergliederung nicht erforderlich. Ihrem Aufbau entspricht die Dreigliederung und ein einheitliches Erstgericht.

d) Die Zusammenlegung aller Amtsgerichte und Landgerichte vermindert die Gefahr allzu häufiger widersprechender Entscheidungen. Kaum etwas ist dem Ansehen der Justiz so abträglich wie gerade der Umstand, daß gleiche Tatbestände und Rechtsfragen nicht einheitlich beurteilt werden. Darunter leiden das Vertrauen zur Rechtspflege und die Rechtssicherheit auf das empfindlichste. Aufgabe jedes Chefs des neuen „Gerichts“ wird es deshalb sein, innerhalb seines Gerichts für eine einheitliche Rechtsprechung Sorge zu tragen. Je weniger Erstgerichte, desto einheitlicher ist die Rechtsprechung und desto gerechter wird sie sein.

e) Durch die Vielzahl von Erstgerichten wird ferner das Erfahrungsgut der Rechtspflege zu sehr verstreut. Wie viele Richter gibt es bei kleinen Amtsgerichten, die in vielen Rechtsgebieten, in die sie plötzlich gestellt werden, über keinerlei Erfahrung verfügen. Je weniger Erstgerichte, desto mehr praktische Erfahrung für den Richter.

f) Viele kleine Gerichte haben praktisch einen starken Mehrverbrauch an Richtern zur Folge. Ökonomischer ist und bleibt ein größeres Gericht. Der Zustand, daß viele Amtsrichter nicht vollbeschäftigt sind, ist im Interesse des Rechts und im Interesse der persönlichen Entwicklung des Richters unhaltbar. Dieser Mehrverbrauch drückt das Niveau der Richterschaft, steht vor allem in striktem Widerspruch zu der nationalsozialistischen Forderung: So wenig und so gute Richter wie nur irgend möglich.

2.

Damit steht die Dreigliederung, also ein einheitliches Erstgericht — das „Gericht“ —, fest. Eine völlig andere Frage ist, ob dieses „Gericht“ an die Stelle der bisherigen Amtsgerichte oder der bisherigen Landgerichte treten soll, ob also die Amtsgerichte oder die Landgerichte aufgehoben werden sollen. Das neue einzige Erstgericht soll weder an die Stelle der heutigen Amtsgerichte noch der heutigen Landgerichte treten — es soll ein neues Gericht werden. Es soll die Vorteile beider in sich vereinen und die Nachteile vermeiden. Es soll vor allem volksnah sein und eine lebensnahe Rechtsprechung garantieren. Die Verteidiger der Viergliederung weisen immer wieder darauf hin, daß ein räumlich nahes Gericht Voraussetzung für eine volksnahe Rechtsprechung sei. Das ist richtig, ist aber keine Rechtfertigung für eine Zweiteilung des Erstgerichts. Was soll entscheiden, welche Streitigkeiten so geartet sind, daß man auf die räumliche Nähe verzichten und sie dem entfernteren liegenden Landgericht zuweisen kann? Sicher aber hat das Gebot der räumlichen Nähe nichts mit dem Streitwert zu tun. Alle Angelegenheiten erster Instanz sollen von einem orts- und lebensnahen Richter, dem Richter eines bestimmten Bezirks, entschieden werden. Es muß immer wieder betont werden, daß Rechtsfindung erst in zweiter Linie ein Denkvorgang, vor allem aber die Kunst ist, Menschen zu erkennen und Lebensvorgänge zu erfassen. Nicht scharf genug kann daher die Auffassung abgelehnt werden, der Richter sei auf seine eigentliche Aufgabe, die Entscheidung von reinen Rechtsfragen, zu beschränken; alles andere könne durch die Verwaltung, den Rechtspfleger oder den Friedensrichter, geregelt werden. Im Gegenteil: dieser Richter des „Gerichts“ soll die Klammer zwischen Volk und Recht sein. Er soll nicht nur Streitfälle entscheiden, sondern vor allem die gerade im ersten Rechtszug so wichtige Aufgabe erfüllen, verfahrenre Verhältnisse von Grund auf neu zu ordnen und Rechte umzugestalten, um zu einem wirklich dauerhaften Frieden zwischen den Parteien zu kommen. Eine solche Gestaltung und Ordnung — die Gestaltung von Rechtsverhältnissen in Anlehnung an die Grundsätze der Vertragshilfe ist ein besonders zu behandelndes Problem des materiellen Rechts — ist aber nur möglich, wenn der Richter in der Lage ist, den besonderen Lebenskreis der Parteien, deren Sorgen und Nöte aus eigener Anschauung kennenzulernen und so von zufälligen Eindrücken unabhängig mit Sicherheit das Richtige zu treffen. Das Gericht muß also ortsnah sein, dies auch deswegen, weil der Erstrichter ganz besonders vom Vertrauen der Rechtsuchenden getragen werden muß, das die Grundlage für die Autorität seiner Entscheidung bildet. Der Richter muß, wenn er als wahrer Helfer des Volkes und Gestalter seiner Rechtsbeziehungen nicht nur entscheiden soll, auch vorbeugend für die Gerichtseingesessenen tätig sein, in geeigneten Bezirken vielleicht auch Sprechstunden abhalten. Auch das bedingt, daß er für sie erreichbar ist.

Diese wichtigen Vorteile der Rechtsprechung besitzt das heutige Amtsgericht. Sämtliche Amtsgerichte aufzuheben und neue „Gerichte“, an die Stelle der heutigen Landgerichte zu setzen, kommt daher keineswegs in Frage. Gerade die Landbevölkerung muß ihren „Richter“ behalten, der nicht nur „Recht spricht“, sondern sie auch betreut. Der Bezirk des neuen „Gerichts“ ist aber

wesentlich größer zu gestalten als der der heutigen kleinen Amtsgerichte.

a) Ein Richter, der die Lebensverhältnisse des Volkes kennt und eine lebensnahe Rechtsprechung üben soll, muß bodenständig sein. Der Amtsrichter sitzt aber heute durchschnittlich nur 3—5 Jahre an einem kleinen Ort. Es gibt leider nur wenige Richter, die das kleine Amtsgericht noch als Lebensstellung für sich ansehen, und wenn, dann nicht immer aus freiem Willen, sondern allzu häufig, weil sie zur Beförderung an das Landgericht nicht qualifiziert sind. Praktisch ist daher der von den Vätern des Gerichtsverfassungsgesetzes gewünschte lebenslanglich mit seinem Gerichtssprengel verwachsene, arbeitsfreudige Amtsrichter ausgestorben — von Ausnahmen abgesehen. An seiner Stelle sitzen junge Anfänger, die die Tätigkeit von vornherein als Durchgangsstellung nach „oben“ betrachten. Um den guten Richter — und gerade an dieses Erstgericht gehören die besten Richter — bodenständig zu machen, also gerade um eine lebensnahe Rechtsprechung zu erzielen, müssen die Gründe, die zu dieser Entwicklung geführt haben, beseitigt werden.

b) Der Wirkungskreis und der Lebensraum der meisten Richter an den heutigen Amtsgerichten ist zu eng. Diese Enge überträgt sich auf seinen eigenen Gesichtskreis. Es fehlt ihm meist jede Möglichkeit, sich allgemein oder in seinem Beruf weiterzubilden. Es fehlt die Möglichkeit, sich mit anderen Richtern über die zahlreichen, immer neuen Probleme des Lebens und des Amtes auszusprechen und durch Austausch der Meinungen nicht nur eine Klärung der Fragen und eine größere Einheitlichkeit in der Rechtsprechung, sondern auch eine eigene Bereicherung und Anregung für die Weiterarbeit zu gewinnen. Es tritt eine gewisse Vereinsamung ein. Auch der Meinungs-austausch mit anderen Berufsgruppen, der eine Lebenserfahrung vermitteln könnte, beschränkt sich im kleinen Ort nur auf wenige Personen. Gerade in der allein auf die Zeit von 1880 zugeschnittenen Vielheit und Kleinheit der Gerichtsbezirke liegt eine Hauptgefahr für die Subalternisierung des Richterstandes. Die Folge ist, daß schon seit langer Zeit der Durchschnitts- und erst recht der bessere Richter bald mit allen Kräften seine Versetzung in die größeren Städte und an das Landgericht erstrebt, um der sicheren geistigen Austrocknung zu entgehen. Eine wichtige Rolle in dem Drange des Richters vom Lande weg spielt auch die Erziehungsfrage. Der Rechtswahrer kommt infolge der langen Dauer seiner Ausbildung ohnehin erst spät zur Eheschließung. In der Regel heiratet er mangels der Möglichkeit, früher für eine Familie sorgen zu können, erst nach dem zweiten Examen. Ein Richter sollte verheiratet sein, um die für die richtige Beurteilung der Lebensbeziehungen seiner Volksgenossen unentbehrlichen eigenen Erfahrungen zu besitzen. Wächst auf dem Dorfe seine Familie heran, so erhebt sich alsbald die unlösbare Ausbildungsfrage. Die Kinder sollen die höhere Schule besuchen, die für sie mangels einer auf den Schulbesuch abgestellten Bahnverbindung häufig nicht erreichbar ist.

Ein nationalsozialistischer Richter, der großzügig, weitsichtig und selbstbewußt sein soll, muß auf einem größeren Wirkungskreis und Lebensraum angesetzt werden, als viele Amtsgerichtsbezirke es heute sind. Und seine Stellung muß ideell und materiell so ausgestaltet sein, daß er hier, am „Gericht“, seine Lebensstellung sieht und damit bodenständig wird. Das ist aber an einem kleinen Ort von manchmal nur 2000 Einwohnern und weniger einfach unmöglich.

c) Eine große Anzahl von Richtern in den heutigen Amtsgerichten ist nicht voll ausgelastet. Das kann weder im Interesse des Reiches noch im Interesse des Richters verantwortet werden. Jede Kraft muß bei den großen Aufgaben des zukünftigen Reiches voll ausgenutzt sein, da nicht voll beschäftigte Richter meist entweder unbefriedigt sind oder ihren Beruf zu leicht nehmen. Die Folge nicht genügender Beschäftigung ist überdies, daß es den betreffenden Richtern an jeglicher Erfahrung auf etwas abgelegeneren Rechtsgebieten fehlt.

d) Ein weiterer nicht zu übersehender Anlaß für die Schaffung größerer Gerichtsbezirke, als es viele Amtsgerichte heute sind, ist folgender: Ungewollt, aber unvermeidbar tritt, je kleiner der Ort des Gerichtssitzes ist, desto leichter eine unerwünschte innere Bindung

des nicht einsiedlerisch veranlagten Richters an seinen infolge begrenzter Möglichkeiten nur engen Umgangskreis ein. So selbstverständlich der in der Gemeinschaft seiner Volksgenossen, d. h. gleichmäßig mit allen seinen Mitbürgern lebende Richter ist, so sehr unerwünscht ist dessen einseitige Bindung, die ihn in gefährliche Abhängigkeiten mancherlei Art von Gerichtseingesessenen bringen kann. Persönliche Differenzen, Familienangelegenheiten, Stammtischgespräche dürfen die Autorität des Richters nicht beeinträchtigen. Ein gewisses „Über-den-Dingen-Stehen“ gehört zum Richter.

e) Und schließlich: die Zeit der Postkutsche ist vorüber. Die 1879 noch ungeahnte Entwicklung der Technik und des Verkehrs hat Raum und Entfernung zusammenschumpfen lassen. Der Landmann benötigt schon heute weit weniger Zeit, um mit dem Auto oder der Eisenbahn in die Kreisstadt zu gelangen, als er in den 80er Jahren brauchte, um mit dem Fuhrwerk das Amtsgericht des Nachbardorfes zu erreichen. Und welche Ausdehnung das Verkehrswesen nach dem Kriege erlangen wird, ist gar nicht abzusehen. Was heute und in Zukunft „ortsnahe“ ist, war vor 70 Jahren eine Tagesreise. Auch das ist bei der Einrichtung der Erstgerichte und deren Größe zu berücksichtigen.

3.

Sprechen also die verschiedensten Gründe dafür, die zukünftigen Bezirke des „Gerichts“ wesentlich größer als die heutigen Amtsgerichtsbezirke zu gestalten, so ist gleichwohl der Gefahr vorzubeugen, daß der Richter ortsfremd wird und das Volk örtlich zu weit von „seinem“ Richter entfernt ist.

a) Das Gericht hat seinen Sitz in einer mittleren Stadt. Es hat jeweils die Bezirke mehrerer der heutigen Amtsgerichte, die bisher zwischen 5000 und 15000 Einwohner zu betreuen hatten, zu umfassen. Zu denken ist an etwa 80000—120000 Seelen — also etwa an die Größe von heutigen mittleren Amtsgerichten. Eine schematische Einteilung des Reichsgebietes wird zu vermeiden sein; die Größe der Bezirke wird verschieden ausfallen und sich je nach Volks- und Verkehrsdichte sowie nach den in den deutschen Gauen unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu richten haben. Wünschenswert ist eine möglichst enge Anlehnung an die politische Einteilung; der Gerichtsbezirk wird sich also jeweils mit einem oder mehreren politischen Verwaltungsbezirken zu decken haben. Das „Gericht“ wird, nachdem die Bagatellsachen und einige justizfremde Aufgaben aus dem Arbeitsgebiet des Richters ausgeschieden sind, mit einer Mindestzahl von etwa 4—6 Richtern besetzt werden, deren Arbeitsgebiete — das ist von größter Bedeutung — auf dem Lande nicht sachlich, sondern örtlich unterteilt sein werden. Jeder Richter wird Bearbeiter aller in seinem Sprengel vorkommenden Sachen; er wird der alleinige Richter in seinem Gebiet. Daher wird er, der die bisherige amts- und landgerichtliche Zuständigkeit in einer Hand vereinigt, mehr als schon bisher der Amtsrichter einen Überblick über die speziell für ihn als Richter wichtigen Ereignisse im Dasein der ihm anvertrauten Volksgenossen haben. Er wird die einheitlichen Lebensvorgänge, wie z. B. Scheidung, Unterhalt, Kinderfürsorge- und Erbgesundheitssachen oder aber Testamentsangelegenheiten und Erbschaftsprozesse u. a. m. auch einheitlich regeln. Er soll wirklich in allen Rechtsangelegenheiten der Richter der Volksgenossen sein.

b) Damit der Richter nicht der Gefahr des Landgerichts, der Ortsentrücktheit, unterliegt und dadurch die Verbundenheit mit den Eingesessenen des Sprengels verliert, wird er mit Hilfe seines Dienstkraftwagens als Reiserichter regelmäßig seine Sitzungstage nicht in der Stadt, sondern im Gebiet des Sprengels, also vornehmlich an dem bisherigen Sitz der Amtsgerichte, abhalten. So wird er an Ort und Stelle den nötigen Einblick in die Verhältnisse gewinnen und die Rechtsnöte der Bevölkerung mit sicherer Hand beheben. Er wird als der Richter auch im letzten Winkel seines Gebietes bekannt sein und als hochstehende gerechte Persönlichkeit das Vertrauen aller besitzen, ohne doch dem einzelnen näherzustehen, als erwünscht ist. Jeder Volksgenosse wird also sein Gericht — wenn nicht gar an seinem Wohnsitz, so doch in dessen unmittelbarer

Nähe — behalten. Die Sitzungen dieses Reiserichters sind Ereignisse für den Ort. Sie können, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind, mit festen Sprechstunden verbunden sein, denn in diesen lernt der Richter die Lebensbedingungen der Bevölkerung am besten kennen. Er wird zwar nicht so wie der am Ort wohnende heutige Amtsrichter den Menschen auch persönlich nahe stehen, aber ein bodenständiger Reiserichter, der eine Lebensstellung in seinem Bezirk hat, wird lebens- und volksnäher Recht sprechen als ein am kleinsten Ort sitzender Amtsrichter, der sein Amt nur als eine Durchgangsstellung betrachtet und betrachten muß. Der Richter wird infolge des Reisens zwar mehr belastet sein als der heutige Amtsrichter; etwa 2—3 Tage wird er „unterwegs“ sein müssen. Dafür bleibt er aber auch beweglicher und hat mehr Vergleichsmaßstäbe. Daß es sehr wohl möglich ist, mit einer stark eingeschränkten Zahl von Eingangsgerichten enge Fühlung mit der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, zeigt das Beispiel der nur 466 Arbeitsgerichte in Deutschland. Niemand bestreitet, daß diese denkbar volks- und wirklichkeitsnahe Recht sprechen.

Dieser Reiserichter ist also kein „hohes Tier“, das irgendwo in einer Stadt im Zimmer Nr. 72 im II. Stock in einer großen Behörde sitzt, um Rechtswissenschaft zu treiben, sondern er ist der Kompaniechef, der „Alte“, der Betreuer und Ratgeber der ihm persönlich auf Lebenszeit anvertrauten Seelen.

c) Am Sitze der meisten der bisherigen Amtsgerichte bleiben Geschäftsstellen des Gerichts bestehen, die von einem Rechtspfleger oder, falls für ihn nicht genügend Beschäftigung vorhanden ist, von einem Urkundsbeamten geleitet werden. Hier kann jeder Volksgenosse am Ort seines Wohnsitzes bzw. in dessen Nähe Gesuche und Anträge einreichen, Auskünfte erhalten und auch im Rahmen von dessen Zuständigkeit Entscheidungen des Rechtspflegers erwirken. Hier ist es endlich möglich, dem Rechtspfleger in eigene Zuständigkeit zu geben, was er nach seiner Vorbildung und Erfahrung leisten kann, ohne befürchten zu müssen, daß der Richter nicht genügend zu tun hat.

d) In der Großstadt liegen die Verhältnisse ganz anders. Der ständige Wechsel der Städter durch Zu- und Fortzug, der Umzug innerhalb des Stadtgebietes und das Übergreifen zahlloser Rechtsbeziehungen von einem Stadtbezirk in den anderen lassen eine Aufteilung des Gerichtsbezirks in einzelne örtliche Sprengel mit je einem oder mehreren Richtern nicht zweckmäßig erscheinen. Es werden zwar wie bisher in manchen Großstädten gewisse Vorortsbezirke eigene Gerichte behalten. Im allgemeinen aber wird ein großes Zentraengericht für den Stadtkern bleiben, in dem die richterliche Arbeit nach sachlichen Gesichtspunkten aufgeteilt wird. Dann werden in weit größerem Maßstabe alle bisher einheitlichen Sachen auch einheitlich vom gleichen Richter zu bearbeiten sein. Es werden also z. B. nicht mehr der Scheidungs-, der Unterhalts-, der Vormundschafts- und der Erbgesundheitsrichter nebeneinander wirken und die innerlich zusammengehörigen Rechtsgebiete künstlich zerlegen. Ein Richter wird für bestimmte Buchstaben das gesamte zusammengehörige Sachgebiet „Familie“ betreuen. Diesem Beispiel entsprechend werden an großstädtischen Gerichten etwa der Strafrichter, der Familienrichter, der Bodenrichter, der Arbeits- und Wirtschaftsrichter und der allgemeine Streitrichter wirken. Im einzelnen wird dieses Problem noch genau geprüft werden müssen, da es mit dem Fragenkomplex „Abgrenzung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen Gerichtsbarkeit“ und mit manchen prozessualen und auch materiellen Fragen zusammenhängt.

e) Es kann nicht ausbleiben, daß in den Landstädten zunächst die Raumfrage gewisse Übergangsschwierigkeiten bereiten wird. Es werden aber häufig die dort bisher schon vorhandenen Amts- und Landgerichtsgebäude verwendet werden können, z. T. nach Um- und Erweiterungsbauten. Man wird aber auch in vielen Fällen nicht vor Neubauten zurückschrecken dürfen. Die Justiz ist schon allzu lange Zeit das Stiefkind der Staatsführung gewesen. Sie hat namentlich in den Krisenjahren um 1930 die Auswirkung der „Diktatur der Armut“ besonders spüren müssen. Nach dem Kriege müssen bei der

Neugestaltung der Justiz Gesichtspunkte der Sparsamkeit zurücktreten. Die Verwirklichung der für die Güte der Rechtspflege notwendigen oder nützlichen Maßnahmen darf im großdeutschen Reich nicht an finanziellen Bedenken scheitern. Es gibt leider in Deutschland eine große Anzahl von Gerichtsgebäuden, die dem Ansehen und der Würde eines Gerichts in keiner Weise entsprechen. Der nationalsozialistische Richter der Zukunft braucht auch nach außen ein Haus, das zu seiner Bedeutung und zur Heiligkeit eines Richterspruches in einem richtigen Verhältnis steht. Dem großen Städtebauer der Zukunft wird sich ein großer Architekt der deutschen Justiz würdig an die Seite stellen müssen, der die Gesamtplanung der Gerichtsgebäude im großdeutschen Reich in einheitlichem Geiste leitet.

f) Verwaltung. An der Spitze jedes „Gerichts“ steht als Chef ein Präsident. Er ist Richter und Behördenchef, der Repräsentant der Justiz im Kreis. Er untersteht direkt dem Obergericht, also keiner Zwischeninstanz, wie heute etwa dem Landgerichtspräsidenten. Er ist selbst der „Landgerichtspräsident“. Das Gericht im Kreis soll ein möglichst starkes und selbstverantwortliches Eigenleben führen. Eine weitgehende Dezentralisierung der Verwaltungsgeschäfte auf das „Gericht“ ist daher notwendig. Das Obergericht wird also die Aufsicht übernehmen, die heute die Landgerichtspräsidenten führen. Das bewirkt eine Verlagerung des Verwaltungsapparates von den bisherigen Landgerichten zum Teil an die „Gerichte“ und zum Teil an die Obergerichte. Der Präsident des Obergerichts, die politische Spitze des Gaubezirks, erhält dadurch einen erheblich stärkeren unmittelbaren persönlichen Einfluß auf jedes „Gericht“, als es heute durch die Zwischenschaltung der Landgerichtspräsidenten möglich ist. Bei zentraler Lage des Obergerichts in einem Reichsgau von vermutlich höchstens 3 Millionen Gerichtseingesessenen wird ein Mann das auch leisten können.

4.

Die einzige erste Instanz ist also das „Gericht“, das als die Grundlage der ganzen Rechtsprechung einer umfassenden Umgestaltung zu unterziehen ist. Die beiden höheren Instanzen, das Oberlandesgericht und das Reichsgericht, werden, abgesehen von ihrer Zuständigkeit und ihrer örtlichen Lage, im wesentlichen so bleiben wie sie sind.

a) Der Bezirk des Obergerichts — nicht Oberlandesgerichts, denn es ist kein „Landesgericht“ — wird zweckmäßig dem des künftigen Reichsgaus angepaßt werden. Es muß zentral im Gaubezirk liegen, und zwar in der Stadt, in der der Reichsstathalter, Gauleiter und die höheren Staats- und Parteienstellen sich befinden. Der Präsident des Obergerichts ist der wichtigste Repräsentant der Justiz. Er muß engste persönliche und örtliche Verbindung zu allen politischen Instanzen haben. Räumlich also werden die Bezirke der Obergerichte, der bisherigen Oberlandesgerichte, einer genauen Prüfung zu unterziehen sein. Oberlandesgerichte mit nur 10 Richtern sind ebenso unmöglich wie solche mit über 5 Millionen Gerichtseingesessenen.

Auch das Obergericht wird zur engeren Fühlung mit den einzelnen Kreisen und zur Erleichterung für die Rechtsuchenden zum Teil seine Sitzungen am Orte der „Gerichte“ durch Reisesenate abhalten. Dem Großstadtrichter wird die häufigere Berührung mit den Eigenarten kleinerer Städte nur dienlich sein. Das Obergericht entscheidet wie bisher in der Besetzung von 3 Richtern. Es ist kein Widerspruch, für die erste Instanz, in der es auf Entschlußkraft, auf lebendige Fühlung mit den Parteien, auf Blick für die Menschen und schnelle Entscheidung ankommt, den Alleinrichter, für die höheren Instanzen, in denen überwiegend die Prüfung von Rechtsfragen und die Fortbildung des Rechts eine Rolle spielen, die ausgeglichene Meinung des Kollegiums für wünschenswert zu halten. Gerade die zu erstrebende Kombination eines erfahrenen älteren Vorsitzers mit jüngeren Beisitzern schützt den einen vor allzu starker Selbstherrlichkeit und vermittelt den anderen Weisheit und Erfahrung. Die Stellung der Beisitzer ist keine höhere als die der Richter am „Gericht“. Sie sind völlig gleichwertig — beide haben daher auch denselben Titel „Richter“. Der Richter des „Gerichts“ braucht sich also nicht

um eine Stelle am Obergericht zu bewerben, um befördert zu werden. Im Gegenteil, man wird einen Richter, der für eine besonders wichtige Richterstelle am „Gericht“ in Frage kommt, eine Zeitlang am Obergericht tätig werden lassen. Im übrigen gibt es, wie die bisherige Erfahrung zeigt, immer Richter, die sich ihrer ganzen Persönlichkeit nach mehr zum „Landgerichtsdirektor“ oder mehr zum „Oberlandesgerichtsrat“ eignen.

Die Präsidenten der Senate sind besonders hervorragende, erfahrene „Oberrichter“, die die Stetigkeit der Rechtsprechung garantieren. Ihre Stellen sind Beförderungsstellen.

b) Die Organisation des „Reichsgerichts“ bleibt im wesentlichen unberührt. Man wird aber eingehend prüfen müssen, ob das Reichsgericht in der Besetzung von 3 oder wie bisher von 5 Richtern — den Reichsrichtern — entscheiden soll. Daß eine höhere Instanz notwendigerweise 2 Richter mehr aufweist als die vorhergehende, ist nicht selbstverständlich. Das Ziel muß sein, das Reichsgericht so klein wie irgend möglich zu halten, damit es nur aus Richtern besteht, die den höchsten Ansprüchen genügen. — Dieser dreigliedrige Aufbau der Gerichte schafft also ein schlagkräftiges, ortsnahes Erstgericht, ein Berufungsgericht im Gau und erhält das Reichsgericht als Revisionsinstanz und als Wahrer der Rechtseinheit.

Es sind in letzter Zeit mehrfach besorgte Gedanken „um das kleine Amtsgericht“ geäußert worden. Der Richter des kleinen Amtsgerichts sei, so sagt man, der volks-

nahe Richter und für die Landbevölkerung unentbehrlich. Das trifft in weitem Umfange ganz gewiß zu. Die Führung der Justiz ist sich deshalb mit den Verteidigern des kleinen Amtsgerichts in einem vollkommen einig: Wenn die Beseitigung des Amtsgerichts in seiner heutigen Form die Volksnähe des Richters und seine Verwurzelung im Gerichtssprengel zerstören würde, so wäre dies ein Todesstoß gegen das Vertrauen und die Geltung der Justiz im Volke. Man muß indessen zu unterscheiden wissen zwischen einer durch die Entwicklung überholten Organisation — dem kleinen Amtsgericht in seiner heutigen kleinstaatlichen Gestalt — und der volksnahen Richterpersönlichkeit, die sich in einem neuen, klaren, der Zeit gemäßeren Bau noch wirksamer entfalten kann als bisher. Wir sind in Deutschland in der kurzen Spanne zweier Menschenalter den Weg vom Agrarland zum modernen Industriestaat, von der Postkutsche zu Eisenbahn, Auto und Flugzeug, vom Bunde kleiner Binnenstaaten zum großdeutschen Reich gegangen. Wir haben manches historisch Gewordene, manche Erinnerung, manche romantische Vorstellung aufgeben müssen. Wir können im Bereich der Justiz nicht stehenbleiben bei dem, was vor zwei Menschenaltern richtig und gut war. Der ortsnahen und volksnahe Richter, der nationalsozialistische Volksrichter, der mit Land und Leuten verbunden ist und ihre Nöte und Sorgen kennt und teilt, wird in künftigen Jahrzehnten so wie bisher im Amtsgericht im „Gericht“ zu finden sein und dort seiner großen und schönen Aufgabe gerecht werden: Recht mitten im Volke zu sprechen.

Auf dem Wege zur großdeutschen Strafrechtseinheit

Von Dr. Walter Becker, Erster Staatsanwalt, Krens

Mit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erwuchs den deutschen Rechtswahrern die große Aufgabe, dem neugeschaffenen Großdeutschen Reich das Recht und der einzigen Nation die lebensgesetzliche Ordnung zu geben. Im Lande Österreich bestand ein in sich abgeschlossenes Rechtssystem mit einem vollständigen Justizapparat. Es war erforderlich, dieses Recht in das Einheitsrecht des Reiches überzuleiten. Sachliche Gründe sprachen dagegen, das Altreichsrecht in den Alpen- und Donaureichsgauen im ganzen einzuführen; denn im Alpen-Donaugebiet waren viele wertvolle deutsche Rechtsgedanken lebendig geblieben, die wert waren, für das Reichsrecht der Zukunft wegweisend zu sein. So konnte nicht einfach von einer Aufnahme des Rechts die Rede sein, sondern in einem wechselseitigen Geben und Nehmen mußte sich das Recht der Zukunft gestalten.

Aus der Geschichte der Rechtsangleichung

Wir wissen, daß die Anschlußbewegung namentlich in Österreich schon seit langem lebendig war und der geschichtlichen Vernunft und der Volksstimmung entsprach. Auch unter den Rechtswahrern hatte der Anschlußgedanke lebendigen Widerhall gefunden. Bekannt sind die Bestrebungen in der Nachkriegszeit, in beiden Ländern inhaltlich gleiche Gesetzbücher zu schaffen, damit der Tag der Vereinigung, auf den man hoffte, wirksam vorbereitet würde. Erinnert sei beispielsweise an den Deutschen Juristentag 1928 in Salzburg, als das Bekenntnis der Rechtswahrer beider Länder zum Anschlußgedanken und zur Durchführung einer Rechtseinheit zum Ausdruck kam. Gerade der Deutsche Juristentag, der es sich nach der Idee seines Begründers von Holtzendorff zur Aufgabe gemacht hatte, eine deutsche Rechtseinheit zu schaffen, war schon einmal 1866 in Salzburg zusammengetreten. Erinnert sei weiter an zahlreiche Bekenntnisse, die Hochschullehrer und Rechtsstudenten zum Anschlußgedanken ablegten. Als das RG. am 1. Okt. 1929 auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken konnte, sprach der Präsident des Obersten Österreichischen Gerichtshofes die Hoffnung aus, daß der Tag nicht fern sein

möge, an dem die Mitglieder des ObGer. nicht nur als Gäste, sondern als Mitglieder des RG. in Leipzig weilen könnten. Auch der Deutsche Juristentag in Lübeck 1931 befaßte sich noch mit der Frage, wie die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts, die man zu erreichen hoffte, auch praktisch aufrechterhalten werden könnte. Und als der Nationalsozialismus die Macht im Reich ergriffen hatte, fand auf dem ersten Rechtswahrertag des neuen Reichs in Leipzig im Jahre 1939 der Ruf „Volk will zu Volk“ begeisterten Widerhall.

So bereitete man in einer Zeit, in der die politische Ohnmacht des Reichs es noch nicht gestattete, die staatsrechtliche Form der Vereinigung zu suchen, in kultureller und geistiger Beziehung die Stunde vor, die nach der Hoffnung aller guten Deutschen einmal kommen mußte. So entstand aus der Sehnsucht des Volkes und aus der Not der Zeit der Gedanke der Rechtsangleichung, der durch die Tat des Führers seine Vollendung gefunden hat.

Speziell auf dem Gebiete des Strafrechts traf es sich besonders günstig, daß gleichzeitig mit den Arbeiten an einer Strafrechtsreform im Reich im Jahre 1927 auch in Österreich mit der Beratung des neuen Strafgesetzbuches begonnen wurde. Denn auch hier erschien das alte Strafgesetzbuch vom Jahre 1852, das in Wirklichkeit auf die gesetzgeberischen Arbeiten Josephs II. (von 1787—1803) zurückgeht, seit langem als reformbedürftig. So trat eine Kommission des Deutschen Reichstags in persönliche Fühlungnahme mit einem entsprechenden Ausschuß des österreichischen Nationalrats. Diese „Deutsch-Österreichische parlamentarische Konferenz für die Beratung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches“ erzielte auch — bis auf die Frage der Todesstrafe — eine Übereinstimmung über den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Auch nach der Reichstagsauflösung im Jahre 1928 machte die Strafrechtsreform noch einige kleine Fortschritte. Doch traten bald neue Schwierigkeiten bei dem Versuch der Überwindung weltanschaulicher Gegensätze auf. Der zum Sterben verurteilte Parlamentarismus mit allen seinen Mängeln konnte ein derartiges Werk nicht zustande brin-

gen; der sog. Systemzeit fehlte der Beruf zur Gesetzgebung größeren Stils. Gerade das Strafrecht hätte, falls es vereinheitlicht worden wäre, wesentlich zur Angleichung von Gegensätzen und zu einer kulturellen und geistigen Annäherung beitragen können. Strafrechtliche Fragen werden ja mehr als andere Rechtsprobleme in der Öffentlichkeit erörtert; hinein spielen die großen Fragen der Weltanschauung, welche Rechtsgüter ein Staat zu schützen bereit ist, und wie er den Rechtsbrecher behandelt wissen will.

So scheiterte — heute müssen wir sagen: glücklicherweise — die deutsch-österreichische Strafrechtsreformarbeit. Damit wurde wieder eine Entwicklungslinie unterbrochen, die einmal bereits bei Schaffung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (1850 und 1862) verheißungsvoll begonnen hatte.

Angleichungsarbeit nach der Heimkehr ins Reich

Mit der Heimkehr des Landes Österreich ins Reich war nun die Stunde gekommen, alle diese Vorarbeiten zur Tat werden zu lassen. Nach Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung v. 13. März 1938 blieb das in Österreich geltende Recht bis auf weiteres in Kraft; die Einführung des Reichsrechts in Österreich sollte durch den Führer oder einen von ihm hierzu ermächtigten Minister erfolgen. Allgemein ist bekannt, daß auf dem Gebiete der Rechtsvereinheitlichung, namentlich auch im Strafrecht, bereits viel geleistet worden ist, daß aber der dem deutschen Volk aufgezwungene Krieg die Gesamterneuerung des Strafrechts zunächst vereitelt hat, so daß im Alpen-Donauland ein in verschiedener Hinsicht vom Reichsrecht noch abweichendes Strafrecht gilt.

Die Einführung des gesamten Altreichsrechts, die manchem vielleicht zweckmäßig erschienen wäre, war bereits deshalb unangebracht, weil den Rechtswahrern der Alpen-Donau-Reichsgaue nicht zuzumuten war, sich in ein veraltetes Gesetzbuch einzuarbeiten, um kurz danach die Gedankengänge des neuen nationalsozialistischen Gesetzgebungswerks zu erarbeiten. Im übrigen steht das österreichische Strafgesetz von 1852 dem nationalsozialistischen Gedankengut in mancher Hinsicht näher als das RStGB. von 1871, das aus der Blütezeit des klassischen Liberalismus stammt. So kann man beobachten, daß im Wege der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Strafrechts vielfach das alte österreichische Recht zum Vorbild geworden ist.

Übernahme österreichischer Rechtsgedanken

Auf dem Gebiete des Strafrechts sei zunächst auf die Bestimmungen hingewiesen, die Gedankengut des alten österreichischen Rechts zum deutschen Gemeingut erhoben haben. Nach § 8 Abs. 2 ÖStG. ist die Strafe für Versuch die gleiche wie für das vollendete Verbrechen. Nach § 4 GewaltverbrecherVO. v. 5. Dez. 1939 ist für den strafbaren Versuch oder für die Beihilfe im gesamten Reichsgebiet allgemein die Strafe für zulässig erklärt worden, die für die vollendete Straftat vorgesehen ist.

Auch die GeltungsbereichsVO. v. 6. Mai 1940 hat nach dem Vorbild des österreichischen Rechts das Personalitätsprinzip an Stelle des Territorialgrundsatzes in den Vordergrund gestellt; danach soll jeder Deutsche nach dem Recht seiner Heimat beurteilt werden. Ebenso wie hier der nationalsozialistischen Auffassung entsprechende Gedankengänge aus dem österreichischen Recht übernommen worden sind, hat man die bewährte Einrichtung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts für das Reichsrecht übernommen.

Österreichischem Recht entspricht es auch, wenn durch die VereinfachungsVO. v. 13. Aug. 1942 (Art. 9 § 2 Abs. 3) das Anklage-Erzwingungsverfahren in Wegfall gekommen ist. Ebenso entspricht die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren (VO. v. 13. Aug. 1942 [RGBl. I, 512]) dem österreichischen Vorbild.

Einzelne Vorschriften, die das Reichsrecht übernommen hat, gründen sich auf Bestimmungen des österreichischen

Strafgesetzes. So kannte bereits § 523 ÖStG. die Bestrafung der Trunkenheitstat. (Die Vorschrift ist dem § 330 a RStGB. entsprechend neu gefaßt.) Ebenso enthält das österreichische Strafgesetz im § 467 a eine Strafvorschrift gegen die Prellerei, die dem § 265 a RStGB. als Vorbild gedient hat. Nach österreichischem Muster sind auch die Vorschriften über die Unterbringung in einem Arbeitshaus gestaltet. (Vgl. das Ges. v. 10. Juli 1932 über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern — BGBl. Nr. 167.)

Auch auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts ist das österreichische Recht vorbildlich gewesen. Das ÖJGG. v. 18. Juli 1928, das zu den modernsten Gesetzbüchern dieser Art gehörte und gute Lösungen zum Schutz und Wohl der Jugend brachte, hat sich vielfach nach dem reichsdeutschen JGG. von 1923 gerichtet. Als Glanzstück enthält das ÖJGG. im § 12 die unbestimmte Verurteilung zu einer Rahmenstrafe, wenn gegen einen Jugendlichen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen wäre und „die zur Wandlung seiner Gemütsart und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer sich nicht einmal annäherungsweise vorher bestimmen läßt“. Diese Gesetzesvorschrift hat die VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. Sept. 1941 (RGBl. I, 567) veranlaßt. Im übrigen ist das Jugendrecht weitgehend dadurch vereinheitlicht worden, daß die Bestimmungen über Jugendarrest auch im Alpen-Donaugebiet gelten, so daß dem Richter neben der Möglichkeit, zu strafen, ein energisches Zuchtmittel an die Hand gegeben ist, wenn ein Jugendlicher wieder auf den rechten Weg geführt werden soll. Andererseits gilt im Alpen-Donaugebiet auch die VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher, die frühere jugendliche Schwerverbrecher, die nur nach der Zahl ihrer Jahre, nicht aber nach dem Grad ihrer Entwicklung noch jugendlich sind, den erwachsenen Verbrechern gleichstellt.

Im übrigen ist die Gesetzgebung stets darauf bedacht gewesen, bei der Bewältigung neu auftauchender strafrechtlicher Probleme auch der Rechtsangleichung zu dienen. Grundsätzlich trat das neu geschaffene Strafrecht in den Alpen- und Donau-Reichsgauen wie im übrigen Reichsgebiet in Kraft. Andere grundsätzliche Strafgesetze wurden besonders in den Alpen- und Donau-Reichsgauen eingeführt, ohne daß man aber hier von einer „ratenweisen Einführung“ des Altreichsrechts sprechen könnte.

Gleiches Recht im Allgemeinen Teil

Von grundsätzlicher Bedeutung ist es, daß die Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze (§ 2 RStGB., §§ 170 a, 267 a RStPO.) durch die AnpassungsVO. v. 13. Aug. 1940 in den Alpen-Donau-Reichsgauen eingeführt wurde. Damit ist auch den Gerichten im Alpen-Donauland die Möglichkeit gegeben, zur Erzielung materiell gerechter Urteile den oft zu engen Rahmen des Gesetzeswortlauts zu sprengen und dem gesunden Rechtsgefühl des Volkes zum Siege zu verhelfen. Für den Rechtswahrer im Alpen-Donaugebiet bedeutet die Einführung der Analogie im Strafrecht gleichfalls eine große Revolutionierung, weil er durch die „Josephina“ von 1787 und das sich darauf gründende Strafgesetzbuch stark an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden und zu einer starken Gesetzes-treue erzogen war.

Auch im Strafen system ist eine vollständige Rechtsgleichheit erzielt worden. Brachte bereits die StrafenanpassungsVO. v. 8. Juli 1938 die Gleichstellung der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen mit den im Lande Österreich üblichen Strafen des schweren Kerkers, strengen Arrests und einfachen Arrests, so hat § 13 VereinfachungsVO. v. 19. Aug. 1942 das Strafen system endgültig vereinigt; die Gerichte der Alpen-Donau-Reichsgaue erkennen seither auf Zuchthaus, Gefängnis und Haft wie im „Altreich“.

Ebenso ist das wichtigste Problem des Strafrechts, die Behandlung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, in beiden Rechtsgebieten vereinheitlicht worden. Nach § 1 Änderungsg. v. 4. Sept. 1941 verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der

Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Auch die Strafschärfung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher hat in den Alpen-Donau-Reichsgauen Gültigkeit; § 20a RStGB. gilt in der Fassung der VO. v. 24. Sept. 1941 (RGBl. I, 581).

Gleiches Recht im Besonderen Teil

Im Besonderen Teil des Strafrechts sind zahlreiche Bestimmungen des Reichsrechts auch im Alpen-Donaugebiet eingeführt worden. Die wichtigsten Strafbestimmungen über Mord und Totschlag gelten einheitlich. Danach ist der „Typ“ des Mörders für das gesamte Reichsrecht gesetzlich bestimmt. Ebenso ist der Wucherer im Sinne des RStGB. und der österr. VO. v. 12. Okt. 1914 über den Wucher (ÖRGBl. Nr. 275) als ein im Volke bekannter und berüchtigter Tätertyp in besonders schweren Fällen mit Zuchthausstrafe bedroht worden.

Auf dem Gebiete der Bekämpfung des Hoch- und Landesverrats ist durch die VO. v. 20. Juni 1938 eine völlige Rechtseinheit im Altreich und im Alpen-Donaugebiet erzielt worden. Es gelten die §§ 80–93a, 102, 143a RStGB. sowie die §§ 49a und 139 RStGB., soweit sie sich auf Hoch- und Landesverrat beziehen.

Der Schutz des Staates verlangte es auch, daß die Bestimmungen über Kanzelmißbrauch sowie über Beschimpfung von Partei und Staat (§§ 130a, 134a und b RStGB.) in den Alpen-Donau-Reichsgauen eingeführt wurden.

Ebenso gelten im Alpen-Donaugebiet die Vorschriften über Fahrerflucht nach einem Verkehrsunfall (§ 139a RStGB.), Zuhälterei (§ 181a RStGB.), erpresserischen Kindesraub (§ 239a RStGB.), die Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§ 327 RStGB.), über Verletzung des Telegraphengeheimnisses (§ 355 RStGB.) sowie über den Mißbrauch von Ausweispapieren (§ 281 RStGB.), über fahrlässige Brandstiftung (§ 310a RStGB.: Herbeiführung einer Feuergefahr für Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft sowie für Wald-, Heide- und Moorflächen usw.). Auch die Vorschriften über Amtsanmaßung (§ 132a RStGB.) sind einheitlich im Reichsgebiet in Gültigkeit, wie auch der strafrechtliche Schutz gegen Amtsanmaßung im Alpen-Donaugebiet durch die VO. v. 9. April 1942 erweitert und verschärft worden ist. Kürzlich sind durch die VO. v. 23. Jan. 1943 auch die Vorschriften des Reichsrechts zur Bekämpfung der Wilderei in den Alpen-Donau-Reichsgauen eingeführt worden. Bis dahin wurde die widerrechtliche Aneignung von Wild auf fremdem Jagdgebiet als Diebstahl behandelt. Nicht das Jagdrecht in allen seinen Wirkungen, die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und sich anzueignen, wurde geschützt, sondern nur der auf einer rechtlichen Unterstellung beruhende „Besitz“ am Wild und an Sachen, die dem Jagdrecht unterliegen. Mit der neuen Regelung ist eine wesentliche und oft empfundene Lücke im österreichischen Strafgesetz geschlossen worden. — Man sieht, daß aus den Bedürfnissen der Praxis heraus die reichsrechtlichen Bestimmungen vielfach, meist bei einer Neufassung des Gesetzes, in den Alpen-Donaugebieten eingeführt wurden, so daß schon erhebliche Teile der beiderseitigen Strafgesetze völlig gleichlautend sind.

Neue Strafgesetze

Noch deutlicher wird das bei einer Betrachtung der Strafgesetze, die im Laufe der letzten Jahre im gesamten Reichsgebiet, also auch in den Alpen-Donau-Reichsgauen, eingeführt wurden. Ohne daß die Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erheben soll, sei nur darauf hingewiesen, daß auch im Alpen-Donauland das Tierschutzgesetz, das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20. Dez. 1934, die Nürnberger Gesetze, das Lebensmittelgesetz, das gesamte Straßenverkehrsrecht, die VO. gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftwagen v. 20. Okt. 1932, das Autofallengesetz, das gesamte Waffenrecht, die Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, das Fernmelderecht, das Devisenrecht, das Gesetz gegen

die Neubildung von Parteien, die VO. gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen v. 3. Mai 1917, das Geschlechtskrankengesetz, das Sammlungsgesetz, die Tarnungsverordnung, das Schwarzsendingesetz, das Gaststättenrecht und die Paßstrafverordnung Gültigkeit haben.

Die besonderen Aufgaben, die der Strafrechtspflege durch den Ausbruch des uns aufgezungenen Krieges erwachsen, machten zahlreiche Gesetze notwendig, die einheitlich im gesamten Reichsgebiet, also auch in den Alpen-Donau-Reichsgauen gelten, zum Teil der Strafrechtsreform vorausgenommen sind und wesentlich zur Vereinheitlichung der strafrechtlichen Anschauungen beigetragen haben. Dabei seien die VO. gegen Volksschädlinge, der Tatbestand des kriegsschädlichen Verhaltens in der KriegswirtschaftsVO., die VerbrauchsregelungsstrafVO., die WehrkraftschutzVO., die KriegssonderstrafrechtsVO., die PreisstrafrechtsVO., die Warenverkehrsordnung, die Vorschriften über Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin, die RundfunkVO. und die Polen- und JudenstrafVO. hervorgehoben.

Rechtseinheit im Verfahrensrecht

Auch auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechts und der Verfassung der Strafgerichte, auf dem seit 1933 an einer großen Reform gearbeitet wird, sind wesentliche Übereinstimmungen in beiden Rechtsgebieten hergestellt worden. Die AnpassungsVO. v. 13. Aug. 1940 brachte bereits in den Reichsgauen der Ostmark die Lockerung des Verfolgungszwanges und damit die Einführung der §§ 153, 154–154b RStPO. Die Stellung der Staatsanwaltschaft wurde gestärkt, indem auch der Staatsanwalt ermächtigt wurde, selbst Vorerhebungen durchzuführen, insbesondere den Beschuldigten sowie Zeugen und Sachverständige vorzuladen und (uneidlich) zu vernehmen. Ferner wurden die Vorschriften über Verhaftung und vorläufige Festnahme vereinheitlicht. Auch die Form der Beeidigung wurde einheitlich gestaltet.

Die ZuständigkeitsVO., die VO. v. 21. Febr. 1940 und die VO. v. 20. März 1941 brachten eine weitere Vereinheitlichung hinsichtlich der Verfassung und des Aufbaues der Strafgerichte. Auch im Alpen-Donaugebiet ist die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet. Die Sondergerichte, die Standgerichte der inneren Front, arbeiten in gleicher Weise wie im Altreich, um die Schlagkraft der Fronten zu sichern und die Heimat vor Schädlingen zu schützen. Das Reichsgericht ist an die Stelle des Obersten österreichischen Gerichtshofs in Wien getreten und die Generalprokuratur durch den Oberreichsanwalt abgelöst worden.

Wesentliche Vereinheitlichungen haben die im Kriege notwendigen VereinfachungsVO. gebracht. Auch im Alpen-Donaugebiet wird das beschleunigte Verfahren durchgeführt. Die unglücklichen und langatmigen Urteilsprüche österreichischer Gerichte sind nach § 13 VereinfachungsVO. v. 19. Aug. 1942 jetzt volkstümlich und verständlich zu fassen. Die Rechtsbehelfe sind angeeglichen worden, die Rechtsmittelfrist im Strafverfahren beträgt einheitlich eine Woche. An Stelle der mit drei Berufsrichtern besetzten Senate ist die Strafkammer getreten, die diese Bezeichnung führt, soweit sie nicht als „Ratskammer“ tätig ist. Ebenso ist das Privatanklageverfahren vereinheitlicht und angeglichen worden. Auch im Alpen-Donaugebiet gelten die Vorschriften über die Aussetzung des Verfahrens, über Friedensspruch, Friedensbuße und Friedensbürgschaft.

Daneben ist es von besonderer Bedeutung, daß auch das Gnadenrecht vereinheitlicht worden ist, wie die Gnadenordnung in den Alpen-Donau-Reichsgauen gilt; daß ferner der Strafvollzug nach gleichen Richtlinien aufgebaut worden ist, und daß schließlich das gesamte Strafregisterrecht durch die VO. v. 19. Sept. 1941 in den Alpen-Donau-Reichsgauen Gültigkeit erhalten hat, so daß daran gearbeitet wird, an Stelle des zentralen Strafregisteramtes bei der Kriminalpolizeistelle in Wien die Staatsanwaltschaften des Alpen-Donaugebietes zu Strafregisterbehörden auszugestalten.

Verschiedenheiten im Strafrecht*

Trotz aller dieser Vereinheitlichungen im Straf- und Strafrechtsverfahren gibt es noch zahlreiche Unterschiede in beiden Rechtssystemen. Insbesondere enthält das österreichische Strafgesetz eine streng durchgeführte Scheidung zwischen schwerer Kriminalität (Verbrechen) und leichter Kriminalität (Vergehen und Übertretungen), wobei die Vergehen im alten österreichischen Strafrecht keine besondere Rolle spielen. Für die Übertretungssachen sind die AG. zuständig, während die Verbrechen zur Zuständigkeit der LG. gehören. Die Unterscheidung ist vielfach angegriffen worden und entspricht nicht mehr dem heutigen strafrechtlichen Denken, da sie auf äußere Umstände, auf die Folgen der Tat und auf willkürliche Wertgrenzen abgestellt ist, ohne daß auf die Schuld des Täters und den Grad seines verbrecherischen Willens der entscheidende Wert gelegt wird. Insoweit wird das kommende Strafrecht eine bessere Lösung bringen.

Nach österreichischem Vorbild wird voraussichtlich die Einheitsstrafe (§§ 34, 35, 267 ÖStG., § 265 ÖStPO.) eingeführt werden, da sie zweckmäßig ist und die zahlreichen Schwierigkeiten, die im Reichsrecht Tateinheit, Tatmehrheit und fortgesetzte Handlung mit sich bringen, beseitigt.

Auch die versuchte Verleitung im Sinne des § 9 ÖStG. dürfte in das künftige Strafrecht eingeführt werden. Das reichsdeutsche Strafrecht erklärt demgegenüber die versuchte Verleitung nur in besonderen Fällen, z. B. die versuchte Verleitung zum Meineid, für strafbar.

Im ÖStG. fehlt noch die Möglichkeit der Wahlfeststellung im Sinne des § 2b RStGB., die gleichfalls eingeführt werden müßte.

Wesentliche Unterschiede zum RStGB. enthält das österreichische Strafrecht in der Frage der Strafzumessung, indem es die benannten erschwerenden und Milderungsumstände hervorhebt. Die Strafandrohungen des österreichischen Strafrechts sind, soweit sie Verbrechen betreffen, im allgemeinen strenger und schärfer als die gleichen Strafandrohungen des Reichsrechts. Demgegenüber hat aber das die Praxis der Strafgerichte im Alpen-Donaugebiet beherrschende außerordentliche Milderungsrecht, von dem in den weitaus meisten Fällen Gebrauch gemacht wird, die scheinbare Strenge erheblich durchlöchert. Eine ähnliche Bestimmung in das kommende Strafgesetz aufzunehmen, dürfte sich kaum empfehlen.

In § 55a ÖStG. ist ausgesprochen, daß die Verwahrung und Untersuchungshaft regelmäßig auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen ist, soweit der Verurteilte sie nicht verschuldet hat. Hiervon wird stets Gebrauch gemacht, auch wenn der Angeklagte seine Tat leugnet. Die Praxis des Altreichs, die die Anrechnung der Untersuchungshaft dem Ermessen des Gerichts überläßt, erscheint zweckmäßiger.

Das kurz nach der Machtübernahme, am 24. Nov. 1933, verkündete Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, das einen wesentlichen Teil der Strafrechtserneuerung vorausnahm, gilt im Alpen-Donaugebiet nicht. Abgesehen von den Vorschriften über die Verwahrung im Arbeitshaus und über die Strafschärfung bei gefährlichen Gewohnheitsverbrechern haben die Bestimmungen über Sicherungsverwahrung, Entmannung, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt keine Gültigkeit. Auch die Vorschriften über das Berufsverbot haben nur einen ganz beschränkten Wirkungsbereich (VO. zur Einführung der Betäubungsmittel-Gesetzgebung vom 1. Dez. 1933 [RGL. I, 1706]). Es wäre an der Zeit, auch dem Richter im Alpen-Donaugebiet diese scharfen Waffen gegen Asoziale, Trinker und Süchtige sowie gegen geisteskranken Verbrecher an die Hand zu geben, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß die „Zweispurigkeit“ im Strafrecht nicht mehr als ideale Lösung angesehen wird.

Abweichend vom Reichsrecht ist auch die bedingte Verurteilung geregelt, die nach dem Gesetz vom 23. Juli 1920 (StGBI. Nr. 373) vom Gericht ausgesprochen werden kann. Mit Rücksicht auf die Vorschriften der

Gnadenordnung wäre es zweckmäßig, das Gesetz aufzuheben, da die Urteilsprüche an abschreckender Wirkung verlieren, wenn sie gleich eine bedingte Strafe zum Inhalt haben.

Zahlreich sind auch die Unterschiede im Bereich des Besonderen Teils. Hingewiesen sei nur darauf, daß die falsche Anschuldigung des österreichischen Rechts nicht den Bestimmungen des Reichsrechts entspricht. Der Betrug im Sinne des österreichischen Strafgesetzes ist nicht als unbedingtes Vermögensdelikt gestaltet, da auch die Schädigung des staatlichen Aufsichtrechtes den Betrugstatbestand erfüllt. Im österreichischen Recht ist ferner die uneidliche falsche Aussage unter Betrugsstrafe gestellt, ohne daß allerdings dieser Strafbestimmung in der Praxis große Bedeutung zukäme. Wesentliche Unterschiede findet man in den Strafbestimmungen über Diebstahl, bei denen besonders die Wertgrenze des gestohlenen Guts über die Qualifikation der Tat als Verbrechen oder Übertretung entscheidet. Auch bei den Sittlichkeitsdelikten sind Unterschiede festzustellen; so geht namentlich der Tatbestand der Verführung zur Unzucht im Sinne des § 132 III ÖStG. viel weiter als die entsprechende Bestimmung des Reichsrechts. Bedeutendvoll ist es, daß auch die Beihilfe zum Selbstmord nach § 139b ÖStG. strafbar ist. Auch die Vorschriften über Nötigung und gefährliche Drohung sowie über schwere körperliche Beschädigung weichen von den reichsrechtlichen Bestimmungen ab. — In manchen Fällen bringt das österreichische Recht Lösungen, die nationalsozialistischem Rechtsempfinden näherstehen, beispielsweise wenn die Schmähung der Einrichtungen der Ehe und der Familie im § 305 ÖStG. unter Strafe gestellt ist, oder wenn eine besondere Familienehre als schutzwürdig anerkannt wird (§§ 492, 495 Abs. 3 ÖStG.).

Im Strafrechtsverfahren fällt die Unterscheidung der dem AG. vorbehaltenen kleineren Kriminalität von der schwereren, durch das LG. abzuurteilenden Kriminalität auf. Der Einzelrichter beim Landgericht, eine wesentliche Erscheinung der österreichischen Gerichtsverfassung, hat sich durchaus bewährt. Dagegen fehlt im Alpen-Donaugebiet die Einrichtung des Amtsanwalts, dem der „staatsanwaltschaftliche Funktionär“ beim AG., eine sehr notdürftige Beihilfeeinrichtung, in keiner Weise gleichgestellt werden kann.

Das österreichische Strafverfahren läßt ferner das sog. Adhäsionsverfahren zu, in dem der Geschädigte seine privatrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend machen kann. Diese Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren, die dem deutschen Rechtsdenken entspricht, wird voraussichtlich im künftigen Reichsrecht eingeführt werden. (Vgl. Leopold Schäfer: DJ. 1943, 76.) In ähnlicher Weise sind die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens zweckmäßiger gestaltet als im Reichsrecht; auch insoweit ist eine Neugestaltung der Vorschriften in Anlehnung an das Recht der Alpen- und Donau-Reichsgaue geplant (Schäfer S. 76).

Einheitliche Rechtsprechung

Im ganzen gesehen, ist das im Alpen-Donaugebiet geltende Strafrecht durch die vielen Novellen und Nebengesetze, durch die zahlreichen eingeführten reichsrechtlichen Bestimmungen unübersichtlich geworden, so daß der Tag herbeigesehnt wird, an dem das großdeutsche StGB. alle Bestimmungen einheitlich zusammenfaßt. Vorerst arbeitet das Reichsgericht, der oberste deutsche Gerichtshof auch für das Alpen-Donaugebiet, an der Herstellung und Vertiefung der Rechtseinheit. Auseinanderlaufende strafrechtliche Anschauungen sind durch die Rechtsprechung des RG. oft ausgeglichen worden. Der außerordentliche Einspruch an den besonderen Strafsenat des RG. hat eine neue, Tatsacheninstanz beim höchsten Gericht geschaffen. Zwischen dem außerordentlichen Einspruch und der Revision steht die Nichtigkeitsbeschwerde, die das Wesen der Revision mit der Eigenart eines Rechtsbehelfs vereinigt und immer mehr in den Vordergrund tritt. Namentlich in der Kriegszeit hat das RG. bei Handhabung der kriegsgesetzlichen Bestimmun-

gen einheitlichen Anschauungen zum Siege verholfen. Die Notwendigkeiten des totalen Krieges haben überall im Reichsgebiet gleiche Probleme auftauchen lassen. So hat das RG. die von der Wissenschaft entwickelte Lehre vom Tätertyp bei Handhabung der Kriegsstrafgesetze übernommen und anfängliche Übertreibungen durch ein Hingleiten von einer Tätertypik zu einer Tattypik gemildert. Auch im Kriegswirtschaftsrecht sind durch die Rechtsprechung des RG. einheitliche Auffassungen in den Alpen-Donau-Reichsgauen wie im übrigen Reichsgebiet erzielt worden. — Hingewiesen sei ferner darauf, daß die Rechtsprechung des RG. auch im Alpen-Donaugebiet die Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln durchgesetzt sowie die Lehre von der Teilnahme, Notwehr und Gewerbsmäßigkeit einheitlich fortentwickelt hat. (Vgl. RGSt. 73, 227, 341, 360; 76, 117.)

Neben dem Wirken des RG. im Sinne einer Rechtseinheit sei auf die Tätigkeit des Volksgerichtshofs, der die schwersten Angriffe gegen den Bestand der

inneren Front abzuwehren hat, sowie auf die Rechtsprechung der Sondergerichte hingewiesen. Diese einheitlich im ganzen Reichsgebiet tätigen Gerichte tragen weiter zum gegenseitigen Verständnis der Rechtswahrer des Altreichs und der Alpen-Donau-Reichsgaue bei. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß auch die Wehrmachtsgерichte, in denen Rechtswahrer aller Reichsteile tätig sind, dabei helfen, durch die gerichtliche Praxis Verschiedenheiten zu überbrücken und den Rechtswahrer der Alpen-Donau-Reichsgaue mit dem Reichsrecht bekannt zu machen. Der Beamtenaustausch, der in einer Reichsjustiz möglich und praktisch geworden ist, wird weiterhin zu seinem Teile dazu beitragen, den Boden aufzulockern und die strafrechtlichen Anschauungen an- und auszugleichen, so daß der Tag, der nach Kriegsende einmal kommen wird, an dem das Großdeutsche Strafgesetzbuch und die Großdeutsche Strafprozeßordnung in Kraft treten, keinen Rechtswahrer mehr unvorbereitet treffen wird.

Angleichung familienrechtlicher Vorschriften

Zur Verordnung vom 6. Februar 1943 (RGBl. I, 80)

Von Staatsanwalt Dr. Ludwig Leiß, München I

Die VO. über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften v. 6. Febr. 1943 (RGBl. I, 80), in Kraft ab 1. März 1943 (§ 12 der VO.), regelt in 5 Artikeln eine größere Anzahl von Fragen, die seit der Machtübernahme im Altreich und seit dem Anschluß im altösterreichischen Rechtskreis mit der zunehmenden öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Abstammung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben und Gegenstand umstrittener Entscheidungen geworden sind. Die VO. beschränkt sich, von Ausnahmen (§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 der VO.) abgesehen, auf das Recht der ehelichen Abstammung. Hier schließt sie im Rechtskreis des Altreichs die durch das Gesetz vom 12. April 1938 (RGBl. I, 380) angebahnte Entwicklung ab, während sie im altösterreichischen Rechtskreis völlig neues Recht, dieses aber in endgültiger Gestalt, geschaffen hat.

I. Die Änderungen des BGB.: §§ 1 und 2 der VO.

Sieht man von der geringfügigen Änderung des § 1595 a BGB. ab, so sind es drei Fragen, die der Gesetzgeber gelöst hat.

1. Daraus, daß nach der Neufassung des § 1593 BGB. zur Geltendmachung der Unehelichkeit eines ehelich geborenen Kindes nicht mehr nur Anfechtung der Ehelichkeit genügt, sondern rechtskräftige Feststellung der Unehelichkeit gefordert wird, ergibt sich, daß nicht nur, wie schon bisher, jede außergerichtliche Geltendmachung der Unehelichkeit des Kindes, etwa durch Anerkenntnis der Beteiligten, ausgeschlossen ist (RGZ. 157, 356). Jetzt ist auch jede nicht „rechtskräftige“ Feststellung der Unehelichkeit unzulässig. Unter „rechtskräftiger“ Feststellung muß eine Feststellung verstanden werden, die nicht irgendwie rechtskräftig werden kann, sondern deren Rechtskraft für und gegen alle wirkt. Damit ist entgegen der bis jetzt von Rechtsprechung (RGZ. 76, 288; 102, 363; 122, 26) und Schrifttum (RGRKomm. § 1596 Anm. 2; Soergel § 1593 Anm. 1b; Kipp § 75 X) vertretenen Meinung die Geltendmachung der Unehelichkeit in einem Verfahren, dessen Entscheidung nicht für und gegen alle wirkt, z. B. in einem Herausgabe- oder Unterhaltsrechtsstreit, ausgeschlossen. Aber auch die Erörterung der Unehelichkeit des ehelich geborenen Kindes in einem Verfahren, das nicht die Feststellung der Unehelichkeit, sondern der blutmäßigen Abstammung zum Gegenstand hat, muß, wie schon bisher der überwiegende Teil von Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. das vom RG. bestätigte Urteil des OLG. Danzig: DR. 1942, 1335 und die dortige Zusammenstellung) angenommen haben, als unzulässig erachtet werden; die Abstammung eines als ehelich geborenen Kindes kann daher nur in einem Verfahren zur Feststellung der Unehelichkeit festgestellt werden.

2. Die Neufassung des § 1597 BGB. bringt völlig neues Recht für die Anfechtung der Ehelichkeit nach

dem Tode des Kindes. Während bisher nach dem Tode des Kindes eine für und gegen alle wirkende Entscheidung über seine Abstammung nicht erfolgte, ist jetzt die gerade von den Nachkommen des „Kindes“ als besondere Härte empfundene Lücke geschlossen worden. Zwar kann nun nach dem Tode des Kindes der Ehemann der Kindesmutter nicht mehr anfechten. Aber dieses Recht war ohnehin in der Regel bedeutungslos; handelte es sich doch durchweg um Fälle, in denen Nachkommen des „Kindes“, das längst verstorben war, dessen eheliche Abstammung zu klären wünschten. Diese Klärung ist nun möglich. Sie erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, dessen örtliche Zuständigkeit sich nach §§ 43 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 FGG. bemißt und vor dem das Verfahren als solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also außer Streit-sachen durchzuführen ist. Die Frage, ob die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts in Hinblick auf § 18 Abs. 1 FGG. der materiellen Rechtskraft fähig ist, wird man, berücksichtigt man den Willen des Gesetzgebers bei der Neuregelung, bejahen müssen.

3. Die Neugestaltung des in § 1600 BGB. (der mangels besonderer Vorschriften keine rückwirkende Kraft hat, also erst für Kinder gilt, die nach dem 1. März 1943 geboren sind) niedergelegten Rechtes der ehelichen Abstammung eines Kindes bei sofortiger Wiederverheiratung der Mutter trägt den Bedürfnissen des täglichen Lebens Rechnung. Dadurch, daß nun hier, ganz gleichgültig, wann das Kind geboren wurde, der zweite Ehemann der Mutter als der Vater gilt, eine Vermutung, die regelmäßig der Wirklichkeit entspricht, wird dem Kinde, das vor 270 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe geboren wird und vom zweiten Ehemann erzeugt ist, die Anfechtung der Ehelichkeit erspart. Die Regelung hat nur den Nachteil, daß sie sich auf den einen Fall doppelter Ehelichkeit beschränkt, die übrigen Fälle, von denen gerade der der Rückkehr des für tot erklärten ersten Ehemanns in Kriegszeitern bedeutungsvoll werden kann (vgl. Leiß: DGWR. 1942, 103 ff.), nicht behandelt.

II. Die Änderungen des ABGB.: §§ 3—5 der VO.

1. Vorbemerkungen.

Das Recht der ehelichen Abstammung des altösterreichischen Rechtskreises ist jetzt fast völlig dem des Altreichs angeglichen worden. Alle Bestimmungen, die bisher der Klärung der wirklichen Abstammung entgegenstanden, sind gefallen. Weggefallen ist daher die vielumstrittene (vgl. Klar: DR., Ausg. C, 1941, 58 f.) Kürze der Bestreitungsfrist des § 158 a. F., an deren sachlicher Berechtigung die Rechtsprechung bis zuletzt festgehalten hat (RGZ. 167, 121); ferner das praktisch fast alleinige Bestreitungsrecht des Ehemannes, dem gegenüber das an die Zustimmung der Kindesmutter gebundene Be-

streitungsrecht des Kindes (§ 159 Satz 1 a. F.) und das Bestreitungsrecht der Erben, „denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe“ (§ 159 Satz 3 a. F.), kaum Bedeutung hatten, schließlich das Recht des Ehemannes, durch Anerkennung der Ehelichkeit die Klärung der ehelichen Abstammung zu vereiteln (§ 159 a. F.; zutreffend Krainz-Pfaff § 451 A 4 c Abs. 2). Verschwunden ist auch das schwerfällige Widerspruchsverfahren bei vorzeitiger Geburt nach § 156 a. F. An die Stelle all dieser Bestimmungen ist das Recht des Altreichs in seiner nun endgültigen Gestalt getreten.

2 Einzelheiten.

Die Angleichung des materiellen Rechts der ehelichen Abstammung, aber auch die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten der Eingliederung des neuen Rechts in den alten Aufbau des ABGB, werden aus einer Gegenüberstellung der neuen Vorschriften und der entsprechenden Bestimmungen des BGB, ersichtlich, wobei jedoch gelegentlich (so in den §§ 156 Abs. 3, 157 ABGB.) das andersartige Recht des altösterreichischen Rechtskreises berücksichtigt ist. Es entspricht:

§ 138 Abs. 1 ABGB.	-----
§ 138 Abs. 2 ABGB.	§ 1600 Abs. 1 BGB.
§ 155 Satz 2 BGB.	-----
§ 156 ABGB.	§ 1594 BGB.
§ 157 ABGB.	§ 1595 BGB.
§ 158 ABGB.	§ 1595 a BGB.
§ 159 ABGB.	§§ 1596, 1597 BGB.
§ 159 a ABGB.	§ 1593 BGB.
§ 159 b ABGB.	§ 1600 Abs. 2 u. 3 BGB.

Der Inhalt der in §§ 138 Abs. 1, 155 Satz 2 ABGB. enthaltenen Grundsätze ist im wesentlichen der gleiche wie der des § 1591 BGB. Es zeigen sich aber zwei Unterschiede. Vor allem kennt das Recht des altösterreichischen Rechtskreises, wie schon bisher, die Bewohnungsvermutung, wie sie § 1591 Abs. 2 Satz 1 BGB. aufstellt, und daraus folgernd den Begriff der Empfängniszeit bei ehelichen Kindern nicht, ein lehrhaft bedeutsamer, im täglichen Leben, wo es längst nicht mehr auf Vermutungen, sondern auf die wahre Abstammung ankommt, in aller Regel unwesentlicher Unterschied; immerhin kann im Altreich bei der kriegsbedingten Verlängerung der Tragzeit der Kinder, insbesondere von Erstgebärenden, die Dauer und die Überschreitung der Empfängniszeit, allein schon wegen der Verlagerung der Beweislast (vgl. RGRKomm. § 1592 Anm. 2), eine erhebliche Härte werden. — Neben diesem Unterschied besteht ein anderer darin, daß in die erwähnten Vorschriften für den altösterreichischen Rechtskreis der Fall aufgenommen wurde, daß die Ehe der Mutter für nichtig erklärt wurde. In solchen Fällen bemißt sich jedoch die Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes nicht nach diesen Bestimmungen (vgl. Staudinger § 1600 Anm. 2 Abs. 2), sondern nach §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 EheG. Nach § 30 Abs. 1 EheG. sind aber Kinder aus gewissen Ehen zwingend unehelich. Da ihnen nun der Gesetzgeber auf dem Wege über §§ 138 Abs. 2, 155 Satz 2 ABGB. doch wohl nicht zum Rechtsschein ehelicher Abstammung verhelfen wollte, wird man annehmen müssen, daß die Einbeziehung der nichtigen Ehen sich nicht auf die Fälle erstreckt, in denen nach § 30 Abs. 1 EheG. Unehelichkeit eintreten muß.

Den bei Besprechung des § 1597 BGB. erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts entspricht hier im Bereich des § 159 Abs. 2 ABGB. wohl die Bestimmung des § 109 Abs. 1 Satz 2 JN. In Betracht kommt der letzte inländische Gerichtsstand oder Aufenthalt des Vaters; über ihn ist § 66 JN. zu vergleichen.

III. Verfahrensrechtliche Vorschriften für den altösterreichischen Rechtskreis: § 6 der VO.

1. Vorschriften für das Verfahren „in Streitigkeiten über die Anerkennung und Bestreitung der ehelichen Abstammung“: § 6 Abs. 1 der VO.

Das Verfahrensrecht des altösterreichischen Rechtskreises kannte bisher, von der durch die 4. DurchVO. zum EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) eingeführten Änderung des § 100 JN. abgesehen, besondere Vorschriften für das Abstammungsverfahren nicht. Die Rechtsprechung

hat jedoch seit dem Anschluß nach und nach die Verfahrensgrundsätze des Altreichs (§§ 640 ff. ZPO.) zu übernehmen versucht. So wurden z. B. Vergleich, Anerkenntnis und Versäumnisurteil für unzulässig erklärt (RG.: EvBl. 12/1942). Einen größeren gesetzgeberischen Vorstoß bedeutete die VO. der Protektoratsregierung vom 7. Mai 1941 (Slg. 180; hierzu Krieser: DR. 1941, 156). § 6 der VO. hat hier endgültige Klarheit und unter Aufhebung der VO. der Protektoratsregierung für den ganzen altösterreichischen Rechtskreis einheitliches, dem Recht des Altreichs angeglichenes Recht gebracht.

Im einzelnen entspricht § 6 Abs. 1

- Ziff. 1 dem § 622 Abs. 1 ZPO. (Recht und Pflicht des Gerichts zur Amtsermittlung);
 Ziff. 2 dem § 619 Abs. 3 ZPO. (Erzwingung des persönlichen Erscheinens der Parteien);
 Ziff. 3 den §§ 617, 618 Abs. 5, 635 ZPO. (Ausschaltung der Parteienherrschaft, Versäumnisverfahren) und
 Ziff. 4 den §§ 607 Abs. 1, 634, 637 ZPO. (Mitwirkung des Staatsanwaltes in Abstammungssachen).

Die durch Ziff. 4 eingeführte Mitwirkung des Staatsanwalts in Abstammungssachen, die bisher nach der Meinung des Schrifttums (Sydow-Busch, Vorbem. 2 vor §§ 640 ff. ZPO.; Leib, „Tätigkeit des Staatsanwalts in Zivilsachen“ S. 126) nicht statzufinden hatte, bildet den Ausgleich dafür, daß die Einrichtung, die bis jetzt im altösterreichischen Rechtskreis die Einhaltung gewisser Verfahrensgrundsätze gesichert hatte, der „Kurator zur Verteidigung der ehelichen Geburt“ (vgl. §§ 158 Satz 1, 159 Satz 1 a. F. und die Ausführung des RG. über die Bedeutung dieser Einrichtung in EvBl. 236/1940 und 273/1942) in Wegfall gekommen ist.

2. Vorschriften für alle übrigen Kindschaftssachen und für „Streitigkeiten über Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes“: § 6 Abs. 2 der VO.

Auch die Anwendung der in § 6 Abs. 1 der VO. aufgeführten Verfahrensvorschriften auf alle sonstigen Kindschafts- und Abstammungssachen entspricht dem Rechtszustand des Altreichs. Hier waren die Kindschaftssachen von jeher, die Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung seit der grundlegenden Rechtsprechung des RG. (RGZ. 160, 293) den Bestimmungen der §§ 640 ff. ZPO. unterworfen. Im Altreich war es auch geltenden Rechtes, daß, was nun für den altösterreichischen Rechtskreis gesetzlich verordnet ist, für solche Klagen die Landgerichte ausschließlich zuständig sind. Insoweit liegen die gesetzlichen Bestimmungen in der Linie der allgemeinen Rechtsangleichung.

Darüber hinaus enthält die Vorschrift des § 6 Abs. 2 eine weittragende Feststellung. Damit, daß sie von „Streitigkeiten über Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes“ spricht, bringt sie zum Ausdruck, daß nach der Neuordnung des Rechtes der ehelichen Abstammung Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung nur mehr bei unehelichen Kindern (über die Einschränkung der Klage gerade bei ihnen vgl. OLG. Wien: EvBl. 39/1941), nicht also mehr bei ehelichen Kindern, wo sie, hervorgerufen durch die Kürze der Bestreitungsfrist des Ehemannes, eine erhebliche, ja fast entscheidende Rolle gespielt hatten, und bei durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern (so bislang; vgl. RG.: EvBl. 249/1942) zulässig sind. Damit entspricht auch insofern die Rechtslage der des Altreichs.

Was nicht geregelt wurde, ist die Frage, wer in den Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung unehelicher Kinder künftig beklagt werden muß. Beklagter war bisher auch bei den unehelichen Kindern der Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung (OLG. Wien a. a. O.). Das soll er mangels entgegenstehender Vorschriften auch weiterhin bleiben; denn nur bei ehelichen Kindern wird das Kind als Beklagter eingeführt (§ 159 Abs. 1 Satz 2 n. F.; für den Übergang § 11 Abs. 1 Satz 3 der VO.). Bei Klagen des Kindes auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung ist eine solche Einführung begrifflich auch nicht denkbar; den vermuteten oder behaupteten Erzeuger als Beklagten einzuschalten, ist angesichts des Schweigens des Gesetzgebers doch denklich.

IV. Die Abstammungsfeststellung mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchungen: § 7 der VO.

Die Bestimmung des § 7 unterscheidet sich von dem durch Abs. 4 aufgehobenen § 9 des Ges. v. 12. April 1938 dadurch, daß eine wesentliche Erweiterung vorgenommen wurde.

1. Erweitert wurde zunächst der Kreis der Duldungspflichtigen. Außer den schon früher Verpflichteten sind jetzt Beteiligte, sowie erforderlichenfalls die Eltern und Großeltern der Parteien, Beteiligten und Zeugen zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet. Damit ist nun der Kreis der Verpflichteten endgültig umschrieben. Er genügt indessen auch in dieser Weite nicht. In vielen Fällen, z. B. bei mittelbarer Blutgruppenuntersuchung oder bei schwierigerer erbbiologischer Untersuchung, kann es erforderlich sein, ganz- oder halbblütige Geschwister oder ganz entfernte Verwandte heranzuziehen. Sie unterfallen nicht dem eben aufgeführten Personenkreis, müssen aber, soll nicht der Zweck der Untersuchungen gefährdet und der Wille des Gesetzgebers vereitelt werden, herangezogen werden können (a. M. für das alte Recht offenbar Jungmichel: DR. 1942, 822).

2. Erweitert ist sodann der Kreis der Forderungsberechtigten. Außer den Parteien des gerichtlichen Verfahrens ist nun auch das Reichssippenamt berechtigt, die unter 1 genannten Personen zur Untersuchung heranzuziehen. Bei Weigerung bedient es sich des Beistands des zuständigen Amtsgerichts, gegen dessen Entscheidung über die Weigerung das Kammergericht bzw. im altösterreichischen Rechtskreis das OLG. Wien endgültig entscheiden (§ 7 Abs. 3 der VO.).

3. Erweitert ist endlich der Geltungsbereich der Duldungspflicht. Diese bestand zunächst nur für die Angehörigen des Rechtskreises des Altreichs, erst auf Grund der erwähnten VO. der Protektoratsregierung auch für die dortigen Bewohner. Die übrigen Angehörigen des altösterreichischen Rechtskreises hatten sich weder vor den Gerichten der Alpen- und Donaugäue (so OLG. Linz: EvBl. 81/1941 gegen Graz: EvBl. 13/1942), noch vor denen des Altreichs den Untersuchungen zu unterwerfen. Jetzt besteht die Duldungspflicht für das ganze Großdeutsche Reich.

V. Übergangsvorschriften: §§ 8—11 der VO.

1. Die Vorschriften betreffen, wie zur Behebung aufgetretener Zweifel festgestellt sei, nur den altöster-

reichischen Rechtskreis. Für das Altreich fehlen Übergangsvorschriften. Das kann zu Schwierigkeiten Anlaß geben, wenn z. B. nach § 1597 a. F. BGB. die Ehelichkeit eines Kindes nach seinem Tode durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten worden war; die Frage, ob nun der Staatsanwalt Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit nach § 1597 n. F. BGB. stellen kann oder die von ihm früher erklärte Anfechtung in einen solchen Antrag umzudeuten und nun zu verbescheiden ist, wird man bejahen müssen. Anders dort, wo der Staatsanwalt Anfechtungsklage erhoben und das Verfahren durch den Tod des Kindes unterbrochen wurde (§§ 640 Abs. 1, 628 ZPO.). Hier genügt entgegen früherer Rechtslage (vgl. Soergel § 1597 Anm. 1) die Anfechtungsklage nicht mehr, es muß neuer Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit eingereicht werden. Die Verschiedenheit der Verfahren läßt Umdeutung nicht zu.

2. Die Übergangsvorschriften regeln:

a) die grundsätzliche Anwendbarkeit des neuen Rechts auch, wenn das Kind schon vor Inkrafttreten der VO. geboren ist;

b) das Bestreitungsrecht des Ehemannes, der die Bestreitungsfrist versäumt hat oder dessen Bestreitungs-klage wegen Fristversäumnis abgewiesen worden war (§ 8 Abs. 2);

c) das Bestreitungsrecht des Staatsanwalts, das erst ein Jahr nach Inkrafttreten der VO. beginnt (§ 9);

d) die Rechtskraftwirkung von Urteilen über die Feststellung der blutmäßigen Abstammung ehelicher Kinder. Diese Urteile werden Urteilen auf Feststellung der Unehelichkeit gleichgeachtet und erhalten damit die ihnen lange (vgl. RG.: DR. 1940, 1590; ferner RGZ. 161, 325; 162, 113; 163, 90) verwehrte Rechtskraftwirkung für und gegen alle, auf Grund deren nunmehr Eintrag in das Geburtenbuch nach § 30 Abs. 1 PersStG. möglich ist (§ 10);

e) die Überleitung anhängiger Verfahren zur Bestreitung der Ehelichkeit oder Feststellung der blutmäßigen Abstammung ehelich geborener Kinder (§ 11).

Die VO. über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften v. 6. Febr. 1943 ist verhältnismäßig kurz. Das darf weder über ihre Tragweite, noch ihre Bedeutung hinwegtäuschen. Mitten im Kriege ist hier auf einem bedeutsamen, die einzelnen wie die Gesamtheit stark bewegenden Rechtsgebiete eine Regelung erzielt worden, die jeden Wunsch erfüllt, zugleich aber einen wesentlichen Schritt auf dem Wege der Vereinheitlichung unseres Rechtes darstellt.

Die Rechtsnatur der Leistungspflichten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes*)

Von Rechtsanwalt Dr. C l e m e n s, Hamburg,
zur Zeit Dezernent beim Reichsstathalter in Hamburg, Staatsverwaltung, Bevollmächtigter für den Nahverkehr

In den Ausführungen in DR. 1942, 1210 ff. war die Prüfung des Inhaltes und der Natur des Rechtsverhältnisses vorbehalten worden, das dann entsteht, wenn eine Bedarfsstelle auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (RLG.) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645) eine Leistung nicht für sich selbst, sondern gemäß § 2a¹⁾ zugunsten eines Dritten in Anspruch nimmt, wenn also Bedarfsstelle und Leistungsempfänger nicht identisch sind.

1. Das RLG. unterscheidet die Fälle der Inanspruchnahme zugunsten Dritter in mehrfacher Hinsicht:

1. Während der Kreis der Dritten, zu deren Gunsten die Bedarfsstellen der Wehrmacht beordern dürfen, durch § 2a Buchst. b — abgesehen von dem Ausnahmefall des § 15 Abs. 2 — auf andere Dienststellen der Wehrmacht sowie solche Stellen begrenzt ist, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden, ist die Befugnis der Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht,

Leistungen für Dritte in Anspruch zu nehmen, in § 2a Buchst. a in keiner Weise beschränkt.

2. Die Rechtsstellung des Dritten ist verschieden, je nachdem ob er

a) eine staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stelle oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder aber

b) eine nicht unter a fallende (natürliche oder juristische) Person, Personenvereinigung, Anstalt oder sonstige Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechtes

ist (vgl. §§ 26 Abs. 4 Satz 2, 27a Abs. 3, 27b Abs. 1 u. 2).
II. Eine Inanspruchnahme zugunsten Dritter im Sinne des § 2a liegt dann nicht vor, wenn die Bedarfsstelle gemäß § 3b Ziff. 1 vom Leistungspflichtigen den Abschluß eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts mit einem Dritten verlangt²⁾. In diesem Falle erzeugt zwar die Inanspruchnahme die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Leistungspflichtigen gegenüber der Bedarfsstelle zum Abschluß und zur Erfüllung des verlangten Rechtsgeschäfts mit dem Dritten. Indessen ergibt sich die Verpflichtung

*) Vgl. C l e m e n s, „Die Rechtsnatur der Leistungspflichten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes“: DR. 1942, 1210.

¹⁾ Diese Bestimmung ist neu. Sie war weder im Wehrleistungsg. v. 13. Juli 1938 (RGBl. I, 887) noch in dessen Vorgängern enthalten.

²⁾ Vgl. DR. 1942, 1211 Abschnitt III 3.

des Leistungspflichtigen zur Leistung für den Dritten nicht, wie § 2a voraussetzt, aus dem RLG. selbst, sondern allein aus dem unter dem Zwang der Inanspruchnahme abgeschlossenen, ausschließlich den Normen des Privatrechts und der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegenden Rechtsgeschäft³⁾. Wenn § 2a diese Fälle mit umfassen würde, müßte dem Leistungspflichtigen der Weg der Festsetzung seiner Vergütung oder Entschädigung gegen den Dritten durch die Verwaltungsbehörden gemäß § 27 offen stehen. Das ist aber nicht der Fall, wie RG.: DR. 1942, 135 unter Hinweis darauf zutreffend ausgeführt hat, daß § 27 nur die Fälle im Auge hat, in denen öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Grund von § 26, also auf eine nach dem Gesetz, nicht auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zu gewährende Vergütung oder Entschädigung erhoben werden.

Die hier vertretene Auffassung wird vom RG. geteilt, wie sich aus seiner in DR. 1942, 135 abgedruckten Entscheidung ergibt. In dem dort entschiedenen Fall hatte im September 1939 eine Wehrersatzinspektion — die Wehrersatzinspektionen waren damals Bedarfsstellen der Wehrmacht — zu § 3b — eine Firma auf Grund von § 3b Ziff. 1 verpflichtet, über ihr Kraftfahrzeug mit einer anderen Firma einen privatrechtlichen Mietvertrag abzuschließen. Das RG. bejaht in längeren Ausführungen die Wirksamkeit dieser Inanspruchnahme durch die Wehrersatzinspektion. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn es die Inanspruchnahme als eine unter § 2a fallende angesehen hätte, weil § 2a Buchst. b die Bedarfsstellen der Wehrmacht lediglich zur Inanspruchnahme für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden, nicht aber für Privatpersonen oder Firmen berechtigt.

III. Gegenstand der Prüfung ist daher nur der Inhalt und die Natur des Rechtsverhältnisses, das bei der (echten) Inanspruchnahme zugunsten Dritter gemäß § 2a, also dann entsteht, wenn die Leistung des Leistungspflichtigen für den Dritten ihren Rechtsgrund nicht in einem unter dem Zwang der Inanspruchnahme geschlossenen privatrechtlichen Rechtsgeschäft, sondern unmittelbar im RLG. hat.

1. Auch in diesen Fällen entsteht — ebenso wie bei der Inanspruchnahme für die Bedarfsstelle selbst⁴⁾ — ein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis zwischen der Bedarfsstelle und dem Leistungspflichtigen. Aus diesem entspringt für den Leistungspflichtigen der Bedarfsstelle gegenüber die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die angeforderte Leistung zugunsten des Dritten zu erbringen.

Wenn sich die Wirkung der Leistungsanforderung in diesem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis erschöpfen würde, ohne daß Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Dritten entstehen, so wäre für unmittelbare Rechte und Pflichten des Leistungspflichtigen gegenüber dem Dritten und umgekehrt kein Raum.

Diese durchaus denkbare Regelung ist zweifellos nicht die des RLG., das im Rahmen seiner wenigen Bestimmungen über die Inanspruchnahme für Dritte (vgl. §§ 23 Abs. 3, 26 Abs. 4, 26 a, 27, 27 a und b) mehrfach ausdrücklich unmittelbare Ansprüche zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Dritten statuiert. So gibt § 26 Abs. 4 Satz 1 dem Leistungspflichtigen einen Anspruch auf Vergütung und Entschädigung und § 23 Abs. 3 ein Recht auf Bestätigung der Leistung gegen den Dritten, während § 26 a dem Dritten ein Recht auf Auskunftserteilung gegen den Leistungspflichtigen einräumt.

Es wäre abwegig, diese gesetzliche Aufzählung unmittelbarer Rechte und Pflichten für erschöpfend zu halten und die Existenz weiterer Rechte und Pflichten zu verneinen. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung folgt aus Ziff. 2 des auf § 33 gestützten RdErl. des RMDI. vom 4. April 1941 (RMBI. V. 609). Dort ist bestimmt, daß bei der Inanspruchnahme für einen Dritten dieser als Leistungsempfänger die gleichen Rechte und Pflichten hat wie die Bedarfsstelle, soweit nicht im RLG. und seinen DurchfBest. etwas anderes bestimmt ist. Zwar regelt der genannte Erlaß, wie sich aus seiner Präambel ergibt, an

sich nur die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen auf Grund des RLG. Dessenungeachtet enthält die Bestimmung der Ziff. 2 ersichtlich einen für das gesamte Gebiet des RLG. gültigen Rechtssatz⁵⁾, der systematisch allerdings richtiger in § 2a seinen Platz gefunden hätte. Dafür spricht schon die allgemeine Fassung des Rechtssatzes. Jedenfalls aber ist kein einleuchtender Grund ersichtlich, der die Beschränkung des Rechtssatzes auf das Teilgebiet der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen rechtfertigen könnte.

Der Dritte hat hiernach dieselben Rechte und Pflichten gegen den Leistungspflichtigen, die die Bedarfsstelle bei Inanspruchnahme einer Leistung für sich selbst in ihrer Eigenschaft als Leistungsempfänger gegen den Leistungspflichtigen hat, d. h. sämtliche ihr zustehenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Rechtes zur Inanspruchnahme selbst⁶⁾.

2. Da eine erschöpfende Feststellung und Aufzählung der Rechte und Pflichten des Dritten gegenüber dem Leistungspflichtigen zu weit führen würde, sollen nur einige besonders wichtige oder eigenartige hervorgehoben werden.

a) Der hervorragendste Anspruch, der der Bedarfsstelle aus der Beorderung gegen den Leistungspflichtigen erwächst, ist der auf die Leistung, und zwar auf die vollständige und rechtzeitige (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2). Ein gleichartiger unmittelbarer Anspruch steht nach der in Ziff. 1 gewonnenen Erkenntnis auch dem Dritten zu. Er ist also, wenn der Leistungspflichtige nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet, nicht darauf beschränkt, die Bedarfsstelle zu bitten, den ihr gegen den Leistungspflichtigen zustehenden öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Leistung zu seinen Gunsten geltend zu machen und notfalls für seine Erzwingung gemäß § 24 zu sorgen. Er kann vielmehr selbst vom Leistungspflichtigen die Leistung verlangen und Antrag auf ihre Erzwingung bei der dafür gemäß § 24 zuständigen Behörde stellen.

b) Der Anspruch der Bedarfsstelle auf die Leistung umfaßt ihre Befugnis, dem Leistungspflichtigen — und in den Fällen der §§ 11 Satz 2 und 16 Satz 2 auch dessen zur Mitwirkung bei der Leistung verpflichteten Arbeitern und Angestellten⁷⁾ — die zur vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der angeforderten Leistung notwendigen Weisungen zu erteilen. Das ergibt sich zwar nicht expressis verbis aus dem Gesetz, wohl aber aus sinngemäßer Auslegung des § 3 Abs. 3 Satz 1.

Im festgestellten Umfange steht auch dem Dritten ein Weisungsrecht gegenüber dem Leistungspflichtigen und seinen Leuten zu.

c) Von besonderem Interesse ist endlich die Frage, ob der Bedarfsstelle und — bei Beorderungen zugunsten eines Dritten — auch dem Dritten eine Pflicht zur Fürsorge für den Leistungspflichtigen und seine Leute und eine Obhutspflicht hinsichtlich ihres Eigentums obliegt. Das ist zu bejahen.

Eine Fürsorge- und Obhutspflicht der Bedarfsstelle kann nicht aus dem Arbeitsrecht hergeleitet werden, für das seit langer Zeit die Rechtsprechung eine sich aus § 242 BGB. bzw. in neuerer Zeit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 AOG. ergebende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer und eine Obhutspflicht für dessen Arbeitskleidung usw. angenommen hat. Das scheidet daran, daß selbst in den Fällen, in denen sich die geforderte Leistung als Dienstleistung ansehen läßt, zwischen der Bedarfsstelle und dem Leistungspflichtigen und dessen Leuten ein Arbeitsverhältnis nicht besteht⁸⁾, sich die Be-

⁵⁾ Dasselbe gilt beispielsweise auch von Ziff. 16 Abs. 4 desselben Erlasses.

⁶⁾ So auch Petz-Kirschbaum-Kiefer, „Die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen“, 1941, S. 64 Anm. 1.

⁷⁾ Ob das zwischen ihnen und der Bedarfsstelle bestehende Rechtsverhältnis als selbständiges Leistungsverhältnis oder als eine Art Mitleistungsverhältnis anzusehen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Ein selbständiges Leistungsverhältnis scheint anzunehmen Anm. 2 zu § 1 des Werkes „Reichsleistungsgesetz“, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München, 1939, verneinend dagegen Petz-Kirschbaum-Kiefer a. a. O. S. 18.

⁸⁾ Ziff. 18 Abs. 1 des bereits erwähnten RdErl. des RMDI. vom 4. April 1941 bestimmt ausdrücklich, daß Kraftfahrer und Befahrer bei der Inanspruchnahme eines Fahrzeuges gemäß § 16 in den Diensten des Leistungspflichtigen bleiben.

³⁾ Vgl. RG.: DR. 1942, 135 nebst Aum. von Gülde: DR. 1942, 345.

⁴⁾ Vgl. DR. 1942, 1210 Abschnitt I.

darfsstelle einerseits und der Leistungspflichtige und seine Leute andererseits vielmehr in einem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis gegenüberstehen.

Die Verpflichtung der Bedarfsstelle zur Fürsorge und Obhut ergibt sich aber aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, von dem die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse ebenso wie die privatrechtlichen (vgl. §§ 133, 157, 242 BGB.) beherrscht werden. Aus diesem — allerdings kaum je ausdrücklich herausgestellten — Grundsatz hat die Rechtsprechung für das dem Leistungsverhältnis des RLG. zumindest nahestehende besondere Gewaltverhältnis⁹⁾,¹⁰⁾ und die Leistungsverhältnisse auf Grund des Kriegsleistungsg. v. 13. Juni 1873¹¹⁾ eine weitgehende Pflicht zur Fürsorge für den Gewaltunterworfenen bzw. Leistungspflichtigen und zur Obhut für sein Eigentum hergeleitet. Diese Grundsätze müssen auch auf das Leistungsverhältnis des RLG. Anwendung finden. Daraus folgt beispielsweise die Pflicht der Bedarfsstelle, die pflegliche Behandlung eines von ihr gemäß § 15 zur Benutzung in Anspruch genommenen Zugtieres sicherzustellen, dafür zu sorgen, daß dem gemäß § 16 zur Durchführung von Beförderungen in einer entlegenen Gegend in Anspruch genommenen Fuhrunternehmer oder dessen Fahrer ein Unterkommen für sich und sein Fahrzeug zur Verfügung steht usw. Art, Umfang und Grenzen der Fürsorge- und Obhutspflicht hängen naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Immerhin kann als Richtschnur gelten, daß die Fürsorge- und Obhutspflicht der Bedarfsstelle sich in dem Umfang steigert, in dem dem Leistungspflichtigen infolge der Inanspruchnahme die Möglichkeit eigener Fürsorge und Obhut genommen wird.

In demselben Umfang, in dem hiernach die Bedarfsstelle bei Inanspruchnahme einer Leistung für sich selbst dem Leistungspflichtigen und seinen Leuten zu Fürsorge und Obhut verpflichtet ist, ist es der Dritte im Falle der Inanspruchnahme für ihn.

Für die Wiedergutmachung von Sach- und Personenschäden, die der Leistungspflichtige bei oder gelegentlich der Leistung erleidet, ist die Frage, ob der Schaden auf einer Verletzung der Fürsorge- und Obhutspflicht beruht, so lange bedeutungslos, als sich der Leistungspflichtige mit einer angemessenen Entschädigung begnügt, da die Verpflichtung zu deren Zahlung gemäß § 26 Abs. 3 von einem Verschulden der Bedarfsstelle bzw. des Dritten unabhängig ist.

3. Zu prüfen bleibt noch der Rechtscharakter der nunmehr ihrem Inhalt nach unmissenen Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Dritten. Die Frage, ob diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind, ist nicht nur von rechtssystematischer, sondern von erheblicher praktischer Bedeutung.

a) Entgegen der von Petz-Kirschbaum-Kiefer¹²⁾ vertretenen Auffassung kann daraus, daß § 27 Abs. 2 die Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütungs- und Entschädigungsansprüche des Leistungspflichtigen gegen die Bedarfsstelle und den Dritten unter Ausschluß des Rechtsweges den Verwaltungsbehörden zuweist, nicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Ansprüche geschlossen werden. Kompetenzregelungen sind für die Beurteilung der Rechtsnatur der Ansprüche, auf die sie sich erstrecken, ohne Bedeutung. Das folgt zwingend daraus, daß die ordentlichen Gerichte vielfach für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig sind¹³⁾, ohne daß dadurch die ihnen zugrunde liegenden Ansprüche zu privatrechtlichen würden, und umgekehrt die Verwaltungsorgane für privatrechtliche Streitigkeiten¹⁴⁾, ohne daß das die strittigen Ansprüche zu öffentlich-rechtlichen stempeln würde.

⁹⁾ In ein besonderes Gewaltverhältnis begibt sich z. B. der Bürger, der Beamter wird oder in eine öffentliche Anstalt (Schule, Heer, Zuchthaus) eintritt. Vgl. Fleiner, „Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts“, 1922, S. 155.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. OLG Rspr. 12, 105, wo OLG. Colmar die Verpflichtung eines Zuchthausdirektors zur Verhütung von Verletzungen der Gefangenen annimmt.

¹¹⁾ Vgl. z. B. RGZ. 93, 201; 104, 18; 105, 338.

¹²⁾ a. a. O. S. 19.

¹³⁾ Zum Beispiel für die gemäß § 4 EGGVG. durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Streitsachen öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Fleiner a. a. O. S. 15 ff.).

¹⁴⁾ Vgl. z. B. § 1 des Ges. über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland v. 25. Febr. 1938 (RGBl. I, 223).

b) Es liegt nahe, aus der öffentlich-rechtlichen Natur des bei Inanspruchnahme zugunsten einer Bedarfsstelle zwischen ihr und dem Leistungspflichtigen entstehenden Rechtsverhältnisses in Verbindung mit dem oben behandelten, in Ziff. 2 des Erlasses des RMdI. v. 4. April 1941 niedergelegten Rechtssatz zu folgern, daß auch die Ansprüche des Leistungspflichtigen gegen den Dritten und umgekehrt öffentlich-rechtlicher Natur seien. Diese Folgerung erscheint indessen nicht zwingend, da nicht ersichtlich ist, ob sich der erwähnte Rechtssatz auf Inhalt und Rechtscharakter der Rechte und Pflichten des Dritten bezieht oder nur auf deren Inhalt. Das kann aber dahingestellt bleiben, da sich aus anderen Erwägungen der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Rechte und Pflichten ergibt.

c) Die Beorderung zugunsten Dritter auf Grund des RLG. weist eine weitgehende Übereinstimmung mit dem wesentlich älteren, in wohl allen deutschen Enteignungsgesetzen vorgesehenen Rechtsinstitut der Enteignung zugunsten Dritter auf, die die Landesenteignungsgesetze außer zugunsten öffentlich-rechtlicher Gebilde im allgemeinen auch zugunsten von Personen des Privatrechts zulassen. Es ist daher geboten, die rechtliche Beurteilung, die die Enteignung zugunsten Dritter gefunden hat, bei der Feststellung des Rechtscharakters der Beorderung zugunsten Dritter zu verwerten.

Nach Überwindung der zunächst im Banne zivilistischer Betrachtungsweise überwiegend vertretenen Zwangsverkaufstheorie, die die Enteignung als den staatlichen Zwang auf den Expropriaten ansah, mit dem Unternehmer (Staat oder Dritten) einen privatrechtlichen Kaufvertrag über das zu enteignende Grundstück abzuschließen und zu erfüllen, hat sich etwa um die Jahrhundertwende die Auffassung vom rein öffentlich-rechtlichen Charakter der Enteignung durchgesetzt¹⁵⁾. Als öffentlich-rechtlich sieht diese heute wohl als einhellig anzusehende Auffassung nicht nur das bei der Enteignung zugunsten des Staates zwischen ihm und dem Expropriaten, sondern auch das bei der Enteignung zugunsten eines Dritten zwischen diesem und dem Expropriaten entstehende Rechtsverhältnis an, und zwar selbst dann, wenn die Enteignung zugunsten einer Privatperson erfolgt¹⁶⁾. Daraus folgt, daß der Eigentumserwerb des Unternehmers (des Staates oder des Dritten), die privatrechtliche Wirkung der Enteignung, nicht ein derivativer, rechtsgeschäftlicher, sondern ein originärer, kraft Staatsaktes erfolgender ist¹⁷⁾. Da ein einheitliches Rechtsverhältnis eine einheitliche rechtliche Beurteilung verlangt, hat die Rechtslehre zutreffenderweise auch die aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden, ihrem Inhalt nach zum Teil allerdings umstrittenen Ansprüche, insbesondere den Anspruch des Expropriaten gegen den Unternehmer (Staat oder Dritten) auf Zahlung der Entschädigung, als öffentlich-rechtliche angesehen¹⁸⁾. Mit Recht ist Rechtslehre und Rechtsprechung schließlich sogar so weit gegangen, auch die zur Vermeidung des förmlichen Enteignungsverfahrens zwischen dem Expropriaten und dem Unternehmer (Staat oder Dritten) geschlossenen sogenannten Expropriationsverträge und die aus ihnen erwachsenden Ansprüche dem öffentlichen Recht zu unterstellen¹⁷⁾. Damit wird, da der Unternehmer bei der Enteignung zugunsten Dritter auch eine Person des Privatrechts sein kann, die Existenz öffentlich-rechtlicher Ansprüche Privater gegen Private anerkannt¹⁸⁾.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die vorstehend unmissene Lehre, was bisher kaum beachtet worden ist, den engen Rahmen des klassischen Verwaltungsrechtes, das als Organe der öffentlichen Verwaltung nur den Staat und seine Behörden, die Selbstverwaltungskörper und andere Gebilde des öffentlichen Rechtes anerkannte, gesprengt hat, indem sie (natürliche und juristische) Personen des Privatrechtes als Träger öffentlich-rechtlicher Funktionen in einem weiteren Sinne an-

¹⁵⁾ Vgl. DR. 1942, 1210 ff. Abschnitt IV 1.

¹⁶⁾ Vgl. die heute noch — keineswegs nur rechtshistorisch — interessante Abhandlung von Layer, „Prinzipien des Enteignungsrechtes“, 1902, u. Fleiner a. a. O. S. 290 ff. sowie RGZ. 61, 102 ff.

¹⁷⁾ Vgl. RGZ. 61, 102 ff. (110) sowie Fleiner a. a. O. S. 296.

¹⁸⁾ So ausdrücklich, wenn auch mit anfechtbarer Begründung, Layer a. a. O. S. 354.

erkennt, wobei in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben kann, ob diese Funktionen kraft Delegation, Verleihung, Übertragung, Ermächtigung oder Anerkennung erworben werden. List¹⁹⁾ stellt das Ergebnis der von der Enteignungslehre in Gang gebrachten Rechtsentwicklung zutreffend fest, wenn er sagt, „daß öffentliche Verwaltung, d. h. organisierte Bestätigung im Interesse des Gemeinnutzes, nicht mehr nur von bürokratisch organisierten und öffentlich-rechtlich genutzten Anstalten des Staates bzw. von Behörden geführt wird, sondern auch durch andere Organe, denen der heutige Staat eine besondere Befähigung und Berufung hierzu zugestanden und zuerkannt hat“.

Da ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem durch die Enteignung zugunsten Dritter und dem durch die Beorderung zugunsten Dritter entstehenden Rechtsverhältnisse nicht erkennbar ist, ist die entsprechende Anwendung der von der Enteignungslehre entwickelten Rechtsgrundsätze zulässig und geboten. Daraus ergeben sich für die Inanspruchnahme zugunsten Dritter auf Grund des RLG. folgende Grundsätze:

aa) Das gesamte Leistungsverhältnis zwischen dem Dritten, der gegenüber dem Leistungspflichtigen öffentlich-rechtliche Funktionen ausübt, und dem Leistungspflichtigen untersteht dem öffentlichen Recht. Daraus folgt u. a., daß bei der Beorderung zu Eigentum eines Dritten, z. B. gemäß §§ 8, 9 oder 15 RLG., der Dritte mit der Abgabe oder Überlassung des beordneten Gegenstandes daran ebenso originäres Eigentum erwirbt, wie die Bedarfsstelle bei der Inanspruchnahme für sich selbst²⁰⁾.

bb) Die aus dem unter aa genannten Leistungsverhältnis entspringenden Ansprüche des Leistungspflichtigen und des Dritten sind öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere also auch der Vergütungs- und Entschädigungsanspruch des Leistungspflichtigen gegen den Dritten gemäß § 26 Abs. 1—3²¹⁾.

Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Ansprüche steht grundsätzlich weder ihrer Abtretbarkeit²²⁾ noch ihrer Pfändbarkeit²³⁾ entgegen. Indessen sind die meisten aus

¹⁹⁾ „Öffentlich-rechtliche Hilfsinstitute des Privatrechts“ im RVerwBl. 1938, 330 ff., unter besonderem Hinweis auf das EnergiewirtschaftsG. v. 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1451), das in § 2 Abs. 2 feststellt, daß als Träger der öffentlichen Energieversorgung ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe anzusehen sind, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten.

²⁰⁾ Vgl. DR. 1942, 1210 ff. Abschnitt IV 4.

²¹⁾ Neben dem öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch aus § 26 Abs. 3 kann der Leistungspflichtige auf Grund von Tatbeständen des allgemeinen Rechtes (z. B. §§ 823 ff. BGB., §§ 7, 17 KraftfG. usw.) einen Schadensersatzanspruch geltend machen, für den die ordentlichen Gerichte zuständig sind (vgl. RGZ. 165, 323 ff.).

²²⁾ So Staudinger, Komm. z. BGB., 1930, 13 der Einleitung vor § 398, und implizite RGZ. 67, 214 u. 70, 409.

²³⁾ So jedenfalls hinsichtlich der Geldforderungen Jonas,

dem Leistungsverhältnis entstehenden Ansprüche, insbesondere der Anspruch des Dritten auf die Leistung, wegen ihrer höchstpersönlichen Natur — die Beorderung zugunsten des Dritten erfolgt ja, weil gerade er die Leistung zur Erfüllung reichswichtiger Zwecke benötigt — gemäß § 399 BGB. nicht abtretbar und folglich gemäß § 851 Abs. 1 ZPO. auch nicht pfändbar. Praktisch dürften hiernach für eine Abtretung und Pfändung allein die Ansprüche des Leistungspflichtigen gegen den Dritten auf Vergütung und Entschädigung in Frage kommen. Zu beachten ist allerdings, daß die Pfändbarkeit dieser Ansprüche durch § 2 der 2. DurchfVO. zum RLG. v. 31. März 1941 (RGBl. I, 180) weitgehend beschränkt ist und insoweit gemäß § 400 BGB. auch die Möglichkeit ihrer Abtretung entfällt.

Die öffentlich-rechtliche Natur der in Frage stehenden Ansprüche schließt gemäß § 13 GVG. ihre Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten aus²⁴⁾. Die Festsetzung der Vergütungs- und Entschädigungsansprüche des Leistungspflichtigen hat das RLG. in § 27 Abs. 2 unter Ausschluß des Rechtsweges — ebenso wie in § 27 b die Vollstreckung der Festsetzungsbescheide — den Verwaltungsbehörden zugewiesen. Zur Geltendmachung der übrigen Ansprüche sind der Leistungspflichtige und der Dritte, abgesehen von der Möglichkeit der Erzwingung des Leistungsanspruches gemäß § 24, mangels gesetzlicher Regelung auf die normalen Rechtsschutzmittel des Verwaltungsrechtes, insbesondere die Beschwerde an die Bedarfsstelle als Aufsichtsorgan, beschränkt, soweit nicht nach Landesrecht der Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit offensteht. Besonders hervorgehoben sei, daß die Tatsache, daß ein verwaltungsgerichtlicher Schutz nicht besteht, den ordentlichen Rechtsweg nicht zu eröffnen vermag²⁴⁾.

cc) Öffentlich-rechtlichen Charakter haben endlich auch die im Rahmen des unter aa genannten Leistungsverhältnisses zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Dritten getroffenen Vereinbarungen, beispielsweise die in §§ 26 Abs. 4 Satz 2 und 27 Abs. 2 Satz 1 erwähnte über die Ansprüche des Leistungspflichtigen auf Vergütung und Entschädigung²⁵⁾. Auch die aus solchen Vereinbarungen erwachsenden Ansprüche gehören nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sondern können nur wie andere öffentlich-rechtliche Ansprüche bei den Verwaltungsbehörden bzw. -gerichten geltend gemacht werden. Das gilt auch für Streitigkeiten aus Vereinbarungen über die Ansprüche des Leistungspflichtigen auf Vergütung und Entschädigung. Die Zuständigkeit der Behörden der inneren Verwaltung gemäß § 27 Abs. 2 RLG. ist nicht begründet, da sie gerade das Fehlen einer Vereinbarung voraussetzt.

Komm. z. ZPO., 1936, Anm. 1 zu § 829, und Baum bach, Komm. z. ZPO., 1936, Anm. 1 zu § 829.

²⁴⁾ Vgl. Baum bach a. a. O., Anm. 3c zu § 13 GVG.

²⁵⁾ So auch Schlempp-Lange, „Reichsleistungsgesetz“, 1942, Anm. 8 zu § 27.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Beiratstagung der Reichs-Rechtsanwaltskammer

Eine Reihe von bedeutungsvollen Fragen, die die Berufsgruppe in ihrer Gesamtheit berühren, beschäftigt zur Zeit die deutsche Anwaltschaft. Es sind insbesondere die Fragen der Neuordnung der Justiz und ihrer Auswirkungen auf die Anwälte, ferner die Frage des Arbeitseinsatzes im totalen Krieg. Um diese Probleme in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern des Reichsjustizministeriums zu erörtern, hatten sich am 15. März 1943 die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern unter dem Vorsitz von Justizrat Dr. Neubert in Berlin im Hause des NSRB. zusammengefunden. Die Bedeutung der Tagung wurde durch die Anwesenheit von Staatssekretär Dr. Rothenberger und den Besuch von Reichsminister Dr. Thierack gekennzeichnet. In einer grundsätzlichen Ansprache hob Staatssekretär Dr. Rothenberger hervor, daß der Minister und er Verfechter eines freien Anwalt-

standes seien und daß neben einer starken Richterschaft ein starker Anwaltstand stehen müsse, wenn die Justiz, was unser aller Bestreben sei, ihre Aufgaben in und nach dem Kriege zum Nutzen des Volkes erfüllen wolle. Die Maßnahmen, die zur Zeit im Zuge des Neubaus der Justiz getroffen worden seien, dienten der Erhaltung einer freien Anwaltschaft und sollten von den Anwälten in diesem Sinne aufgenommen und gewürdigt werden. Über die Grundlinien des Arbeitseinsatzes, der durch die Oberlandesgerichtspräsidenten durchgeführt wird, bestand zwischen den Vertretern der Anwaltschaft und des Reichsjustizministeriums volle Übereinstimmung, insbesondere soll die rechtliche Versorgung der Bevölkerung unbedingt sichergestellt bleiben und darauf Bedacht genommen werden, daß die guten und lebendigen Kräfte der Anwaltschaft erhalten bleiben.



Für Führer und Volk fielen:

Amtsgerichtsrat Fritz-Heinrich Schulz Kiel 8. 8. 1940	Berichtreferendar Karl-Heinz Nabalowsky, Halle/Sa. 14. 6. 1942	Berichtreferendar Helmut Brebeck, Berlin 3. 7. 1942
Amtsgerichtsrat Günter Hagen-Gonschier Hindenburg 20. 7. 1941	Rechtsanw. Dr. Kurt Mook, Wuppertal-Elb. 16. 6. 1942	Professor Dr. Johannes Ritter, Breslau 4. 7. 1942
Assessor Kurt Thieme, Kiel 28. 7. 1941	Assessor Heinrich Konold, Heidelberg 16. 6. 1942	Rechtspfegeranwärter Bruno Miersch, Berlin 4. 7. 1942
Berichtreferendar Heinz Viehmann, Limburg 30. 7. 1941	Berichtsassessor Frederik Mathis, Gut Sarben 18. 6. 1942	Berichtsassessor Hubert Pfaff, Stuttgart 4. 7. 1942
Regierungsrat Carl-Otto Reuter, Hamburg 20. 10. 1941	Amtsgerichtsrat Karl Grünzinger, Mallersdorf 19. 6. 1942	Assessor Christian Nagler, Breslau 5. 7. 1942
Berichtsassessor Joachim Habelmann, Barnimslow 28. 10. 1941	Amtsgerichtsrat Theodor Weise, Loben O/S. 21. 6. 1942	Landgerichtsrat Heino Düsing, Lyck 5. 7. 1942
Berichtreferendar Kraft-Günter Goldbach Pforzheim 2. 11. 1941	Regierungsrat Helmut Krause, Eschwege 22. 6. 1942	Justizinspektor Hermann Abele, Vaihingen 5. 7. 1942
Assessor Dr. Johannes Brune, Ennigloh 8. 1. 1942	Justizinspekt. Josef Schnunicht, Beverungen 22. 6. 1942	Syndikus Dr. Wolfgang Ackermann, Berlin 6. 7. 1942
Regierungsassessor Dr. Herbert Palige, Jägerndorf 28. 1. 1942	Rechtsanwalt Dr. Rudolf Jenny, St. Veit 22. 6. 1942	Regierungsrat Werner Bartelt, Berlin 7. 7. 1942
Just. Inspekt. Karl Wilke, Fürstenberg/Oder 6. 2. 1942	Amtsgerichtsrat Gerhard Zwäth, Mansfeld 22. 6. 1942	Assessor Dr. Georg Sacmeister, Berlin 8. 7. 1942
Amtsgerichtsrat Eberhard Linden, Sinsheim 14. 2. 1942	Präsident Dr. Wilhelm Dannasch, Bremen 24. 6. 1942	Landgerichtsrat Karl-Heinz Rathke, Elbing 9. 7. 1942
Assess. Otmar Grillenberger, Treuchtlingen 16. 2. 1942	Berichtreferendar Paul Bechler, Tübingen 24. 6. 1942	Regierungsrat Dr. Heinrich Oberhansberg, Berlin 10. 7. 1942
Dr. Erwin Tische, Wien 27. 2. 1942	Rechtsanwalt Dr. Stephan Haas, Wien 25. 6. 1942	Justizinspektor Oskar Auer, Schwegingen 11. 7. 1942
Staatsanw. Dr. Stefan Lindner, Klagenfurt 1. 3. 1942	Oberregierungsrat Dr. Hermann Boesche, 25. 6. 1942	Oberamtsanw. Helmut Jander, Waldenburg 12. 7. 1942
Anw. Assessor Friedrich Winkler, Oberhausen 2. 4. 1942	Assessor Dr. Eduard Santenhammer, München 27. 6. 1942	Justizinspektor Max Joos, Spaichingen 13. 7. 1942
Amtsgerichtsrat Fritz Böschke, Berlin 9. 4. 1942	Berichtreferendar Dr. Karl-Heinz Binzel, Wiesbaden 28. 6. 1942	Reichsbahnrat Viktor Blank, Breslau 15. 7. 1942
Rechtsanwalt Heinrich Oppenhorst, Mülheim/Ruhr 20. 4. 1942	Wirtschaftsachverständiger Gerhard Selling, München 28. 6. 1942	Justizinspektor Waldemar Weinhagen, Lüneburg 16. 7. 1942
Amtsgerichtsrat Dr. Hans Schönfeldt, Hamburg 1. 5. 1942	Amtsgerichtsrat Walter Faislenauer, Dinkelsbühl 28. 6. 1942	Landgerichtsrat Siegfried Suhr, Köslin 17. 7. 1942
Assessor Heinz Chur, Berlin 6. 5. 1942	Regierungsrat Walter Schäfer, Ulm 28. 6. 1942	Assessor Walther Gnandt, München 18. 7. 1942
Regierungsrat Rudolf Menher, Helmstedt 15. 5. 1942	Stadtgerichtsrat Dr. Alex Jaenke, Essen-Heisingen 29. 6. 1942	Staatsanwalt Helmut Landeck, Breslau 18. 7. 1942
Assessor Dr. Max Kunze, Berlin 19. 5. 1942	Assessor Bernhard Schattauer, Berlin 29. 6. 1942	Diplomkaufmann Hans Marquardt, Berlin 19. 7. 1942
Assessor Horst Soltmann, Berlin 26. 5. 1942	Buchhändler Dr. Ernst Bahr, Berlin 30. 6. 1942	Anwaltsassessor Dr. Reinhard Lauteschläger, Darmstadt 21. 7. 1942
Beamter Dr. Hermann Widauer, Salzburg 11. 6. 1942	Assessor Hermann Matenaer, Essen 30. 6. 1942	Schahrat Ludwig Freise, Hannover 23. 7. 1942
Dipl.-Kaufmann Mathias Penners, M.-Glödbach 13. 6. 1942	Kammergerichtsrat Albert Köfeler, Eichwalde 1. 7. 1942	Amtsgerichtsrat Hermann Senst, Altdorf 25. 7. 1942
Regierungsrat Dr. Kurt Koeppel, Augsburg 14. 6. 1942	Assessor Klaus Scheklig, Leipzig 1. 7. 1942	Berichtsassessor Helmut Sarfert, Dresden 27. 7. 1942
	Justizinspektor Karl Fleischhauer, Sießen 2. 7. 1942	Assessor Adolf Kaul, Karlsruhe 27. 7. 1942
	Assessor Hermann Piller, Hamburg 2. 7. 1942	Assessor Klaus Wiegand, Ilmenau 30. 7. 1942
		Amtsgerichtsrat Eugen Wolff, Ravensburg 4. 8. 1942

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes
Dr. Erich Lawall, SenPräs., Bonn (Rh.).

Das Deutsche Kreuz in Gold
Hans Herzog, RA., Gleiwitz (O.-S.) / Dr. Fritz Lathe, RA., Berlin / Dr. Erich Lawall, SenPräs., Bonn (Rh.) / Fritz Müller, LGDir., Greene / Nicolai Nielsen, RA. u. Notar, Kiel / Dr. Alexander Teichmann, RA., Dresden.

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse
Günther von le Suire, RA., Berlin-Charlottenburg.

Das Eiserner Kreuz I. Klasse

Dr. Walter Mühle, RegR., Hildesheim / Dr. Hanns Ritter, GerRef., Düsseldorf / Dr. Hermann Scholz, Privatbeamter, Wien / Dr. Heinz Schulte, GerRef., Lüdenscheid / Georg Schultze, Ass., Stade (Hannover) / Gottfried Steinhoff, Dolmetscher, Oblinsp., Danzig / Günther Witte, LGR., Brackweide (Westf.) / Dr. Hans Wolftrab, RA., Villach (Kärnten).

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern
Dr. Friedrich Etmer, Ass., Berlin-Grünwald / Dr. Walter Klett, Wirtschaftstreuhänder, Hannover / Albert Wössner, OLGR., Nürnberg.

Pfändung von Postspareinlagen

Nach den Wahrnehmungen des Postsparkassenamtes in Wien werden die Vorschriften über die Pfändung von Postspareinlagen häufig nicht genügend beachtet. Insbesondere pflegen die Gläubiger nach den Vorschriften der §§ 829 ff. ZPO. über die Pfändung von Geldforderungen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erwirken, den sie dem Postsparkassenamt als Drittschuldner zustellen lassen. Offenbar geschieht dies in der Annahme, daß diese Vorschriften, die für die Pfändung von Postscheckguthaben gelten, auch für die Pfändung von Postspareinlagen maßgebend seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zur Pfändung von Postspareinlagen bemerke ich daher folgendes:

1. Allgemeines.

Nach § 17 Abs. 1 der Postsparkassenordnung v. 11. Nov. 1938 (RGBl. I, 1645) gelten für die Pfändung von Postspareinlagen die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und Wertpapieren. Voraussetzung für jede Zwangsvollstreckung in eine Postspareinlage ist daher zunächst die Pfändung des Postspareinbuches (§ 4 der Postsparkassenordnung) beim Schuldner, die nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen (§§ 831, 808 ZPO.) durch einen Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat. Befindet sich das Postspareinbuch nicht im Besitz des Schuldners, sondern im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten, so kann der Gläubiger den Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Dritten durch das Vollstreckungsgericht pfänden lassen (§ 847 ZPO.). Lehnt der Dritte auch jetzt noch die Herausgabe des Postspareinbuches an den Gerichtsvollzieher ab, kann der Gläubiger, sofern ihm der Herausgabeanspruch nach § 835 ZPO. zur Einziehung über-

wiesen ist, auf Herausgabe des Sparbuches an den Gerichtsvollzieher klagen.

Erst wenn der Gläubiger auf diese Weise die Herausgabe des Postspareinbuches an den Gerichtsvollzieher erreicht hat, kann er nach § 835 ZPO. beim Vollstreckungsgericht die Überweisung der Forderung beantragen. Dieser Überweisungsbeschluss ist nach § 829 Abs. 2 ZPO. an das Postsparkassenamt in Wien zuzustellen, das nach der für die Deutsche Reichspost geltenden Zuständigkeitsregelung bei der Pfändung von Postspareinlagen als Drittschuldner gilt.

Nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses und nach Übersendung des Postspareinbuches wird der gepfändete Betrag, soweit er durch das Postspareinbuch gedeckt ist, dem in dem Überweisungsbeschluss angeführten Gläubiger von dem Postsparkassenamt in Wien ausgezahlt. Der Gerichtsvollzieher wird von der Auszahlung benachrichtigt.

2. Verfahren der Gerichtsvollzieher

Der allgemeine Vollstreckungsauftrag des Gläubigers umfaßt für den Gerichtsvollzieher auch die Befugnis, ein im Gewahrsam des Schuldners befindliches, auf seinen Namen lautendes Postspareinbuch zu pfänden. Eine Pfändung wird sich regelmäßig dann empfehlen, wenn die volle Befriedigung des Gläubigers durch die Pfändung von Geld oder Kostbarkeiten oder Wertpapieren nicht gesichert erscheint.

Der Gerichtsvollzieher hat in dem Pfändungsprotokoll außer dem Namen und der Anschrift des Sparers die Nummer des gepfändeten Postspareinbuches und die Höhe des Sparguthabens genau anzugeben. Die nach § 4 der Postsparkassenordnung zum Postspareinbuch gehörige Ausweiskarte verbleibt im Besitz des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher übersendet nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Postsparkassenamt diesem das Postspareinbuch. Übersteigt die Forderung des Gläubigers das Postspareinbuch, so wird nach Auszahlung des Gesamtguthabens nebst Zinsen das Postsparkonto aufgehoben und das Postspareinbuch eingezogen. Ist das Postspareinbuch dagegen höher als die Forderung des Gläubigers, so sendet das Postsparkassenamt das Postspareinbuch nach Abbuchung und Auszahlung des gepfändeten Betrages dem Schuldner zurück.

Übersteigt das gepfändete Postspareinbuch den Betrag von 1000 RM., so wird das gepfändete Guthaben erst nach einer Frist von drei Monaten zurückgezahlt. Auf Antrag des Gläubigers oder des von ihm besonders ermächtigten Gerichtsvollziehers ist die sofortige Rückzahlung zulässig. In diesem Falle sind vom Tage der Abbuchung beim Postsparkassenamt bis zum Tage der Fälligkeit $3\frac{1}{4}\%$ Zinsen zu entrichten, die von dem gepfändeten Guthaben abgezogen werden.

3. Verfahren des Vollstreckungsgerichts

Die Auszahlung der gepfändeten Postspareinlage an den Gläubiger ist nur dann gewährleistet, wenn der Überweisungsbeschluss genau erkennen läßt, auf welches Postspareinbuch sich die Pfändung bezieht. Die Vollstreckungsgerichte werden daher bei der Anordnung der Überweisung aus § 835 ZPO. außer dem Namen und der Anschrift des Sparers auch die Nummer des gepfändeten Postspareinbuches genau anzugeben haben. Der Gläubiger ist daher stets zu veranlassen, dem Antrag auf Erlaß des Überweisungsbeschlusses das Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers über die Pfändung des Postspareinbuches beizufügen.

(AV. d. RJM. v. 13. Febr. 1943 — 3740 — [VI b 1 217]. — DJ. 1943, 122.)

Schrifttum

Prof. Dr. Wolfgang Siebert: Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen. Systematische Gesetzessammlung zum Personen- und Familienrecht. 2. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag. XII, 252 S. Preis kart. 4,20 RM.

Die bekannte Gesetzessammlung Sieberts, die sich vor allem im akademischen Unterricht aufs Beste bewährt hat, erscheint erfreulicherweise in zweiter Auflage. Für sie besteht ein dringendes Bedürfnis, weil der Stoff des Personen- und Familienrechts in zahlreichen Gesetzen zerstreut und daher schwer zu übersehen ist. Es ist das Verdienst Sieberts, diesen Stoff in eine übersichtliche Gliederung gebracht und so dargeboten zu haben, daß das sachlich Zusammengehörige leicht aufgefunden werden kann. Die bei der Neuauflage verwandte Antiqua wirkt sich gerade bei den kleinen Drucktypen, in denen die Durchführungsverordnungen u. dgl. gesetzt sind, auf das Schriftbild günstig aus. Zu begrüßen ist auch, daß Siebert die verfahrensrechtlichen Vorschriften (z. B. über das Verfahren in Entmündigungssachen, über Eintragungen in das Geburten- und Sterberegister, über das Aufgebot und die Führung des Familienbuchs sowie die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht im Kriege) in stärkerem Maße als in der 1. Aufl. in seine Sammlung aufgenommen hat. Ich halte es für zweckmäßig, in der Vorlesung jeweils im Anschluß an die betreffende materielle Bestimmung (z. B. über die Entmündigung, den Erwerb des Namens, die Eheschließung, die Todeserklärung usw.) auf die Verfahrensseite kurz einzugehen; gerade

hierfür stellt die Sammlung von Siebert, die die materielle rechtlichen und die dazu gehörenden verfahrensrechtlichen Vorschriften jeweils im Zusammenhang bringt, eine große Erleichterung dar. Auch daß Siebert den Abschnitt über das Personenrecht wesentlich vermehrt und dafür das Erbrecht (mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge und der wichtigsten Vorschriften des Testamentsgesetzes) nunmehr fast ganz weggelassen hat, entspricht dem Bedürfnis der Vorlesung. Die neue Auflage der Gesetzessammlung, die nicht zuletzt auch durch ihre klare Einleitung und durch die Schriftumsangaben eine wertvolle Einführung in dieses Rechtsgebiet darstellt, wird sich daher sicherlich bald zahlreiche neue Freunde und Benutzer erwerben.

Prof. Dr. Larenz, Kiel.

Der Angestellte und der Arbeiter in der Justizverwaltung von JVerwR Wilhelm Eschrich. (Heft 20 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung.“) 2., erw. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1943. Deutscher Rechtsverlag. 96 S. Preis kart. 1,80 RM.

Das Heft gibt den Stand der Rechtsentwicklung vom Ende Juni 1942 wieder und enthält die während der Drucklegung erlassenen Bestimmungen bis Mitte September 1942; es wird als Lernmittel und in der Berufspraxis dieselbe freundliche Aufnahme finden wie die erste, schnell vergriffene Auflage.

JustOblinsp. Paul Gilgan, Berlin.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

RG. Nr. 1 betont die rechtlichen Schranken des freien Ermessens des Tatrichters bei der Festsetzung der Strafe. RG. Nr. 2 legt den Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher dar. Nach RG. Nr. 6 erfordert das Bedürfnis gerechter Sühne eine empfindliche Freiheitsstrafe für Sittlichkeitsvergehen gegenüber Jugendlichen.

RG. Nr. 8 und die Anmerkung von Scanzoni erörtern die aus §§ 48 und 49 EheG. sich ergebenden Fragen. Wie RG. Nr. 10 und die Anmerkung Roquette darlegen, kann eine Vertragsbestimmung über die Schriftform etwaiger Vertragsänderungen nicht durch bloße mündliche Abreden außer Kraft gesetzt werden.

Die Verjährung von Unterhaltsansprüchen und Ansprüchen desjenigen, der als Geschäftsführer ohne Auftrag den Unterhalt für das uneheliche Kind gewährt hat, wird in RG. Nr. 11 behandelt.

Strafrecht

**** 1. RG. — § 20 a StGB.; § 1 ÄnderungG. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549).** Der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne sind nicht maßgebend für die Entscheidung, ob der gefährliche Gewohnheitsverbrecher dem Tode verfallen ist, sondern nach Verneinung dieser Frage auch für die Festsetzung der sonstigen Strafe und der Sicherungsmaßnahmen. — Die Nichtbeachtung der damit gegebenen Richtlinien ist ein rechtlicher Fehler bei der Strafzumessung.

Der BeschwF. ist als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Rückfallbetruges in sieben Fällen, in einem davon in Tateinheit mit Erpressung zur Gesamtzuchthausstrafe von drei Jahren und zu Geldstrafen sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt, die Sicherungsverwahrung ist angeordnet worden. Der Angekl. hat gegen das Urteil allgemein Revision eingelegt, dann aber zu Protokoll des UrkB. der Geschäftsstelle erklärt, er verzichte auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil, soweit er zu Zuchthausstrafe verurteilt sei. Er halte seine Revision aufrecht, soweit auf Sicherungsverwahrung und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden sei. In der Revisionsbegründung des Verteidigers ist Verletzung der §§ 20 a, 42 e StGB. gerügt, weil der Angekl. zu Unrecht als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angesehen worden sei und das LG. die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung verkannt habe. Danach ergreift die Revision den gesamten Strafausspruch.

Das LG. hat die äußeren Merkmale des § 20 a Abs. 1 StGB. zutreffend festgestellt. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das LG. den BeschwF. als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher angesehen hat. Nach der Überzeugung des LG. sind die i. S. des § 20 a StGB. gewürdigten Straftaten des BeschwF. einem auf Charakterveranlagung beruhenden inneren Hang zum Verbrechen entsprungen. Er scheut nach den Darlegungen des Urteils geregelte ernste Arbeit und versucht stets, „auf leichte Art durchs Leben zu kommen“. Das Merkmal der „Gefährlichkeit“ ist ausreichend nachgewiesen.

Der Strafausspruch muß aber zum Nachteil des Angekl. (§ 358 Abs. 2 StPO.) aufgehoben werden.

Das LG. führt nach der Darlegung, daß die äußeren Merkmale des § 20 a Abs. 1 StGB. vorlägen, weiter aus, § 20 a Abs. 2 StGB. sei „ebenfalls“ anwendbar. An späterer Stelle des Urteils heißt es: „Daher war gemäß § 20 a Abs. 1 und 2 StGB. zu bestrafen.“ Das ist rechtsirrig. § 20 a Abs. 2 StGB. ist im Verhältnis zu Abs. 1 eine Hilfsvorschrift, die nur dann in Betracht kommen kann, wenn die Merkmale des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Das folgt ohne weiteres daraus, daß das Gericht nach § 20 a Abs. 1 StGB. die Strafe schärfen muß, während in Abs. 2 die Schärfung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Darüber könnte hinweggesehen werden, wenn das Urteil ersehen ließe, daß die Einsatzstrafen für die sieben Einzelverbrechen des Rückfallbetruges nach dem Strafrahmen des § 20 a StGB. bestimmt worden sind. Das ergibt sich aber aus den Urteilsgründen nicht. Das LG. hat für jede Tat eine Zuchthausstrafe von einem Jahr angesetzt, also die Mindeststrafe, auf die beim Fehlen mildernder Umstände — das ausdrücklich festgestellt ist — schon nach § 264 Abs. 1 StGB. auch dann hätte erkannt werden müs-

sen, wenn der Angekl. kein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wäre. Die Erörterung der Frage der mildernenden Umstände verstärkt den Zweifel daran, daß die Strafen dem § 20 a StGB. entnommen worden sind. Denn „mildernde Umstände“ können beim gefährlichen Gewohnheitsverbrecher — gleichgültig ob nach § 20 a Abs. 1 oder Abs. 2 StGB. — nur innerhalb des Strafrahmens des § 20 a StGB. berücksichtigt werden (RGSt. 71, 15).

Es ist auch nicht zu billigen, daß das LG. ohne jede Begründung als Einsatzstrafe für alle Taten die gleiche Strafe bestimmt hat, obgleich der Sachverhalt keineswegs der gleiche ist. Die neuere Rspr. des RG. betont stärker die rechtlichen Schranken des freien Ermessens des Tatrichters bei der Festsetzung der Strafe. Die weite Auslegung des Begriffs des rechtlichen Fehlers in der Strafzumessung ist notwendig. Dem RG. kann nicht zugemutet werden, eine Strafzumessung unbeanstandet zu lassen, die nach seiner Überzeugung nicht in Einklang steht mit dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Strafandrohung verfolgt.

Die Strafe für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist durch den § 1 Ges. zur Änderung des StGB. v. 4. Sept. 1941 verschärft worden. Er verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Diese weitere Schärfung der Strafe für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher läßt den Willen des Gesetzgebers klar erkennen. Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, der die Belange der Volksgemeinschaft in besonderem Maße mißachtet, soll die Strafe erleiden, die diese durch seine Tat verletzten Belange erheischen, erforderlichenfalls die Todesstrafe. Es wäre nicht richtig, den § 1 ÄndG. dahin zu verstehen, daß der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne allein der Beantwortung der Frage zugrunde gelegt werden sollen, ob der Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe verfallen ist, daß sie aber nach Verneinung dieser Frage für die Festsetzung der sonstigen Strafe nicht mehr entscheidend seien. Denn es wäre nicht zu verstehen, daß derselbe Täter und dieselbe Tat hinsichtlich der Strafe unter verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt werden soll, je nachdem, ob die Todesstrafe verwirkt ist oder ob von ihr abgesehen werden kann. Es kann deshalb auch nicht der Wille des Gesetzes sein. Dieser Auffassung des Gesetzes ist das LG. nicht gerecht geworden, wenn es den schon dreizehnmal bestrafte BeschwF., der nunmehr wegen Rückfallbetruges in sieben Fällen verurteilt worden ist, für jeden Einzelfall mit der Mindeststrafe des Gesetzes bestraft hat, obgleich die Straftaten während des Krieges und in kurzer Folge begangen sind, und obgleich das LG. sich davon überzeugt hat, daß der BeschwF. einen „hinterhältigen Charakter“ und eine „häßliche Gesinnung“ hat.

(RG., U. v. 7. Jan. 1943, 2 D 466/42.)

[Schl.]

2. RG. — §§ 20 a, 42 e StGB. — Über den Begriff „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ und über den Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher. — Dem Gelegenheitsverbrecher ist die Tat seinem inneren Wesen nach fremd, während sie beim Gewohnheitsverbrecher seinem Hang entspricht.

Das LG. stellt zutreffend fest, daß bei dem mehrfach vorbestraften Angekl. die förmlichen Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB. gegeben seien. Das Urteil führt aus, daß der Angekl. ungeachtet seiner jungen Jahre allem

Anschein nach bereits ein Gewohnheitsverbrecher sei, der infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden Hanges wiederholt Rechtsbrüche begangen habe und auch zur Wiederholung derartiger Rechtsbrüche neige. Das Urteil verneint aber eine Gefährlichkeit des Angekl., wobei es hervorhebt, daß dessen Straftaten keine besondere Hemmungslosigkeit und keine besondere Stärke des verbrecherischen Willens erkennen ließen; daß der willensschwache und geistig beschränkte Angekl. günstigen Gelegenheiten nur zu leicht erlegen sei; daß er stets ein reumütiges Geständnis abgelegt habe; daß der Wert des Beutegutes und die Schädigung der Betroffenen meistens gering gewesen sei; und daß der Angekl. deshalb den Rechtsfrieden seiner Umwelt nicht in erheblicher Weise gefährde. Keine dieser von dem Urteil hervorgehobenen Einschränkungen ist nach der ständigen Rspr. geeignet, die Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers auszuschließen. Zunächst kommt es nicht darauf an, ob der Täter aus starker Willenskraft heraus hartnäckig den Kampf mit der Rechtsordnung aufnimmt. Er kann auch dann gefährlich sein, wenn sein verbrecherischer Hang auf einer ererbten oder erworbenen Willensschwäche oder leichter Beeinflussbarkeit beruht (RGSt. 72, 259, 260). Daß die bisherigen Straftaten des Angekl. aus einer sich jeweils bietenden Gelegenheit geboren waren, schließt seine Eigenschaft als Gewohnheitsverbrecher, wie das Urteil selbst erkennt, nicht aus. (Vgl. RGSt. 72, 295, 296, ferner Urteile v. 19. Jan. 1935, 5 D 826/38; DJ. 1939, 1472 f. und v. 5. Aug. 1939, 5 D 399/39; DR. 1939, 1849¹.) Der Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher liegt darin, daß bei jenem die verbotene Tat seinem inneren Wesen fremd ist, während sie beim Gewohnheitsverbrecher seinem Hange entspricht. Ob der Täter sich hinterher geständig und reumütig zeigt, ist für den Hange selbst ohne Bedeutung. Die Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers hängt alsdann nur davon ab, daß eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß er auch in Zukunft weitere erhebliche Straftaten begehen wird (RGSt. 72, 295). Auch die Geringwertigkeit der von dem Angekl. jeweils entwendeten Gegenstände schließt nicht aus, daß die Straftaten selbst, mit denen er die Beute an sich brachte, erhebliche Störungen des Rechtsfriedens bedeuteten und eine erhebliche Gefährdung des Rechtsfriedens befürchten lassen; sie schließt also dessen Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und die Anwendung der Sicherungsverwahrung nicht aus. (Vgl. RGSt. 68, 98/99; Urt. v. 28. Juli 1938, 5 D 387/38; JW. 1938, 2989¹.) Allein die Zahl der Rechtsbrüche und die Vorstrafen des Angekl., der zuletzt wegen Rückfallsdiebstahls zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, und gegen den im vorl. Fall das LG. eine Zuchthausstrafe für erforderlich gehalten hat, deuten darauf hin, daß er auch in Zukunft den Rechtsfrieden in erheblicher Weise stören wird. Die Sicherungsverwahrung ist anzuordnen, wenn nicht auf andere Weise ein wirksamer Schutz der Allgemeinheit gewährleistet ist (RGSt. 68, 149, 157 f. und 271, 272; 72, 295, 296 und 356, 357 ff.; 73, 154 f. und 303, 305). Im vorl. Fall sind insbes. die häuslichen Verhältnisse des Angekl., der eine 13 Jahre ältere Frau geheiratet hat und schon kurz darauf mit einer anderen weiblichen Person in einem Hotel nächtigte, in dem es dann zu dem jetzt vorliegenden neuen Diebstahl kam, offenbar nicht geeignet, ihn von weiteren Straftaten nach Verbüßung der jetzt zu verhängenden Strafe abzuhalten.

(RG., U. v. 10. Dez. 1942, 5 D 363/42.)

[Schi.]

*

** 3. RG. — §§ 61, 232 StGB. Körperverletzungen i. S. des § 232, deren Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde als im besonderen öffentlichen Interesse liegend erachtet, sind auch dann von Amts wegen verfolgbar, wenn sie vor dem Inkrafttreten der VO. v. 2. April 1940 (RGBl. I, 606) begangen worden sind und der Strafantrag beim Inkrafttreten dieser VO. nicht mehr rechtswirksam gestellt werden konnte. Die für die Verjährung entwickelten Grundsätze in RGSt. 76, 159 gelten für den Strafantrag entsprechend.

Die Verurteilung des Angekl. wegen einfacher Körperverletzung ist nicht zu beanstanden. Was die Rev. hiergegen vorbringt, greift nicht durch. Unzutreffend ist die

Behauptung des Verteidigers, die Körperverletzung sei deshalb, weil der Angekl. sie vor dem Inkrafttreten der VO. v. 2. April 1940 (RGBl. I, 606) begangen und der Verletzte keinen Strafantrag gestellt habe, nicht verfolgbar. Die auf dem Art. I Nr. 3 dieser VO. beruhende Neufassung des § 232 Abs. 1 StGB. hat u. a. bei einfachen Körperverletzungen, deren strafrechtliche Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde als im besonderen öffentlichen Interesse liegend erachtet, den Strafantrag als Verfahrensvoraussetzung beseitigt. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Körperverletzung in die Zeit nach oder vor dem Inkrafttreten der bezeichneten VO. fällt und ob — wie es hier zutreffen kann — der Strafantrag beim Inkrafttreten der VO. nicht mehr rechtswirksam gestellt werden konnte. Das Fehlen des Strafantrages begründet zwar ein Verfahrenshindernis, das der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens entgegensteht und zur Einstellung eines trotzdem eingeleiteten Strafverfahrens führt; es schafft aber keine sachlich-rechtliche Lage, die es ausschliesse, das Recht zur Strafverfolgung dadurch wieder aufleben zu lassen, daß die Strafverfolgungsbehörde die Befugnis erhält, wegen des besonderen öffentlichen Interesses die Strafverfolgung von Amts wegen zu betreiben. Insoweit gelten die Grundsätze, die der Senat im Urteil RGSt. 76, 159 für die Verjährung der Strafverfolgung entwickelt hat, entsprechend. (RG., U. v. 14. Jan. 1943, 3 D 588/42.) [Fr.]

*

4. RG. — § 157 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Auch wenn der Aussagende nach dem Vernehmungprotokoll über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt worden ist, ist der Gegenbeweis, daß eine solche Belehrung in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat, zulässig, und zwar sowohl nach der ÖstZPO. wie nach der reichsdeutschen Rspr.

Der Strafausspruch unterliegt rechtlichen Bedenken. Die StrK. geht davon aus, daß ein Angekl., der einen Meineid ohne Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht leiste, regelmäßig milder zu beurteilen sei, als ein solcher, der trotz dieser Belehrung eine falsche eidliche Aussage ablege. Die StrK. hätte offenbar eine mildere Strafe als verwirkt zugrunde gelegt oder im Rahmen des § 157 StGB. eine weitergehende Strafermäßigung gewährt, wenn sie für festgestellt erachtet hätte, daß der Angekl. entgegen den §§ 339, 321 Nr. 1 ÖstZPO. nicht belehrt worden sei. Sie hat aber festgestellt, daß er belehrt worden ist; diese Feststellung begründet sie wie folgt: Der Richter, der den Angekl. im Ehescheidungsverfahren vernommen habe, bekunde zwar als Zeuge, er könne nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob er damals den Angekl. über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt habe. Die Möglichkeit der Belehrung habe er offengelassen. Nach dem Wortlaut des Vernehmungprotokolls sei der Angekl. aber vor seiner Vernehmung auch darüber belehrt worden, auf welche Fragen er die Aussage verweigern dürfe. Gegen dieses Protokoll sei kein Widerspruch nach den §§ 212, 343 Abs. 3 ÖstZPO. erhoben worden. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, daß das Protokoll über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlung vollen Beweis liefere (§ 215 ÖstZPO.) und daß „sohin die vorgeschriebene Belehrung des Angekl. über sein Zeugnisverweigerungsrecht aus dem § 321 Nr. 1 ÖstZPO. erfolgt sei“. Eine etwaige Unkenntnis von diesem Recht könne dem Angekl. daher nicht strafmildernd zugute kommen.

Diese Begründung legt die Vermutung nahe, daß sich die StrK. bei ihrer Beweiswürdigung vorwiegend von der irrigen Annahme hat beeinflussen lassen, nach dem § 215 ÖstZPO. sei der Gegenbeweis gegen den Inhalt des Protokolls unzulässig, und zwar auch innerhalb des gegenwärtigen Strafverfahrens. Diese Annahme wäre rechtsirrig. Das ergibt sich für das österr. Recht aus der Bestimmung des § 292 Abs. 2 ÖstZPO. Die reichsdeutsche Rechtsprechung ist sachlich zu demselben Ergebnis gelangt (vgl. RGSt. 58, 378; 59, 19).

Es ist wahrscheinlich, daß die StrK. bei einer von einem solchen Rechtsirrtum nicht beeinflussten Beurteilung der Beweiskraft des Protokolls in der Frage der Belehrung eine andere Feststellung getroffen und danach die Strafe anders, und zwar milder, bemessen hätte.

(RG., U. v. 28. Jan. 1943, 3 D 596/42.)

[Fr.]

5. RG. — § 180 Abs. 3 StGB. Die Aufnahme der Unzucht treibenden Person in die Familie geht über ein bloßes Wohnungsgewähren hinaus. Für einen solchen Fall ist § 180 Abs. 3 StGB. nicht anwendbar.

Das LG. hat die Fälle, in denen die Angekl. die Unzucht ihrer Schwester gefördert hat, ausgeschieden, weil die Schwester bei ihr wohnte und weil kein Ausbeuten der Schwester und kein Anwerben oder Anhalten der Schwester zur Unzucht vorliege (§ 180 Abs. 3 StGB.). Das ist rechtlich fehlerhaft.

Wie sich aus den Feststellungen des LG. ergibt, nahm die Angekl. ihre Schwester in ihre kleine, nur aus Zimmer und Küche bestehende eheliche Wohnung auf, die sie in Abwesenheit ihres Ehemannes mit ihren beiden Kindern bewohnte. Sie ließ die Schwester in ihrem ehelichen Schlafzimmer im Bett ihres Ehemannes schlafen, während sie das andere Ehebett benutzte. Auch die Kinder scheinen ihre Schlafstätten in demselben Zimmer gehabt zu haben, da das LG. feststellt, daß die Angekl. die unzüchtigen Vorgänge in Gegenwart der Kinder geschehen ließ. Darüber hinaus läßt das Urteil erkennen, daß die Angekl. ihre Schwester, wie es bei dem engen Verwandtschaftsverhältnis kaum anders denkbar ist, in allen Räumen verkehren ließ und ihr deren Benutzung gestattete. Es wird sogar festgestellt, daß die Schwester auch in der Küche mit einem ihrer Liebhaber Geschlechtsverkehr hatte. Trifft dies alles zu, dann hat die Angekl. ihrer Schwester nicht nur Wohnung gewährt und ihr unzüchtiges Treiben nicht nur in dem ihr zugewiesenen Raume geduldet, sie hat darüber hinaus der Schwester zu ihrem unzüchtigen Treiben die eigene Wohnung in vollem Umfange zur Verfügung gestellt und ihr die Ausübung der Unzucht im Rahmen der Familiengemeinschaft gestattet. In einem solchen Falle kann § 180 Abs. 3 StGB. nicht zur Anwendung kommen. Diese Bestimmung wurde in das StGB. eingefügt, um der Dirne ein Unterkommen zu ermöglichen und um zu verhindern, daß die Unzucht auf der Straße oder in die Familie getrieben werde (vgl. RGSt. 75, 293). Wenn nun auch § 180 Abs. 3 StGB. eine über diese Absicht des Gesetzgebers hinausgehende Fassung erhalten hat, so würde doch der Zweck des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt werden, wenn man in dem Falle der Aufnahme der Unzucht treibenden Person in die Familie ein bloßes Wohnungsgewähren erblicken wollte, und wenn infolgedessen der verantwortliche Haushaltvorstand trotz der Duldung der Unzucht innerhalb der Familie straffrei bleiben müßte.

(RG., 1. StrSen. v. 18. Aug. 1942, 1 D 261/42.) [Sa.]

*

6. RG. — § 185 StGB. Zur Strafzumessung bei unsittlichen Verfehlungen eines Arztes an einer Patientin. Die Entehrung eines 16jährigen unbescholtenen Mädchens durch einen Zahnarzt findet grundsätzlich durch eine Geldstrafe keine angemessene Sühne.

Der Angekl. hat die derzeit sechzehnjährige Sch. gelegentlich einer zahnärztlichen Behandlung unsittlich abgetastet, ihren Geschlechtsteil befühlt und mit ihr den Geschlechtsverkehr vollzogen. Nach der Beweisannahme des AG. ist das Mädchen durch das Verhalten des Angekl. nicht nur völlig überrascht, sondern auch seelisch so erschüttert worden, daß es keinen Widerstand leistete.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das AG. den Angekl. wegen Beleidigung der Sch. zu 500 *R.M.* Geldstrafe verurteilt. Erschwerend hat es dabei „die gehobene gesellschaftliche Stellung“ und „den groben Vertrauensbruch“ des Angekl., mildernd seine bisherige Straflosigkeit sowie den Umstand ins Gewicht fallen lassen, daß die Sch. seiner Zudringlichkeit keinen Widerstand entgegengesetzt hat. Ausschlaggebend für die Wahl der Straftat ist für das AG. die Erwägung gewesen, daß der Angekl. durch eine Freiheitsstrafe „nicht nur seine gesellschaftliche, sondern auch seine wirtschaftliche Stellung“ verlieren und es ihm besonders schwer fallen werde, sich in das Erwerbsleben wieder einzufügen, „die Nebenfolgen einer Freiheitsstrafe“ würden ihn weit schwerer treffen als diese Strafe selbst.

Die auf den Strafanspruch beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

Für die Strafzumessung sind in erster Reihe die Art und die Schwere der Straftat, ihre Wirkungen, die aus

der Tat sprechende Gesinnung des Täters und das Maß seiner Schuld ins Auge zu fassen. Bei der Straftat des Angekl. handelt es sich um einen gröblichen Angriff auf die geschlechtlich-sittliche Reinheit einer Jugendlichen. Verfehlungen gegenüber Jugendlichen auf geschlechtlich-sittlichem Gebiete wiegen grundsätzlich schwer, an der Reinhaltung der Jugend hat die Allgemeinheit ein besonderes Anliegen. Diesen Gesichtspunkt hat das AG. nicht ausreichend beachtet. Zwar hebt es zutreffend den groben Vertrauensbruch hervor, dessen sich der Angekl. als Zahnarzt der von ihm Behandelten gegenüber schuldig gemacht hat; im übrigen läßt es aber für die Auswahl der Straftat Erwägungen entscheiden, die nicht dem maßgeblichen Gedanken des Jugendschutzes, sondern der Rücksicht auf die persönlichen, vornehmlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angekl. entspringen. Das ist rechtlich verfehlt. Die Entehrung eines unbescholtenen sechzehnjährigen Mädchens durch einen Zahnarzt, in dessen Behandlung es sich begeben hat, findet grundsätzlich durch eine Geldstrafe keine das allgemeine Rechtsempfinden befriedigende Sühne. Daß eine Geldstrafe auf den Angekl. selbst genügenden Eindruck machen werde, wie das AG. annimmt, ist nicht entscheidend; dem Bedürfnis gerechter Sühne und dem Zweck, mit der Strafe eine abschreckende Wirkung auf andere auszuüben, leistet im gegebenen Falle keine Geldstrafe, sondern nur eine empfindliche Gefängnisstrafe Genüge.

(RG., U. v. 4. Febr. 1943, 3 C 5/43, 3 StS 3/43.) [Fr.]

*

**** 7. RG. — § 69 Abs. 1 Ziff. 1—3 DevG. von 1938.** Der Tatbestand der strafbaren Vermittlung ist bereits erfüllt, sobald der Täter mit einem vorsätzlichen Tun begonnen hat, das auf den Abschluß eines verbotenen Devisengeschäfts zwischen anderen Personen gerichtet ist.

Unter Vermittlung i. S. des Devisenrechts (§ 69 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 DevG. 1938) ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, ein verbotenes Devisengeschäft zustande zu bringen (RGUrt. v. 28. Okt. 1940, 2 D 476/40 = DevArch. VI 41 S. 237 ff.). Auch im bürgerlichen Recht ist ein dementsprechender Begriff der Vermittlung anerkannt. Der § 652 BGB. kennt den Nachweismäkler und den Vermittlungsmäkler; der Mäklerlohn ist nur dann verdient, wenn der Vertrag ursächlich durch die Tätigkeit des Mäklers zustande gekommen ist. Diese Bestimmung ist aber dispositives Recht. Das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Nachweis des Mäklers und Zustandekommen des Vertrages kann vertragsmäßig wegbedungen werden. In einem solchen Fall ist also der Begriff der Vermittlung ohne Rücksicht auf einen ursächlichen Erfolg bereits dann gegeben, wenn der Vermittler für den Geschäftsherrn nur tätig geworden ist. So ist der Tatbestand der strafbaren Vermittlung bereits erfüllt, sobald der Täter mit einem vorsätzlichen Tun begonnen hat, das auf den Abschluß eines verbotenen Devisengeschäftes zwischen anderen Personen gerichtet ist. Die Vermittlung stellt sich als eine besondere Form der strafrechtlichen Beteiligung dar, die keiner der sonstigen Teilnahmeformen des allgemeinen Strafrechts entspricht. Sie hat insbesondere keinen akzessorischen Charakter. Mithin ist es rechtlich unerheblich, ob und in welchem Umfang das verbotene Geschäft auch tatsächlich zur Durchführung gelangt ist. Diese weite Auslegung des Begriffs der Vermittlung ist gerechtfertigt durch das besondere Maß von Gefährdung, das jedem auf Devisenverstöße gerichteten Tun innewohnt. Die Auslegung entspricht allein dem auch im übrigen außerordentlich weitgespannten Strafschutz des Devisenrechtes, der die Devisenbewirtschaftung und damit die Sicherung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Währung gewährleisten soll.

Ist es aber rechtlich bedeutungslos, ob derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittlung ausgeübt wird, das vermittelte verbotene Devisengeschäft auch tatsächlich abgeschlossen hat, so ergibt sich daraus, daß es für die Frage einer strafbaren Vermittlung entgegen der Ansicht der Revision gleichfalls rechtlich unerheblich ist, ob derjenige, der auf Vermittlung hin ein solches Geschäft abgeschlossen hat, bösgläubig war und damit selbst strafbar ist.

(RG., U. v. 14. Jan. 1943, 2 D 380/42.) [Schi.]

Zivilrecht

Familienrecht

** 8. RG. — §§ 48, 49 EheG.

1. Hat eine Ehefrau sich ohne triftigen Grund beharrlich geweigert, ein zweites Kind zu empfangen und zu gebären, diese Weigerung aber später aufzugeben, so ist, wenn der Tatbestand des § 48 EheG. nicht voll erfüllt ist, zu prüfen, ob das Scheidungsbegehren nach § 49 EheG. begründet ist.

2. Verweigert eine Ehefrau, die eine schwere Entbindung durchgemacht hat, die Empfängnis (und Geburt) eines weiteren Kindes, weil sie für ihr Leben und ihre Gesundheit fürchtet, so kann sie bei sachlich unberechtigter Weigerung nicht als entschuldigt gelten, wenn sie einen Arzt darüber, ob ihre Besorgnisse begründet sind, nicht zu Rate gezogen hat.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob eine sachlich unbegründete und schuldhaftige Weigerung der Fortpflanzung durch einen Ehegatten im Einzelfall eine schwere Eheverfehlung darstellt, ist in erster Linie zu beachten, daß hier wichtigste völkische Belange zu schützen sind. Demgegenüber verlieren persönliche Schuld minderungsgründe an Gewicht. †)

Die i. J. 1903 geborenen Parteien haben am 10. Sept. 1932 die Ehe geschlossen. Bis zum Jahre 1937 haben die Parteien im beiderseitigen Einverständnis die Erzeugung von Kindern unterlassen. Am 25. Nov. 1937 wurde das einzige aus der Ehe hervorgegangene Kind, die Tochter Renate, geboren. Die Entbindung war langwierig und schwer. In der Folgezeit haben die Parteien wiederum den ehelichen Verkehr so ausgeübt, daß eine Empfängnis der Frau vermieden wurde. Der Kl. wünschte dann jedoch ein zweites Kind und brachte diesen Wunsch mehrfach der Bekl. gegenüber zum Ausdruck. Diese verhielt sich unter Berufung auf das, was sie bei der ersten Geburt i. J. 1937 durchgemacht hatte, ablehnend. Darüber kam es im Herbst 1940 zu Auseinandersetzungen und Zerwürfissen. Am 8. Dez. 1940 erklärte sich die Bekl. schließlich zur Erfüllung des Wunsches des Kl. bereit. Als sie aber auf eine während des Geschlechtsverkehrs an diesem Abend vom Kl. nochmals gestellte Frage eine verneinende Antwort gab, unterbrach der Kl. den Geschlechtsakt. Seitdem hat ein geschlechtlicher Verkehr der Parteien nicht mehr stattgefunden. In der anschließenden Zeit kam es wiederum zu Auseinandersetzungen der Parteien über die Kinderfrage. Anlässlich einer solchen Auseinandersetzung am 28. Dez. 1940 äußerte die Bekl., der Kl. sei kein Mann, sondern ein Haufen Dreck. Im Febr. und März 1941 erklärte die Bekl. dem Kl., daß sie mit der Erzeugung eines zweiten Kindes einverstanden sei. Nunmehr lehnte jedoch der Kl. ab, beantragte im März die Anberaumung eines Sühntermins und reichte die Ehescheidungsklage ein. Seit 23. Juli 1941 leben die Parteien getrennt.

Der Kl. hat die Klage auf §§ 48 und 49 EheG. gestützt. Die Bekl. habe, so behauptet er, ohne triftigen Grund die Empfängnis eines zweiten Kindes verweigert, und sich auch sonst Eheverfehlungen zuschulden kommen lassen, insbes. durch die Beleidigung v. 28. Dez. 1940. Die Bekl. hat vorgetragen, daß sie bereit sei, ein zweites Kind zur Welt zu bringen, und daß ihr vorübergehendes Sträuben gegenüber dem ernstlich erst im Okt. 1940 an sie gestellten Verlangen sich aus der Angst vor der Geburt erkläre, da die erste Geburt so schwer gewesen sei und sie dabei „Unmenschliches habe mitmachen müssen“. Der Kl. habe sie von ihrer Weigerung im Okt. an mißachtend behandelt, und er habe kaum mit ihr gesprochen. Weihnachten 1940 habe er in kränkender Art abgelehnt, sie mitzunehmen, als er ausgegangen sei. Zu der Äußerung v. 28. Dez. 1940 habe sie sich infolge des fortgesetzten verletzenden Verhaltens des Kl. hinreißen lassen. Auch die ihr vorgeworfene Haushaltsvernachlässigung sei nur eine Folge der schlechten Behandlung durch den Kl. Sie hat Klageabweisung, hilfsweise Mitschuldigerklärung des Kl. beantragt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Rev. hatte Erfolg.

I. Der Senat hält das Scheidungsbegehren nach § 49 EheG. für gerechtfertigt. Einer Stellungnahme zu den rechtlichen Ausführungen des BG., die sich nur auf § 48 EheG. beziehen, bedarf es unter diesen Umständen nicht. Das gilt insbes. auch von der Frage, ob und unter welchen Umständen die beklagte Partei einen Scheidungsanspruch aus § 48 EheG. dadurch wieder hinfällig machen kann, daß sie vor Schluß der mündlichen Verhandlung ihre Bereitwilligkeit zur Erzeugung oder Empfängnis von Nachkommenschaft erklärt.

II. Die Berechtigung des Klagebegehrens nach § 49 EheG. hängt zunächst davon ab, ob in der vom BG. festgestellten Weigerung der Bekl., ein zweites Kind zu empfangen und zu gebären — allein oder in Verbindung mit anderen — eine schwere Eheverfehlung zu erblicken ist. Das BG. stellt fest, daß die Bekl. in der Zeit vom Sept. 1940 bis Anfang 1941 allen Gegenvorstellungen des Kl. zum Trotz die Empfängnis eines weiteren Kindes beharrlich verweigert habe. Diese Feststellung ist mit der Maßgabe zu verstehen, daß die Bekl. in der genannten Zeit sich vorübergehend bereit erklärt hatte, dem Wunsche des Kl. zu willfahren, nämlich am 8. Dez. 1940. Wie schon das LG. auf Grund des Gutachtens Dr. V. — in dessen Klinik die Bekl. im Nov. 1937 entbunden worden war — zutreffend ausgeführt hat, lag ein triftiger Grund, welcher der Bekl. das Recht hätte geben können, die Empfängnis eines zweiten Kindes zu verweigern, nicht vor. Das ist offensichtlich auch der Standpunkt des BG. Außer jedem Zweifel ist auch, daß die Weigerung der Bekl. in objektiver Hinsicht eine schwere Eheverfehlung i. S. des § 49 EheG. darstellt. Es handelt sich dabei der Art nach sogar um eine besonders schwere, lebenswichtigen Belangen der Volksgemeinschaft widerstrebende Eheverfehlung. Daß die Bekl. vor einer zweiten Geburt in Erinnerung an das, was sie bei der Entbindung des Kindes Renate an Schmerzen erduldet hatte, Angst hatte, ist begreiflich. Wenn das BG. jedoch meint, diese Angst der Bekl. schließe, zumal bei Berücksichtigung des Alters der Bekl. und der dadurch bedingten Minderung der seelischen Spannkraft und Entschlußfreudigkeit eine Schuld der Bekl. aus, so kann diese Beurteilung rechtlich nicht gebilligt werden. Das Verschulden der Bekl. wird durch ihre Angst gemildert, aber nicht ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie sich nicht nur vor den großen Schmerzen fürchtete, mit denen etwa auch eine zweite Geburt verbunden sein könnte, sondern bei ihren Befürchtungen noch der „Gedanke hineingespielt hat, sie könne eine weitere Geburt nicht überleben und lasse dann das vorhandene Kind mutterlos zurück“. Die hier auf dem Spiele stehenden Belange der Volksgemeinschaft gestatten es nicht, eine die Empfängnis eines zweiten Kindes wegen vermeintlicher Gefährdung ihres Lebens weigernde Ehefrau als entschuldigt anzusehen, wenn sie sich nicht durch einen Arzt hat beraten lassen und dieser ihre Besorgnisse als begründet erachtet hat. Die Geburt des Kindes Renate war am 25. Nov. 1937 erfolgt. Im Frühjahr 1938 hat nach Angabe der Bekl. der Arzt ihr gesagt, er könne keine Voraussage (oder keine bestimmte) über den Ablauf einer weiteren Entbindung machen, da jede Geburt anders verlaufe, sie könne einfacher, aber auch noch schwieriger sein. Darin kam nicht zum Ausdruck, daß eine weitere Entbindung mit einer über das normale Maß hinausgehenden Lebensgefahr verbunden sei. Hätte die Bekl., falls sie um ihr Leben fürchtete, den berechtigten Wunsch ihres Mannes zum Anlaß genommen, sich an einen Arzt (Facharzt) zu wenden, so würde sie erfahren haben, daß eine zweite Schwangerschaft und Entbindung für sie keine besondere Lebensgefahr begründete, ja daß Schwierigkeiten wie bei der ersten Geburt überhaupt nicht zu erwarten seien. Ihre Weigerung ist also nicht entschuldigt.

Die weitere Frage wäre nun, ob die durch die Angst der Bekl. vor einer weiteren Geburt bewirkte Milderung ihres Verschuldens nach Lage des Falles dazu führen kann, die in der unberechtigten Weigerung liegende Pflichtverletzung nicht als schwere, sondern nur als leichtere Eheverfehlung anzusehen. Auch diese Frage muß bei richtiger Wertung des Umstandes, daß die Pflicht, deren Erfüllung von der Bekl. verweigert wurde, ihr nicht nur gegenüber dem Kl., sondern auch vor allem gegenüber der Volksgemeinschaft oblag, und der Bedeutung, die der

Erfüllung dieser Pflicht der deutschen Frau für die Erhaltung und Mehrung des lebendigen Bestandes des deutschen Volkes zukommt, verneint werden. Vor der Notwendigkeit, wichtige völkische Belange zu wahren, verlieren persönliche Schuld milderungsgründe bei der Gesamtwürdigung an Gewicht.

Noch weniger kann bei dieser Betrachtung das im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen der Parteien vom Kl. gezeigte unzarte und verletzende Verhalten dazu führen, die Weigerung der Bekl. nicht als schwere Eheverfehlung zu würdigen. Hier ist im Gegenteil noch darauf hinzuweisen, daß dieses Verhalten des Kl. der Bekl. deutlich vor Augen führte, welche Gefahr sie für den Bestand der Ehe durch ihre hartnäckige Weigerung heraufbeschwor. Sie hatte also um so mehr Anlaß, rechtzeitig von ihrem Unrecht abzustehen, statt dem Kl. Trotz zu bieten. Wie die Weigerung der Bekl. am Abend des 8. Dez. 1940 zu beurteilen wäre, wenn es sich nur um diese handeln würde, kann dahinstehen.

Zu der schweren Eheverfehlung, die in der hartnäckigen bis zu Anfang des Jahres 1941 fort dauernden Weigerung der Bekl. zur Empfängnis eines zweiten Kindes liegt, treten nach der Behauptung des Kl. wiederholte beleidigende Äußerungen als weitere Eheverfehlungen hinzu. Einer Erörterung bedarf nur ein Vorfall vom 28. Dez. 1940, dem besondere Bedeutung zukommt. An diesem Tage fand wieder eine der Auseinandersetzungen der Parteien über die Kinderfrage statt. Die Bekl. hat dabei zum Kl. gesagt, er sei kein Mann, sondern ein Haufen Dreck. Das BG. hält der Bekl. hier zugute, daß der Kl. ihr wochenlang, sogar an den Weihnachtstagen, eine kalte und verletzende Behandlung habe zuteil werden lassen, und meint, es komme bei Würdigung dieser Äußerung weniger darauf an, in welchem Zusammenhang sie gefallen sei, sondern in welcher Gemütsverfassung sich die Bekl. befunden habe. Diese Betrachtung ist rechtlich zu beanstanden. Bei der Würdigung einer Kränkung, die ein Ehegatte dem anderen durch eine Äußerung zugefügt hat, muß zunächst berücksichtigt werden, ob es sich um eine Kränkung leichterer Art handelt oder ob der verletzte Ehegatte durch die Äußerung schwer und vielleicht sogar besonders schwer getroffen worden ist. Dabei spielt auch der Zusammenhang eine Rolle, in dem die Äußerung gefallen ist. Nach den im wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Parteien hatte der Kl. auf den Hinweis der Bekl., daß andere Leute überhaupt keine Kinder hätten und manche Männer keine Kinder haben wollten, etwa bemerkt, das sei nicht maßgeblich, oder das sei kein Standpunkt, das seien keine Männer. Darauf ist dann die erwähnte Äußerung der Bekl. gefallen. Nun war es hier doch so, daß der Kl. sich mit seinem berechtigten Verlangen seit Monaten gegenüber der Bekl. nicht hatte durchsetzen können. Es liegt auf der Hand, daß dadurch sein Selbstbewußtsein als Mann empfindlich getroffen war. Das BG. sagt vom Kl., daß bei ihm ein „gewisses rechtlicheres und prestigebedingtes Wesen“ zutage getreten sei. Der andauernde Mißerfolg, den der Kl. Ende Dez. 1940 hinter sich hatte, wäre aber auch von einem Mann mit normalem Geltungsbedürfnis als Niederlage empfunden worden. Deshalb war die Äußerung der Bekl. besonders verletzend. Bei der Würdigung des Verhaltens der Frau am 28. Dez. 1940 kommt diesem Umstand keinesfalls gegenüber den der Frau zur Seite stehenden Milderungsgründen nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Aus den Ausführungen des BG. über die unversöhnliche Haltung des Kl. ergibt sich einwandfrei, daß eine tiefe Zerrüttung der Ehe i. S. des § 49 EheG. vorliegt. Daß die Eheverfehlungen der Bekl. (beharrliche Verweigerung der Fortpflanzung und Beleidigung) diese Zerrüttung herbeigeführt haben, ist offensichtlich. Allem Anschein nach beruht die Unversöhnlichkeit des Kl. vorwiegend auf der ihm am 28. Dez. 1940 zugefügten Kränkung.

III. Dem Kl. fallen gleichfalls Eheverfehlungen zur Last. Es war zu prüfen, ob diese unter dem Gesichtspunkt des § 49 Satz 2 EheG. trotz voller Erfüllung des Tatbestandes nach Satz 1 die Klage zu Fall bringen können oder doch wenigstens den Hilfsantrag der Bekl. auf Mitschuldigerklärung des Kl. rechtfertigen. Die Feststellungen des BG. hierzu sind etwas knapp, doch geben sie in Verbind-

ung mit übereinstimmendem Parteivorbringen eine für die rechtliche Beurteilung ausreichende Grundlage. Der Kl. hat danach, als die Bekl. im Herbst 1940 sich gegenüber seinem Wunsch ablehnend verhielt, ihr zunächst gütlich zugeredet, sich dann aber kalt und ablehnend verhalten. Er hat sie links liegen lassen und für gewöhnlich nur das Notwendigste mit ihr gesprochen. Das blieb so bis zum 8. Dez. 1940. Dieses Benehmen verstieß gegen die Pflicht des Mannes zur Liebe und Achtung und stellt, auch wenn es durch ehewidriges Verhalten der Frau hervorgerufen war, eine Eheverfehlung dar. Bei der Auseinandersetzung am 8. Dez. 1940 erklärte sich die Bekl. mit dem Wunsch des Kl. einverstanden. Als er dann am Abend während des ehelichen Verkehrs nochmals nach dem Einverständnis der Bekl. fragte, verneinte diese, worauf der Kl. den Geschlechtsakt unterbrach. Diese Frage mag unangebracht und auch ungeschickt gewesen sein. Als Eheverfehlung ist sie nicht zu werten. Wenn das BG. ausführt, die Bekl. habe am 8. Dez. 1940 die während des Geschlechtsaktes vom Kl. gestellte Frage, ob sie ein Kind wünsche, als Hervorhebung des „Herrenstandpunktes“ auffassen können und diese Frage als Triumph des Mannes empfunden, so ist das mit der eigenen Darstellung der Bekl., die sie bei ihrer persönlichen Vernehmung vor dem LG. gegeben hat, nicht zu vereinbaren. In der folgenden Zeit kam es wiederum zu Auseinandersetzungen der Parteien. Das Verhalten des Kl. zur Bekl. war ähnlich wie vor dem 8. Dez. 1940, insbes. auch in den Weihnachtstagen, stellte danach ebenfalls eine Lieblosigkeit und Achtungsverletzung dar. Dem Kl. ist zugute zu halten, daß er mit seinem Verlangen im Recht war und sein unzartes verletzendes Verhalten durch die unbegründete und schuldhaftige Weigerung der Bekl. ausgelöst worden ist. Trotzdem kann sein Verhalten im Hinblick auf den Grad von Rücksichts- und Lieblosigkeit, den es erreicht hat, nicht als leichte Eheverfehlung angesehen werden. Er hat sich also gleichfalls einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht, die zur Zerrüttung der Ehe mit beigetragen hat.

Das Scheidungsbegehren des Kl. kann daran jedoch nicht scheitern. Denn die ungerechtfertigte Weigerung der weiteren Fortpflanzung hat den ersten Anstoß zur Zerrüttung der Ehe gegeben und stellt die Verletzung einer Pflicht dar, die nach Zweck und Ziel der Ehe im völkischen Staat zu den allerwichtigsten gehört (s. oben). Es ist daher bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht möglich, das Scheidungsbegehren des Kl. wegen der ihm selbst zur Last fallenden Verfehlungen als sittlich nicht gerechtfertigt zu bezeichnen.

Was die Verschuldensfeststellung nach § 60 EheG. angeht, so ergibt sich aus obigem, daß beide Teile die Schuld an der Scheidung tragen, daß jedoch dabei das Verschulden der Bekl. erheblich schwerer wiegt als das des Kl.

(RG., U. v. 2. Dez. 1942, IV 179/42.)

[He.]

Anmerkung: Diese Entsch. gibt Anlaß zu Zweifeln und Bedenken:

1. Zunächst ist nicht klar ersichtlich, aus welchem Grunde das RG. die Prüfung der Frage ablehnt oder für überflüssig erklärt, ob § 48 EheG. hier einschlägig ist. Die Ausführungen unter I lassen darauf schließen, daß das RG. bei hartnäckiger Verweigerung der Fortpflanzung dem Scheidungsrichter die Wahl zwischen § 48 und § 49 EheG. lassen will, mindest aber die Scheidung aus § 49 EheG. gestattet, wenn etwa hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 48 EheG. Zweifel bestehen sollten.

Dieser Auffassung kann nicht ohne weiteres zugestimmt werden:

Die Verfehlung des § 48 EheG. ist ein absoluter Scheidungsgrund (Amtl. Begr., DJ. 1938, 1108, 2. Sp.), somit viel schwerer als die unter dem Sammelbegriff „sonstiger schwerer Eheverfehlungen“ zusammengefaßte Verletzung ehelicher Pflichten nach § 49 Satz 1 EheG. An der urteilsmäßigen Feststellung, daß der beklagte Ehegatte die Fortpflanzung beharrlich verweigert und gerade dadurch die Ehe zerrüttet habe, besteht nicht nur für den Kl., sondern auch für die Allgemeinheit ein Interesse. Solange die Möglichkeit besteht, ein Scheidungsurteil auf § 48 EheG. zu stützen, darf das Gericht nicht etwa aus Gründen der Vereinfachung und der

Abschneidung von Zweifelsfragen (wie der besonders interessanten, die hier aufgetaucht ist!) aus § 49 EheG. scheiden. Das Wort „... sonstige...“ in § 49 Satz 1 EheG. schließt m. E. bei Vorliegen und Geltendmachung einer Verfehlung nach § 48 EheG. die Anwendung des § 49 EheG. aus. Es ist hier nicht etwa so, wie bei der Konkurrenz zwischen § 47 und § 49 EheG., wo die Untreue — wenn man den Sektor des Geschlechtsverkehrs als solchen und damit den „Bruch“ der Ehe herauschneidet — stets auch als eine Verfehlung i. S. des § 49 Satz 1 EheG. beurteilt werden kann, und der sowohl aus § 47 EheG. wegen Ehebruchs, wie auch vorsorglich aus § 49 Satz 1 EheG. verklagte Ehegatte lediglich wegen bestimmter Rechtsfolgen (z. B. § 172 RStGB.; §§ 9, 26 EheG.) aus § 47 EheG. verurteilt werden muß (RGZ. 115, 1; 123, 134; 151, 45), sondern wenn gegen den Bekl. der absolute Scheidungsgrund des § 48 EheG. gegeben ist, so kann darin — nach meiner vom RG. abweichenden Ansicht — nicht gleichzeitig auch eine „sonstige“ Eheverfehlung i. S. des § 49 Satz 1 EheG. liegen. Verweigerung der Fortpflanzung ist eine vom Gesetzgeber aus wohl erwogenen Gründen im neuen EheG. ganz für sich allein herausgestellte Verfehlung besonderer und besonders schwerer Art, die nicht in dem Sammelbecken des § 49 EheG. als allgemeine „Ehewidrigkeit“ untertauchen soll; von der aber auch angenommen werden muß, daß sie in § 48 EheG. erschöpfend geregelt ist, weshalb das etwaige Fehlen eines Tatbestandsmerkmals, insbes. der Grundlosigkeit und der Beharrlichkeit der Weigerung, dem Kl. den Scheidungsgrund völlig nimmt, ohne daß er die Möglichkeit hat, sich ihn auf dem Umwege über § 49 EheG. doch noch zu verschaffen.

Ein Ehegatte, der nicht i. S. des § 48 EheG. die Fortpflanzung „beharrlich“ verweigert, oder der für die Verweigerung einen wichtigen, berechtigten Grund hat, dürfte sich m. E. auch nicht i. S. des § 49 EheG. so schwer an der Zerrüttung der Ehe schuldig machen, daß der andere Gatte hierwegen die Scheidung begehren könnte.

2. Die beiden Tatbestandsmomente: a) Fehlen eines berechtigenden Grundes, b) Beharrlichkeit der Weigerung müssen eben schon bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 48 EheG. sehr eng und (gegen den Verweigerer) streng ausgelegt werden. Dann wird es nicht notwendig sein, ein fast ausschließlich, jedenfalls in der Hauptsache auf Verweigerung der Fortpflanzung gestütztes Scheidungsurteil aus dem verschwommenen § 49 EheG., statt im Geiste des Gesetzes aus dem hier konkret einschlägigen § 48 EheG. zu begründen:

a) Hinsichtlich der Verneinung eines berechtigenden Grundes der Empfängnisweigerung ist der Standpunkt des RG., wie obige Entsch. zeigt, durchaus streng und unnachgiebig. Es kann nur gebilligt werden, wenn das RG. ausführt, daß die hier auf dem Spiele stehenden Belange der Volksgemeinschaft es nicht gestatten, eine die Empfängnis eines zweiten Kindes wegen vermeintlicher Gefährdung ihres Lebens verweigernde Ehefrau als entschuldigt anzusehen, oder „die in der unberechtigten Weigerung liegende Pflichtverletzung nicht als schwere, sondern nur als leichtere Eheverfehlung anzusehen“.

Aber gerade der so schön formulierte Gedanke: „vor der Notwendigkeit, wichtigste völkische Belange zu wahren, verlieren persönliche Schuld milderungsgründe bei der Gesamtwürdigung an Gewicht“ — hätte m. E. das RG. von der stark relativen Bestimmung des § 49 EheG. zu der viel härteren und eindeutigeren Gesetzesvorschrift des § 48 EheG. hinführen müssen. Auch im Rahmen des § 48 EheG. wäre zu untersuchen gewesen, ob die unter der Bedingung der Vorsätzlichkeit stehende Weigerung aus irgendeinem Grunde „entschuldigt“ ist. Andererseits ist aber gerade bei der Gesetzesvorschrift des § 48 EheG. — wie das RG. mit Recht hervorhebt — ihre gemeinschaftsbezogene, bevölkerungspolitische Bedeutung vor persönliche Entschuldigungsgründe zu stellen.

b) Die Frage der „Beharrlichkeit“ der Weigerung scheint dem RG. im vorl. Falle zweifelhaft zu sein, wenn es auch wörtlich von einer „schweren Eheverfehlung“ schreibt, „die in der hartnäckigen bis zu Anfang

des Jahres 1941 fortdauernden Weigerung der Bekl. zur Empfängnis eines zweiten Kindes liegt“.

Da der Kl. in dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Bekl. die Empfängnis eines zweiten Kindes seit fünf Monaten „hartnäckig“ verweigerte, nämlich im März 1941, die Scheidungsklage erhob, so spitzt sich die Entsch. letzten Endes auf die Frage zu, „ob und unter welchen Umständen die beklagte Partei einen Scheidungsanspruch aus § 48 EheG. dadurch wieder hinfällig machen kann, daß sie vor Schluß der mündlichen Verhandlung ihre Bereitwilligkeit zur Erzeugung oder Empfängnis von Nachkommenschaft erklärt“.

Gerade diese entscheidende Frage hat das RG. leider offen gelassen und lieber den Weg über § 49 EheG. gewählt. Indirekt und mittelbar aber hat es nach meiner Ansicht die Frage dennoch beantwortet; denn wenn es dem grundlos und hartnäckig sich weigernden Ehegatten unbenommen wäre, plötzlich bei Scheidungseinleitung seitens des verletzten Gatten oder gar noch während des anhängigen Prozesses, vor Schluß der mündlichen Verhandlung die Bereitwilligkeit zu erklären, so hätte das RG. im vorl. Falle nicht — ohne Rücksicht auf die nachhinkende Bereitschaftserklärung der Frau — eine durch hartnäckige Empfängnisweigerung begangene schwere Eheverfehlung gegen sie feststellen können.

3. Während die höchstrichterliche Rspr. zu dieser für das deutsche Eherecht so eminent wichtigen grundsätzlichen Frage offiziell noch immer schweigt, hat das Schrifttum bereits vielfach zu ihr Stellung genommen.

Nach Rilk (§ 48, 2) und Volkmar (§ 48, 2b) muß die Weigerung bis zur letzten mündlichen Verhandlung fortauern. Auch Schlegelberger-Vogels (II, 3 Abs. 2 z. § 48) vertritt mit Freisler („vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht“ S. 181) den Standpunkt: „Die Weigerung muß noch zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung bestehen“. Ebenso RGR-Komm., 9. Aufl., 2 A b z. § 48. Die entgegengesetzte Auffassung ist, soweit ich sehen kann, nur in meinem Komm. vertreten: v. Scanzoni, Bem. 4 z. § 48: „Liegt ... im Zeitpunkt der Klagerhebung einmal eindeutig beharrliche Weigerung vor, so kann der beklagte Ehegatte nach meiner Ansicht den bereits vorhandenen absoluten Scheidungsgrund nicht einfach dadurch beseitigen, daß er im Prozeß erklärt, er sei jetzt zur Fortpflanzung bereit.“

An dieser Anschauung halte ich gerade im Hinblick auf die obige RG-Entsch. fest, die zwar eine direkte Beantwortung der grundsätzlichen Frage unterläßt, aber doch eine hartnäckige Empfängnisweigerung der Bekl. trotz ihrer unmittelbar vor Erhebung der Scheidungsklage und außerdem im Prozeß erfolgten Bereitwilligkeitserklärung annimmt.

Wäre die bisher im Schrifttum überwiegend vertretene Ansicht richtig, daß die Fortpflanzungsweigerung bis zum Schluß der letzten Tatsachenverhandlung fortauern muß, so könnte der durch beharrliche Weigerung der Fortpflanzung seitens des anderen Teils schwer verletzte Ehegatte praktisch überhaupt niemals die Scheidungsklage auf § 48 EheG. stützen, ohne Gefahr zu laufen, daß sie der beklagte Gatte durch eine einfache Erklärung: „Von jetzt ab bin ich bereit...“ mit allen damit verbundenen nachteiligen Folgen zu Fall bringt. Der Tatbestand der beharrlichen, grundlosen Fortpflanzungsweigerung muß — wenn die Gesetzesvorschrift des § 48 EheG. sinnvoll sein soll — in irgendeinem Zeitpunkt erfüllt sein, bevor derjenige Gatte, der sein Scheidungsbegehren darauf stützt, die Klage erhebt. Ist aber die Scheidungsklage zur Zeit ihrer Erhebung vollinhaltlich begründet, so kann es der beklagte Teil nicht mehr in der Hand haben, nachträglich durch eine einseitige Handlung oder Erklärung jenen Tatbestand, zu welchem stillschweigend doch auch die vom Bekl. verschuldete völlige Vernichtung der ehelichen Gesinnung des Kl. gehört, irgendwie in seinen Grundlagen zu erschüttern. Die entgegengesetzte Ansicht übersieht, daß das neue Eherecht doch sehr entscheidend auf die objektive Zerrüttung der Ehe, auf das Erlöschen der ehelichen Gesinnung abstellt, und daß man dem schuldigen Teil nicht ohne weiteres die Möglichkeit einräumen kann, nach Erhebung der Scheidungsklage, vor dem Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung durch irgendein Tun oder Lassen den Tatbestand der bereits erfüllten Eheschuld ohne Rücksicht

auf das Vernichtungswerk, das sie beim anderen Teil schon endgültig verübt hat, durch eine Art „tätige Reue“ zu beseitigen oder auch nur abzumildern.

4. An der „Beharrlichkeit“ der Weigerung ändert auch der Umstand nichts, daß die beklagte Ehefrau ganz vorübergehend einmal erklärt hat, jetzt sei sie zur Empfängnis eines zweiten Kindes bereit, während sie nachher bei dem unmittelbar darauffolgenden ehelichen Verkehr auf eine Frage ihres Mannes wieder die ablehnende Haltung einnahm. Durch eine bloß vorübergehende mündliche Aufgabe der Weigerung, ohne daß dem Wort dann auch die Tat durch entsprechende rückhaltlose Hingabe gefolgt wäre, wird die in § 48 EheG. vorausgesetzte Beharrlichkeit der Weigerung nicht unterbrochen.

Ob freilich die Art und Weise, wie im vorl. Fall der Ehemann sozusagen mitten aus der Beiwohnung heraus seinen Scheidungsgrund sich verschaffte, wie er m. a. W. seiner Frau ausgerechnet in dem Augenblick, in welchem beide Eheleute besinnungslos ineinander aufgehen sollten, die verhängliche Frage gemäß dem Paragraphen des Gesetzbuchs stellte, menschlich und damit auch im Sinne einer höheren ehelichen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme gebilligt werden kann, erscheint hier mindestens zweifelhaft.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

9. KG. — § 81 Abs. 5 EheG. Ist einem Elternteil das Sorgerecht zugeweiht, ergeben aber die Entscheidungsgründe, daß die Zuteilung nur eine vorläufige sein sollte, so ist bei einem späteren Verfahren auf Änderung dieser Sorgerechtszuteilung nicht von der Vorschrift des § 81 Abs. 5 EheG. auszugehen. Das neue Verfahren ist vielmehr wie ein Verfahren auf erstmalige Zuteilung des Sorgerechts zu behandeln.

Aus der Ehe des Georg B. mit Martha geb. M. ist der am 5. Mai 1936 geborene Sohn Gotthart hervorgegangen. Die Ehe der Eltern ist am 6. März 1940 aus Verschulden der Mutter geschieden. Der Vater war seit Herbst 1938 am Westwall tätig und anschließend Soldat. Das AG. hat in einem früheren Verfahren aus § 81 EheG. durch Beschluß v. 25. Juni 1940 das Sorgerecht über das Kind der Mutter zugeweiht, das LG. die Beschwerde durch Beschluß v. 1. Aug. 1940 zurückgewiesen. Der Vater ist dann später vom Militär entlassen worden und hat wieder geheiratet. Mit Rücksicht hierauf hat er beantragt, ihm nunmehr das Sorgerecht zuzuteilen. Das AG. hat durch Beschluß v. 10. Sept. 1942 in Abänderung des Beschlusses v. 25. Juni 1940 dem Vater das Sorgerecht übertragen. LG. hat die Beschwerde der Mutter zurückgewiesen.

Die Rüge der weiteren Beschwerde, daß für die im vorl. Verfahren zu treffende Entsch. von der Vorschrift des § 81 Abs. 5 EheG. auszugehen sei, nach der der Mutter das ihr einmal zugeweihte Sorgerecht nur dann genommen werden könnte, wenn dies aus besonderen Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich wäre, ist unbegründet. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß bereits eine endgültige Sorgerechtszuteilung vorliegt. Das AG. hatte nun zwar durch Beschluß v. 25. Juni 1940 der Mutter endgültig das Sorgerecht zugeweiht und das LG. die Beschwerde zurückgewiesen. Hierbei hatte jedoch das LG. in den Beschlußgründen ausdrücklich ausgesprochen, daß die getroffene Regelung keine solche von längerer Dauer sein könne, vielmehr das Sorgerecht dem Vater zu übertragen sei, sobald dieser das Kind zu sich nehmen könne und feststehe, daß hieraus keine nachteiligen Folgen für das Wohl des Kindes zu befürchten seien. Hiernach hat das damalige Verfahren nicht zu einer endgültigen Zuteilung des Sorgerechts geführt. Allerdings ist dies in der Beschlußformel nicht zum Ausdruck gekommen. Es würde jedoch einen unerträglichen Formalismus bedeuten, lediglich diese als maßgebend anzusehen, und zwar um so mehr, als offenbar der Vater nur durch die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Beschlusses davon abgehalten ist, gegen diesen weitere Beschwerde einzulegen, und auf eine solche hin der landgerichtliche Beschluß jedenfalls in der Begründung nicht hätte aufrechterhalten werden können;

den Ziel des Sorgerechtszuteilungsverfahrens muß es stets sein, eine abschließende Sorgerechtsbestimmung zu finden, da die Notwendigkeit der ruhigen und stetigen Entwicklung des Kindes einen häufigen Wechsel in der Person des Erziehungsberechtigten und ein vielleicht mehrfaches Herausreißen des Kindes aus der Umgebung verbietet, an die es gewöhnt und die ihm vertraut und lieb ist (JFG. 20, 364). Die Vorinstanzen sind daher zu Recht bei ihrer Entsch. nicht von der Vorschrift des § 81 Abs. 5 EheG., sondern von der des § 81 Abs. 3 EheG. ausgegangen, nach der der im Scheidungsprozeß allein für schuldig erklärten Mutter das Sorgerecht nur dann übertragen werden kann, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient, wenn nämlich das Kind bei dem Vater gefährdet ist oder wenn einerseits begründete Bedenken an der Geeignetheit des Vaters zur Erziehung und Betreuung des Kindes bestehen, ohne daß diese geradezu schon eine unmittelbare Gefährdung zu ergeben brauchen, andererseits bei der Mutter eine völlig einwandfreie Betreuung des Kindes gewährleistet ist (JFG. 19, 269).

Zur Entsch. darüber, welchem Elternteil unter Anwendung dieser Vorschrift das Sorgerecht zu übertragen ist, ist der Sachverhalt bisher nicht ausreichend geklärt. (Dies wird näher ausgeführt.)

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 23. Dez. 1942, 1 a Wx 997/42.)

*

10. RG. — § 125 BGB. Bedenken bestehen gegen die Rechtsprechung (RGZ. 95, 175), daß eine Vertragsbestimmung, etwaige Vertragsänderungen müßten schriftlich abgefaßt sein, durch bloß mündliche Abrede, sogar durch schlüssiges Verhalten außer Kraft gesetzt werden könne. †)

Die Bekl. betreiben in den von ihnen gemieteten Räumen des Grundstücks Berlin, Lstraße, eine Mineralwasserfabrik und einen Bierverlag. Eigentümer des Hauses und Vermieter ist seit 1. März 1941 der Kl. Seine Rechtsvorgänger waren die Firma S. und vor dieser die Aktiengesellschaft B. Zwischen den Prozeßparteien gilt noch der am 1. Okt. 1927 von den beiderseitigen Rechtsvorgängern schriftlich geschlossene Mietvertrag. In ihm ist bestimmt: „Der Mieter trägt die Kosten seines gewerblichen Wasserverbrauchs einschließlich des hierzu erforderlichen Wassermessers...“; ferner: „Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.“ In diesen Vertrag sind die Bekl. am 27. März 1928 als Mieter eingetreten. Durch schriftliches Abkommen v. 17. März 1932 war die Miete herabgesetzt und dabei bestimmt worden: „Wasser und Entwässerung wird in der bisherigen Weise extra bezahlt.“

Der Kl. behauptet: Die Bekl. hätten außer einem über einen besonderen Wassermesser geleiteten Wasserstrang zwei an den Hauswassermesser angeschlossene Zapfstellen, aus denen sie Wasser für ihren Gewerbebetrieb entnähmen; sie weigerten sich, die Menge dieses feststellen zu lassen und für die Entnahme zu bezahlen. Entsprechend dem Klagebegehren hat das LG. die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt:

1. es zu unterlassen, Wasser für gewerbliche Zwecke aus Zapfstellen zu entnehmen, die nicht an eine besondere Wasseruhr angeschlossen sind, 2. dem Kl. Auskunft darüber zu geben, wieviel Wasser sie seit dem 1. März 1941 für gewerbliche Zwecke verbraucht haben. Weiter hat das LG. festgestellt, daß die Bekl. als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kl. das für gewerbliche Zwecke entnommene Wasser einschließlich der Entwässerungsgebühr im Betrage von 38,5 ~~RM~~ je cbm zu bezahlen.

Die Bekl. machen geltend: Der Vermieter habe seit Beginn ihres Mietverhältnisses im Jahre 1928 nie Wassergeld von ihnen gefordert; also sei der schriftliche Mietvertrag stillschweigend abgeändert worden. Der Verzicht auf Wassergeld sei zudem in den Jahren 1936 oder 1937 mündlich zugesagt worden. Die jetzt aufgestellte Forderung auf Wassergeld verstoße gegen die PreisstoppVO. Berufung und Rev. der Bekl. waren erfolglos.

Das BG. nimmt zugunsten der Bekl. an, eine mündlich vereinbarte oder auch eine nur stillschweigende Abänderung des Mietvertrags sei möglich gewesen trotz der Vertragsbestimmung, daß alle Vertragsänderungen

der Schriftform bedürfen. Es sieht aber eine solche Abänderung nicht als erwiesen an. Die von den Bekl. im letzten Verhandlungstermin erfolgte Benennung eines Zeugen für den behaupteten Verzicht hält es für unerheblich, da die Darlegung der näheren Umstände des angeblichen Verzichts fehle, da aber auch das verspätete Beweiserbieten gem. § 529 ZPO. nicht zu berücksichtigen sei.

Die Rev. konnte demgegenüber keinen Erfolg haben. Das BG. kommt den Bekl. schon weit entgegen, wenn es eine etwaige mündliche Abänderung der Bestimmung über Bezahlung der Wasserentnahme trotz der Schriftlichkeitsklausel für wirksam erachten will. Allerdings ist Rspr. in der Richtung vorhanden, daß die Parteien das durch Rechtsgeschäft bestimmte Formerfordernis nachträglich durch formlose, auch stillschweigende Einigung wieder beseitigen können (RGZ. 95, 175; RGRKomm. § 125 Anm. 4; Palandt § 125 Anm. 2; Gadow in RGRKomm. z. HGB., Anhang zu § 361 Anm. 84). Andererseits ist aber dieser Meinung mit gewichtigen, auf § 125 BGB. fußenden Gründen widersprochen worden (Roquette: DR. 1940, 961). Jedenfalls kann eine nicht schriftliche Abänderung nur dann in Betracht kommen, wenn die Absicht einer dauernd wirksamen Vertragsänderung — nicht nur eines bloß vorübergehenden Entgegenkommens ohne Bindung für die Zukunft — wirklich klar und zweifelsfrei erhellt, wobei die Beweisfordernisse nicht gering zu stellen sind (vgl. Brandis-Rexroth, „Mietrecht“, 3. Aufl., S. 156).

Hier steht nun lediglich fest, daß der Vermieter lange Zeit hindurch, vielleicht sogar während der ganzen bisherigen Mietdauer, nicht auf Bezahlung des Wassergeldes bestanden hat und daß in den Jahren 1936 oder 1937 auch einmal mündlich Wasserentnahme ohne Bezahlung ausdrücklich bewilligt worden ist. Daraus folgt aber in keiner Weise eine Abänderung des Vertrages, dessen Bestimmung über Wasserzahlung 1932 nochmals schriftlich bestätigt worden war; vielmehr ist nicht mehr als ein unverbindliches Entgegenkommen ersichtlich. Lediglich beizutreten ist der Auffassung des KG., daß die im letzten Termin erfolgte Benennung eines Zeugen „für den Verzicht“ schon deshalb unerheblich war, weil es an der Darlegung eines Sachverhalts fehlte, der eine klare Vertragsänderung erkennen ließ. Weiter stand aber auch § 529 ZPO. der Berücksichtigung dieses Beweismittels entgegen, da die Bekl. einen solchen Beweis bei nur einiger Sorgfalt schon im ersten Rechtszuge hätte antreten können.

So schuldete der Mieter nach Inhalt des geltenden Vertrags die Bezahlung des Wassergelds im Okt. 1936 so gut, wie er sie jetzt schuldet. Deswegen liegt in der jetztigen Forderung des Kl. auch keine nach der PreisstoppVO. ungültige Preiserhöhung.

(RG., U. v. 23. Nov. 1942, V 63/42.)

[He.]

Anmerkung: Ein Rechtsgeschäft, für welches gesetzlich eine Form vorgeschrieben ist, muß in allen seinen Teilen die Form aufweisen. Fehlt aus nur einem Teil des Vertrages die vorgeschriebene Form, so treten die Rechtsfolgen des Formmangels hinsichtlich des ganzen Vertrages ein. Dieser Satz gilt insbes. bei Abänderungen und Ergänzungen eines Vertrages. Ist zwar der ursprüngliche Vertrag formgerecht, dagegen eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages formlos, dann besteht der Vertrag in seiner Gesamtheit aus einem formgerechten und einem formlosen Teil. Das genügt aber nicht zur Wahrung der Formvorschrift. Die Folge davon ist, daß der ganze Vertrag dann als ein nicht formgerechter Vertrag behandelt werden muß. Dieser Rechtssatz gilt allgemein. Es ist ja bekannt, daß bei einem Grundstückskaufvertrag der gesamte Vertragsinhalt beurkundet sein muß und daß etwaige mündliche Nebenabreden oder spätere Ergänzungen den ganzen Vertrag hinfällig machen. Beim Mietvertrage gilt das gleiche. Auch hier müssen zur Wahrung der Schriftform sowohl der ursprüngliche Vertrag als auch alle späteren Abänderungen und Ergänzungen die gesetzliche Schriftform aufweisen. Vereinbaren die Vertragsteile eines formgerecht abgeschlossenen Vertrages später mündliche Ergänzungen oder Abänderungen, so wird dadurch die Schriftform des ganzen Ver-

trages gefährdet. Es tritt die Rechtsfolge eines formlos abgeschlossenen Vertrages ein, und zwar mit Wirkung von dem Abschluß des Ergänzungsvertrages an. Demnach entfällt von diesem Zeitpunkt ab die Wirksamkeit der Vereinbarungen über die Mietzeit und die Kündigungsbedingungen. Der Vertrag gilt nur als auf unbestimmte Zeit geschlossen und mit der gesetzlichen Frist kündbar.

Der Gefahr, daß durch mündliche Nachtragsabreden die Form des ganzen Vertrages zunichte werden könnte, wird nur dadurch begegnet, daß in den Vertrag die Schriftformklausel für Nachtragsvereinbarungen aufgenommen wird. Durch eine solche Vereinbarung wird erreicht, daß nur mündlich getroffene Nachtragsvereinbarungen jeglicher Rechtswirksamkeit entkleidet werden (§ 125 Satz 2 BGB.). Haben demnach mündliche Nachtragsvereinbarungen keine Wirksamkeit, dann kann auch nicht der Fall eintreten, daß durch sie die Schriftform des Vertrages nachträglich hinfällig wird. Die Schriftformklausel stellt sicher, daß auch für Nachtragsvereinbarungen die gleiche Form gewahrt wird wie für den Hauptvertrag. Dann können nicht nachträglich die Folgen eines formlos abgeschlossenen Vertrages eintreten.

Von diesen Grundsätzen geht auch das RG. in seiner obigen Entsch. aus. Es gibt zwar für seine Rechtsauffassung keine besondere Begründung. Indessen ist aus den Ausführungen des RG. zu entnehmen, daß es von der Erkenntnis dieser Bedeutung der Schriftformklausel ausgeht. Danach ist die Rechtslage folgende: Besteht eine Schriftformklausel, dann stellen alle mündlichen Nachtragsvereinbarungen nichts weiter dar als ein vorübergehendes Entgegenkommen ohne Bindung für die Zukunft, von welchem dernaachgehende Vertragsteil jederzeit abgehen kann.

Allerdings läßt das RG. eine Ausnahme von dieser Regel zu, wenn die Absicht einer dauernd wirksamen Vertragsänderung klar und zweifelsfrei erhellt. Dabei müssen an den Beweis einer solchen Absicht strenge Anforderungen gestellt werden. Es wird außerordentlich selten vorkommen, daß ein solcher Beweis gelingt. Die bloße Tatsache der stillschweigenden Duldung eines vertragswidrigen Zustandes ist nach dem obigen Urteil niemals in dem Sinne einer Abänderung zu werten. Denn die Absicht einer dauernden Änderung für die Zukunft läßt sich aus der bloßen Duldung nicht herleiten. Diese Auffassung entspricht auch der Bedeutung eines Mietvertrages, welcher auf die Dauer angelegt ist und ein Vertrauensverhältnis zwischen Mieter und Vermieter voraussetzt. Es ist nicht angängig, daß ein Vermieter schon wegen jeder geringfügigen Abweichung des Mieters von den Vertragsvereinbarungen den Mieter abmahnt oder gar gegen ihn einen Prozeß führt. In den meisten Fällen ist der Vermieter darauf angewiesen, Abweichungen von dem Verträge hinzunehmen, zumal vielfach solche Abweichungen einfach sich aus den Verhältnissen des Mieters ergeben, ohne daß seitens des Mieters damit eine Abänderung für alle Zukunft beabsichtigt ist. Das gleiche gilt aber auch für mündlich getroffene Vereinbarungen. Auch bei ihnen handelt es sich in der Regel um unverbindliches Entgegenkommen, so daß der Vermieter immer die Möglichkeit hat, auf die Vereinbarungen des Vertrages zurückzukommen und auch trotz jahrelanger entgegenstehender Übung Vertragserfüllung zu verlangen.

Die Absage, die das RG. der entgegenstehenden Rspr. der unteren Gerichte erteilt, muß als sachlich berechtigt anerkannt werden. Man kann unmöglich damit dem RG. den Vorwurf eines unberechtigten Formalismus machen. Denn wo das Gesetz eine Formvorschrift aufstellt, muß man auch für die Einhaltung der Form eine gewisse Formstrenge fordern, dieses um so mehr, als durch die Abweichung von der Form den Beteiligten wesentliche Nachteile drohen. Es ist zu hoffen, daß nunmehr auch die unteren Gerichte sich diese Auffassung zu eigen machen werden.

RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.).

*

**** 11. RG. — § 197 BGB.** Zu den in vier Jahren verjährenden Ansprüchen auf Rückstände von wiederkehrenden Leistungen i. S. des § 197 BGB. gehören auch die Ansprüche desjenigen, der als Geschäftsführer ohne Auftrag für den blutmäßigen Vater eines unehelichen Kindes diesem den Unterhalt gewährt hat.

Am 12. Febr. 1914 hat die damals noch ledige jetzige Ehefrau des Kl., Klara, die Gertrud G., jetzige Ehefrau S., unehelich geboren. Der Bekl. hat der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigeohnt. Die Klage des Kindes gegen den Bekl. auf Unterhaltsleistung ist durch rechtskräftiges Urteil des AG. v. 4. Okt. 1915 abgewiesen worden, weil die Beweisaufnahme ergeben hat, daß auch ein gewisser K. der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigeohnt hatte. Im Jahre 1923 hat der Kl. die Mutter des Kindes geheiratet; später hat er dem Kinde seinen Namen erteilt. Das Kind ist im Hause des Kl. aufgezogen worden. Im Jahre 1936 hat Gertrud bei dem AG. gegen den Bekl. mit dem Antrage geklagt, festzustellen, daß er blutmäßig ihr Vater sei. Nach Abweisung der Klage im ersten Rechtszuge hat das LG. durch rechtskräftiges Urteil v. 15. Juni 1939 die blutmäßige Vaterschaft des Bekl. festgestellt.

Der Kl. verlangt nunmehr von dem Bekl. mit der Behauptung, daß er von Febr. 1923 bis Febr. 1930 den Unterhalt für das Kind als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Bekl. geleistet habe, die Bezahlung von 6100 *R.M.* Das LG. hat durch Urteil v. 25. Juli 1941 die Klage abgewiesen. Berufung und Rev. waren erfolglos.

Das BG. hat angenommen, das uneheliche Kind der Ehefrau des Kl. habe trotz des seine Klage abweisenden rechtskräftigen Urteils des AG. v. 4. Okt. 1915 immer einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Bekl. gehabt, weil durch das Urteil des LG. v. 15. Juli 1939 die blutmäßige Abstammung des Kindes vom Bekl. rechtskräftig festgestellt worden sei und diese Entsch., die für und gegen alle wirke, gegenüber dem früheren Urteil den Vorrang habe. Gleichwohl hat das BG. die Klage des Ehemannes der Kindesmutter auf Ersatz der Aufwendungen für den Unterhalt abgewiesen, u. a. mit der Begründung, daß die vom Bekl. erhobene Einrede der Verjährung durchgreife.

Die Rev. rügt zunächst, es sei rechtsirrig, daß das BU. annehme, die geltend gemachten Ansprüche unterlägen der vierjährigen Verjährung nach § 197 BGB., und meint, dies treffe nur für den Unterhaltsanspruch des Kindes selbst zu, nicht aber für die Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder für solche auf Grund der Abtretung der Rechte der Mutter, die zusammen mit dem Kl. den Unterhalt des Kindes bestritten habe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. § 197 BGB. setzt eine vierjährige Verjährung nicht nur für die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Unterhaltsbeiträgen usw. fest, sondern auch für Rückstände von „allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen“. Soweit der Kl. abgetretene Ansprüche der Kindesmutter aus § 1709 Abs. 2 BGB. geltend macht, folgt die Anwendbarkeit des § 197 schon daraus, daß es sich hier um sog. „abgeleitete Unterhaltsansprüche“ handelt. Es unterliegt aber auch keinem rechtlichen Bedenken, Ansprüche, die der Kl. aus auftragsloser Geschäftsführung seiner selbst oder seiner Ehefrau erhebt, als Ansprüche auf Rückstände von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen anzusehen. Denn das auf diese Grundlage gestützte Klagebegehren ist, da die Ersatzansprüche des Geschäftsführers fortlaufend mit jeder der von ihm bewirkten Unterhaltsleistungen entstehen, auf die fortlaufende Erstattung dieser Bezüge, mithin auf eine Summe regelmäßig wiederkehrender Leistungen gerichtet. Da es sich um die Erstattung von Unterhaltsleistungen für die Jahre 1923—1930 handelt, waren die einzelnen Erstattungsansprüche schon lange vor der im Febr. 1940 erfolgten Erhebung der jetzigen Klage verjährt. Dem steht auch nicht etwa die durch das Urteil des LG. v. 15. Juni 1939 erfolgte Feststellung der blutmäßigen Abstammung des Kindes vom Bekl. entgegen. Wie in dem Beschluß des GrSen. für Zivilsachen des RG. v. 7. Mai 1942, GSE I/42 (RGZ. 169, 129 = DR. 1942, 1019), ausgeführt ist, kann zwar nach rechtskräftiger Feststellung der blutmäßigen Abstammung in

dem sog. Statusverfahren das früher mit der Unterhaltsklage abgewiesene Kind grundsätzlich, soweit nicht Treu und Glauben oder Billigkeitsgesichtspunkte entgegenstehen, den Unterhalt so verlangen, als ob das klageabweisende Urteil im Unterhaltsrechtsstreit überhaupt nicht ergangen wäre; dabei ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß dies nur unter der sich aus den Verjährungsvorschriften ergebenden Beschränkung gelte.

Daraus folgt, daß, soweit das Kind Ansprüche gegen den Bekl. mit Rücksicht auf den Eintritt der Verjährung nicht mehr würde geltend machen können, auch der Dritte, der diese Leistungen fortlaufend bewirkt hat und nunmehr ihre Erstattung verlangt, sich den Verjährungseinwand entgegenhalten lassen muß. Dies muß im vorl. Falle um so mehr gelten, als hier das die blutmäßige Abstammung feststellende Urteil v. 15. Juni 1939 nicht einmal im förmlichen Statusverfahren ergangen ist, also auf keinen Fall eine stärkere Wirkung als ein im Statusverfahren ergangenes Urteil haben kann.

Die Rev. macht weiter geltend, die Verjährung sei gemäß § 208 BGB. unterbrochen, weil der Bekl. den Klageanspruch wiederholt anerkannt habe. Auch dieser Revisionsangriff ist nicht begründet. Nach den eigenen tatsächlichen Behauptungen des Kl. kann nicht davon die Rede sein, daß der Bekl. jemals ein Anerkenntnis i. S. des § 208 BGB. abgegeben hätte. Es hat sich, wie das BG. zutreffend annimmt, immer nur um unverbindliche Versprechungen und um die Bereitschaft des Bekl. gehandelt, dem Kinde freiwillig und schenkungsweise irgendwann einmal etwas zuzuwenden. Wenn der Bekl., wie der Kl. behauptet, erklärt haben sollte, daß er später, wenn er dazu in der Lage sei, für das Kind sorgen wolle, u. ä., so könnte in solchen unbestimmten und rechtlich unerheblichen Äußerungen kein Anerkenntnis i. S. des § 208 BGB. gefunden werden.

Dem Bekl. kann die Einrede der Verjährung auch nicht mit der Begründung versagt werden, daß er arglistig handle, wenn er sie geltend mache. Arglist könnte gegeben sein, wenn der Bekl. etwa das klageabweisende Urteil v. 4. Okt. 1915 auf unredliche Weise herbeigeführt oder das Kind oder den Kl. durch bestimmte Versprechungen oder Zusicherungen abgehalten hätte, rechtzeitig gerichtlich gegen ihn vorzugehen. Es ist nicht ersichtlich, daß dies hier der Fall wäre.

Die Rev. meint endlich, der Bekl. hafte dem Kl. auch auf Grund von ungerechtfertigter Bereicherung. Ein solcher Anspruch könnte jedoch nach § 812 BGB. nur gegeben sein, wenn der Bekl. durch die Leistung des Kl. oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hätte. Der Bekl. hat jedoch nichts auf Kosten des Kl. erlangt. Daß er von seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kinde frei geworden ist, beruht nicht auf einer Leistung des Kl., sondern auf der Verjährung der Ansprüche des Kindes.

(RG., U. v. 22. Dez. 1942, VI 95/42.)

[He.]

12. RG. — § 1594 BGB. Zum Begriff der Umstände, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Voraussetzung für den Beginn der Anfechtungsfrist ist, daß die dem Ehemann bekannten Umstände sichere Schlüsse auf außerehelichen Verkehr der Ehefrau während der Empfängniszeit zulassen. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn lediglich ein gewisser Verdacht gegen die Ehefrau begründet ist und auch von dem Ehemann gehegt wird.

Die Mutter der am 8. Okt. 1939 geborenen Bekl. war früher die Ehefrau des Kl. Die 1936 geschlossene Ehe ist im Nov. 1941 geschieden worden. Der Kl. ficht die Ehelichkeit der Bekl. an mit der Begründung, sie stamme nicht von ihm ab, sondern von einem Otto G., mit dem seine frühere Ehefrau Ehebruch getrieben habe, und zwar auch innerhalb der Empfängniszeit für die Bekl. Davon, daß dies Verhältnis zwischen seiner damaligen Ehefrau und G. auch schon während der Empfängniszeit bestanden habe, will der Kl. erst im März 1941 Kenntnis erhalten haben. Das LG. hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß der Kl. die offenbare Unmöglichkeit

seiner Vaterschaft nicht dargetan, aber auch die Anfechtungsklage verspätet erhoben habe. Die Berufung des Kl. ist erfolglos geblieben. Mit der Rev. verfolgt er das Klagebegehren weiter.

Das BG. hält die Anfechtungsfrist des § 1594 BGB. nicht für gewahrt. Die Anfechtungsfrist beginne mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Ehemann von den Umständen erfährt, welche die Möglichkeit der unehelichen Abstammung des Kindes begründen. Das setze keineswegs immer Kenntnis des Ehemanns von außerehelichem Geschlechtsverkehr der Frau während der Empfängniszeit voraus, es genüge vielmehr, daß objektiv hinreichende Anhaltspunkte für eine Anfechtung vorhanden seien. Der Kl. habe den Verkehr mit seiner Frau stets vor dem Samenerguß unterbrochen und sei deshalb über die Schwangerschaft der Frau mit gutem Grund erstaunt gewesen und seither den Gedanken, daß das Kind nicht von ihm, sondern von dem Zeugen G. stamme, nicht los geworden. Er habe auch gewußt, daß seine Frau und G. die Nacht vom 1. zum 2. Mai 1939, in der er selbst habe betrunken zu Bett gebracht werden müssen, zusammen in der ehelichen Wohnung verbracht hätten. Das sei zwar nach der Empfängniszeit gewesen, habe aber doch eine wesentliche Verstärkung der sonstigen Verdachtsgründe bedeutet. Der Kl. habe auch schon Anfang 1940 erklärt, das Kind sei ein „Radio-G.le“, das bedeute, es sei ein Kind des G., der ein Radiogeschäft besitze. Der Kl. habe auch im Hinblick auf ein den Eheleuten von G. gewährtes Darlehn geäußert, da könne etwas nicht stimmen. Er habe auch auf das Geständnis seiner Ehefrau im Dez. 1940, daß sie in Beziehungen zu G. stehe, erklärt, dann habe sie es offenbar auch schon früher mit ihm gehabt. Danach stehe außer Zweifel, daß der Kl. schon vor dem Jahre 1941 wirklich ernste Zweifel an seiner Vaterschaft gehabt habe. Es seien aber auch objektiv so viele Anhaltspunkte für einen Zweifel an der Ehelichkeit des Kindes vorhanden gewesen, daß der Kl. auch bei Anwendung eines sachlichen Maßstabes schon damals eine Klärung habe herbeiführen müssen; jedenfalls sei zum mindesten von da an die einjährige Anfechtungsfrist gelaufen und diese damit versäumt.

Die Rev. ist begründet.

Der BerR. verkennt selbst nicht, daß der RGZ. 163, 68 behandelte Fall insofern anders lag, als dort davon auszugehen war, daß der Kl. von dem außerehelichen Geschlechtsverkehr seiner Frau während der Empfängniszeit des Kindes bestimmt gewußt hatte. Dieser Umstand darf bei der Verwertung der in der Entsch. entwickelten Grundsätze nicht außer acht gelassen werden, wenn auch positive Kenntnis solchen Verkehrs nicht unbedingt Voraussetzung für den Beginn der Anfechtungsfrist sein mag. Jedenfalls ist Voraussetzung für den Beginn der Anfechtungsfrist, daß die dem Ehemann bekannten Umstände sichere Schlüsse auf die Möglichkeit unehelicher Abstammung des Kindes, also auf außerehelichen Verkehr der Ehefrau während der Empfängniszeit gestatten. Das läßt sich hier aber nicht sagen. Als Umstände, die Grund zu solchem Verdacht geben konnten, kommen hier in Betracht einmal die Tatsache, daß der Ehemann sich durch Abbruch des Verkehrs vor dem Samenerguß bemüht hatte, die Erzeugung von Nachkommenschaft zu verhindern, und weiter, daß er von einem späteren Verkehr seiner Frau mit G. erfahren hatte. Daß sich der Kl. darüber Gedanken gemacht und zeitweise offenbar die Möglichkeit einer Vaterschaft G.s in Betracht gezogen hat, bedeutet aber noch nicht, daß begründete Zweifel an der Ehelichkeit des Kindes bestanden. Die mehrfache Äußerung des Kl. zu seiner Frau, er begreife nicht, daß sie schwanger geworden sei, er habe doch aufgepaßt, zeigt deutlich, daß er sich noch keineswegs dessen sicher war, daß seine Frau in der Empfängniszeit Mehrverkehr gehabt habe, da dann ja die Erklärung für ihre Schwangerschaft auf der Hand gelegen hätte. Auch wenn man von der persönlichen Einstellung des Kl. absieht und einen rein sachlichen Maßstab anlegt, scheinen die Verdachtsgründe nicht so schwerwiegend, daß sie vernünftigerweise einen hinreichend sicheren Schluß auf ehebrecherischen Verkehr der Frau während der Empfängniszeit rechtfertigten. Die Art und Weise, wie der Kl. den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte, schloß erfah-

rungsgemäß eine Befruchtung keineswegs unbedingt aus; sonst bestand aber kein irgendwie sicherer Anhalt für einen Verkehr der Ehefrau des Kl. mit G. vor ihrem Zusammensein in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1939. Grundsätzlich ist auch in Betracht zu ziehen, daß bei voller Berücksichtigung des Bedürfnisses nach einer baldigen Klarstellung des Familienstandes es doch im Interesse des Familienfriedens nicht angezeigt ist, von dem Ehemann die Klagerhebung schon dann zu verlangen, wenn gewisse Umstände auch nur den Gedanken an ehebrecherischen Verkehr der Ehefrau während der Empfängniszeit des Kindes auftauchen lassen. Nach alledem ist hier davon auszugehen, daß der Kl. erst im März 1941 durch die Mitteilung seiner Frau die Kenntnis erlangt hat, die die Anfechtungsfrist in Lauf setzte. Dann aber ist die Anfechtungsklage rechtzeitig erhoben.

(RG., U. v. 27. Jan. 1943, IV 211/42.)

[F.]

*

13. OLG. — §§ 1628, 1630, 1648 BGB.

I. Ob die Bestellung eines Pflegers wegen Interessenkollision zwischen Kind und gesetzlichem Vertreter nötig ist, hat nur das VormGer., nicht das Prozeßgericht zu prüfen.

II. Der Vater oder die verwitwete Mutter vertreten das eheliche Kind so lange, bis das VormGer. einen Pfleger bestellt.

III. Die verwitwete Mutter ist insbes. auch zur Vertretung des Kindes bei der Anfechtung der Ehelichkeit durch den StA. berufen.

Die Bekl. ist am 7. Juli 1942 von der Witwe W. geboren. Der Ehemann der Kindesmutter, der Obergefreite Franz W., ist am 18. Febr. 1942 gefallen.

Unter der Behauptung, W. habe seiner Ehefrau innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit v. 8. Sept. 1941 bis zum 7. Jan. 1942 nicht beigewohnt, da er zu dieser Zeit an der Front gewesen sei, hat der Kl. (OSTA.) gegen die Bekl., vertreten durch ihre Mutter, Klage erhoben.

Er hat beantragt, festzustellen, daß die Bekl. kein eheliches Kind des W. ist.

Das LG. hat die Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung abgewiesen.

Die Berufung ist begründet.

Das BG. vermag der Ansicht des LG., die Klage sei wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung der Bekl. abzuweisen, nicht zu folgen. Denn die Bekl. war im Rechtsstreit ordnungsgemäß vertreten. Die Mutter war zu ihrer Vertretung berechtigt, weil die Bekl. bis zur Rechtskraft des im Anfechtungsprozeß ergehenden Urteils als eheliches Kind gilt (§§ 1591, 1593, 1596 Abs. 3 BGB.), der Mutter daher nach dem Tode ihres Mannes die elterliche Gewalt (§ 1684 Ziff. 1 BGB.) sowie damit die gesetzliche Vertretung ihres Kindes zusteht (§§ 1686, 1627, 1630 BGB.) und ein Fall, in dem die Mutter von der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist, nicht vorliegt. Denn die Tatbestände der §§ 1630 Abs. 2, 1795, 1796, 181, 1628 BGB., die die gesetzlich geregelten Fälle enthalten, in denen eine Beschränkung der Vertretungsmacht des elterlichen Gewalthabers eintritt, sind nicht gegeben. Dies gilt insbes. für die Vorschrift des § 1628 BGB., der die Vertretungsmacht insoweit einschränkt, als ein Pfleger bestellt ist. Diese Bestimmung verkennt das LG., wenn es einen Fortfall des Vertretungsrechtes schon deshalb annimmt, weil es die Bestellung eines Pflegers für zweckmäßig hält, da die Interessen des Kindes und der Mutter sich im Widerstreit befänden. Denn die Beschränkung der Vertretungsbefugnis tritt hier — anders als in den Fällen der §§ 181, 1796 BGB. — nicht schon auf Grund des Interessengegensatzes, sondern erst durch die Bestellung des Pflegers selbst ein. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 1628 BGB., der diese Rechtsfolge davon abhängig macht, daß ein Pfleger „bestellt ist“, sie aber nicht daran knüpft, daß ein solcher aus Zweckmäßigkeitsgründen zu bestellen ist. Außerdem ist der Prozeßrichter im vorl. Fall zur Entsch. darüber, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist, nicht befugt, denn hier-

über entscheidet der Vormundschaftsrichter nach Ermessensgrundsätzen. Für das Prozeßgericht sichts, solange die Bestellung eines Pflegers nicht erfolgt ist, fest, daß der elterliche Gewalthaber zur Vertretung berechtigt und verpflichtet ist (vgl. auch Staudinger, 9. Aufl., zu § 1628 BGB.). Dabei wird nicht verkannt, daß es dem Gericht freisteht, die Bestellung eines Pflegers beim Vorm. Ger. anzuregen, falls es dies für tunlich hält. Jedoch dürfte dazu hier keine Veranlassung bestehen, da die Belange des Kindes nicht im Gegensatz zu denen der Mutter stehen; denn die Verteidigung der Ehelichkeit des Kindes liegt im Interesse beider. Auch die Tatsache, daß die Mutter als gesetzliche Vertreterin im Prozeß nicht als Zeugin, sondern nur als Partei vernommen werden kann, begründet noch keinen Interessengegensatz, ist vielmehr ein Nachteil, der der Stellung jedes gesetzlichen Vertreters anhaftet. Die vom LG. angeführte Entsch. KGJ. 42, A 15 kann in diesem Zusammenhange nicht herangezogen werden, weil der dortige Fall insofern anders gestaltet ist, als die Mutter die Unehelichkeit des Kindes geltend macht und daher der Widerstreit der Interessen offensichtlich ist.

Schließlich läßt sich der Mangel der Vertretungsmacht auch nicht mit dem Hinweis darauf rechtfertigen, daß nach der Rechtskraft des die Unehelichkeit behandelnden Urteils diese mit rückwirkender Kraft festgestellt und damit feststehen würde, daß die Bekl. im Rechtsstreit nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen sei. Allein diese Folgerung bedeutet eine Verkennung der Grenzen der Rückwirkung des Urteils. Denn bis zum Eintritt der Rechtskraft, insbes. also hier zur Zeit der Klageabweisung, besteht die Vertretungsmacht aus den dargelegten Gründen, sie erlischt aber auch nachträglich nicht, da sich die Rechtskraftwirkung des Urteils wohl auf das materielle Recht, nicht aber auf die prozessualen Vorgänge in dem Sinne auswirken kann, daß einer ursprünglich zu Recht bestehenden gesetzlichen Vertretung nachträglich der Boden entzogen wird. Eine Nichtigkeitsklage nach § 579 Ziff. 4 ZPO. ist also nicht zu befürchten.

(OLG. Naumburg, Urf. v. 8. Dez. 1942, 8 U 119/42.) [He.]

*

14. OLG. — §§ 1821, 1829, 1897, 1919, 1960, 1962 BGB.; §§ 20, 55, 59, 62, 63 FGG. Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft. — Wird in einem notariellen Vertrag, an dem eine unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person beteiligt ist, bestimmt, daß mit dem Einlauf der vormundschafts- oder nachlaßgerichtlichen Genehmigung beim Notar diese allen Beteiligten gegenüber als mitgeteilt gelten und wirksam sein soll, so ist zu prüfen, ob die Beteiligten nur eine von § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB. abweichende Art und Weise des Wirksamwerdens der Genehmigung vereinbaren wollten — dies wäre ohne rechtliche Wirkung — oder ob eine wirksame Doppelbevollmächtigung des Notars vorliegt; im letzteren Falle muß das Insichgeschäft des Notars auch äußerlich, z. B. durch Vermerk auf der Urkunde oder Weitergabe der Urkunde an eine Behörde, in Erscheinung treten. — Ein Miterbe ist beschwerdeberechtigt, wenn das Nachlaßgericht einen von dem Nachlaßpfleger über ein Nachlaßgrundstück abgeschlossenen Vertrag genehmigt. Das BeschwG. ist der Nachprüfung, ob die Genehmigung zu erteilen ist, nicht dadurch enthoben, daß das Nachlaßgericht gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigung die Nachlaßpflegschaft aufgehoben hat. — Beim Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Nachlaßpflegschaft ist diese nicht nichtig, vielmehr muß sie bis zu ihrer Aufhebung als bestehend angesehen werden. — Das Nachlaßgericht darf einen von einem Nachlaßpfleger über ein Nachlaßgrundstück abgeschlossenen Vertrag nicht genehmigen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Nachlaßpflegschaft nicht vorliegen oder inzwischen weggefallen sind.

Die verwitwete Spitalpfündnerin M. R. ist am 13. Dez. 1940 unter Hinterlassung nur eines von ihr nicht eigenhändig geschriebenen, daher ungültigen Testaments verstorben. Das AG. L. hat als Nachlaßgericht die zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen ermittelt. Von diesen haben einige die Erbschaft ausgeschlagen, andere, darunter der

BeschwF. (Bruder der Erblasserin), sie angenommen. Durch Beschl. v. 14. Okt. 1941 hat das AG. für diejenigen, welche Erben werden, die Nachlaßpflegschaft angeordnet. Der Nachlaßpfleger hat das den wesentlichen Bestandteil des Nachlasses ausmachende Grundstück der Erblasserin durch notariellen Vertrag v. 4. Nov. 1941 an die Eheleute Sp. für 1200 *R.M.* verkauft und aufgelassen. In der notariellen Urkunde finden sich unter Nr. VI folgende Sätze: „Der Pfleger ersucht um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dieses Vertrages. Mit dem Einlauf der Genehmigung beim amtierenden Notar soll diese allen Beteiligten gegenüber als mitgeteilt gelten und wirksam sein.“ Der Notar legte demnach die Urkunde dem Nachlaßgericht zur Genehmigung vor. Der BeschwF. hatte schon vorher durch schriftliche Eingabe an das Nachlaßgericht einem Verkaufe des Hauses unter 2000 *R.M.* widersprochen, er hielt auch jetzt seinen Widerspruch mit dem Bemerkten aufrecht, daß er selbst das Haus, das von den Schätzmännern mit 1200 *R.M.* zu niedrig eingeschätzt worden sei, für 2000 *R.M.* gekauft haben würde. Durch Beschl. v. 16. März 1942 hat das AG. den Kaufvertrag nachlaßgerichtlich genehmigt, gleichzeitig hat es den beantragten Erbschein ausgestellt und die Nachlaßpflegschaft als gegenstandslos aufgehoben. Die Genehmigung hat es auf der Kaufvertragsurkunde vermerkt und diese an den Notar zurückgesandt. Die Beschw. des I. K. gegen die Genehmigung des Kaufvertrages hat das LG. A. durch Beschl. v. 5. Juni 1942 als unzulässig verworfen, weil die Genehmigung gemäß Ziff. VI der Urkunde durch die Mitteilung an den Notar wirksam geworden, eine Änderung der Genehmigung daher nicht mehr möglich sei. Die weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Auf die Nachlaßpflegschaft (§§ 1960/1 BGB.), die eine Unterart der Pflegschaft ist, finden gemäß § 1915 BGB. grundsätzlich die Vorschriften über die Vormundschaft Anwendung. Der Verkauf des Nachlaßgrundstücks durch den Nachlaßpfleger bedurfte deshalb der nachlaßgerichtlichen Genehmigung (§ 1821 Abs. 1 Nr. 4, §§ 1897, 1962 BGB.). Nach § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB. wird die Genehmigung eines Vertrags dem anderen Vertragsteil gegenüber wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund oder Pfleger mitgeteilt wird. Hiermit wird die Genehmigung für das Vorm(Nach)Ger. sowie für das Gericht der ersten und der weiteren Beschw. unabänderbar (§§ 55, 62, 63 FGG.). Die Meinung des LG., daß auch im vorl. Falle die Genehmigung unabänderbar und deshalb die Beschw. unzulässig gewesen ist, ist jedoch nicht einwandfrei begründet. Der Beschl. spricht nicht aus, aus welchem Grund in der Mitteilung der Genehmigung an den Notar eine wirksame Mitteilung seitens des Pflegers an die Grundstückskäufer liegen soll. Der Hinweis auf Ziff. VI der notariellen Urkunde läßt vermuten, daß das LG. in dem oben wiedergegebenen Satz eine Bevollmächtigung des Notars seitens des Pflegers zur Entgegennahme der gerichtlichen Genehmigung und Mitteilung an die Käufer sowie eine Bevollmächtigung des Notars seitens der Käufer zur Empfangnahme der Mitteilung gesehen hat. Eine solche Doppelbevollmächtigung einer Person, insbes. des amtierenden Notars, ist grundsätzlich zulässig (RG. 121, 33; BayObLG.: JFG. 6, 101 = ObLGZ. 28, 516 und JFG. 7, 86 = HöchstRRspr. 1930, 296). Indessen enthält der fragliche Satz der notariellen Urkunde keine ausdrückliche Bevollmächtigung des Notars in diesem Sinne, seinem Wortlaut nach nicht einmal überhaupt eine Erklärung der Vertragschließenden. Allerdings ist es denkbar, daß in dem Satz eine Erklärung der Vertragschließenden, und zwar eine Bevollmächtigung des Notars niedergelegt werden sollte. Dies hätte aber näherer tatsächlicher Feststellung bedurft. Ohne weiteres ergibt sich dies aus der Urkunde nicht. Vielmehr ist es auch sehr wohl denkbar (vgl. RGZ. 121, 33), daß die Beteiligten nur eine von § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB. abweichende Art und Weise des Wirksamwerdens der nachlaßgerichtlichen Genehmigung vereinbaren wollten; hierauf deutet der Umstand hin, daß die Genehmigung schon mit ihrem Einlauf beim Notar als mitgeteilt und wirksam angesehen werden sollte (vgl. den ähnlichen Fall RG. a. a. O.). Welches der Wille der Vertragschließenden war, läßt sich aber erst nach ihrer Anhörung sowie der des Notars entscheiden. Sollte sich herausstellen, daß es der Wille des Nachlaßpflegers war, den Notar zur Entgegennahme des Genehmigungsbeschlusses und dessen Mitteilung an die Käufer, und daß es der Wille der Käufer war, den Notar zur Empfangnahme die-

ser Mitteilung zu bevollmächtigen, so ergibt sich hieraus freilich immer noch nicht die Wirksamkeit der Genehmigung. Vielmehr muß der Notar dann ein Insihgeschäft vornehmen. § 181 BGB. steht zwar nicht entgegen (RG. a. a. O.); jedoch muß der Notar eine Erklärung abgeben: Er muß nach Eingang der Genehmigung bei ihm als Vertreter des Pflegers diese sich selbst als Vertreter der Käufer mitteilen; diese Mitteilung muß nach außen irgendwie in Erscheinung treten (RG. a. a. O.). Das LG. hat aber überhaupt nicht einmal festgestellt, ob der Genehmigungsbeschuß nicht nur im Büro des Notars eingelaufen, sondern diesem auch tatsächlich zur Kenntnis gekommen ist; ohne eine solche Kenntnisnahme kann die erforderliche Mitteilung aber nicht erfolgt sein. Außer der Feststellung dieser Mitteilung selbst bedarf es noch der Feststellung, ob sie auch äußerlich in Erscheinung getreten ist, sei es durch einen Vermerk auf der Urkunde (vgl. JFG. 6, 101), sei es durch Einreichung der Urkunde zur Vollziehung an das GBA. (vgl. Palandt-Lauterbach, Anm. 2 zu § 1829 BGB.) oder auf andere Weise, etwa durch Vorlegung der Urkunde bei der Preisbehörde. Die inzwischen erfolgte Aufhebung der Nachlaßpflegschaft steht der Wirksamkeit dieser Erklärung nicht entgegen, da der Nachlaßpflieger die Vollmacht, wenn überhaupt, so noch zur Zeit des Bestehens der Pflegschaft erteilt hat (RG.: Höchst-RRspr. 1929 Nr. 1649).

Da es mithin an einer einwandfreien Feststellung darüber fehlt, ob die Genehmigung wirksam geworden und damit die erste Beschw. unzulässig geworden ist, diese Feststellung aber nur auf Grund tatsächlicher Ermittlungen getroffen werden kann, muß die Sache unter Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses an das BeschwG. zurückverwiesen werden. Bei der erneuten Entscheidung wird das LG. noch zu berücksichtigen haben, daß, sofern in der Vertragsurkunde eine Doppelbevollmächtigung enthalten ist, diese dann der Wirksamkeit entbehrt, wenn sie dazu mißbraucht worden ist, um den Miterben das Beschwerderecht gegenüber der gerichtlichen Genehmigung unmöglich zu machen (OLG.: JFG. 6, 101). Da der BeschwF. bereits vor Abschluß des Kaufvertrages und dann noch nach dessen Abschluß einem Verkauf zum Preise von nur 1200 *RM* widersprochen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Nachlaßpflieger und die Käufer (die Ehefrau Sp. als Miterbin) von dem Standpunkt des BeschwF. Kenntnis gehabt haben, ist die Möglichkeit, daß die Doppelbevollmächtigung zur Abschneidung des Beschwerderechts dienen sollte, jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen (OLG. a. a. O.), zumal — worauf noch unten näher einzugehen ist — die Anordnung der Nachlaßpflegschaft der gesetzlichen Voraussetzungen entbehrte; in diesem Falle würde eine unzulässige und deshalb unwirksame Umgehung der dem Schutz der Pflegebefohlenen dienenden Vorschrift des § 1829 BGB. vorliegen.

Gelangt das LG. demnächst zu dem Ergebnis, daß die Genehmigung noch nicht wirksam geworden ist, so hat es sachlich zu der ersten Beschw. Stellung zu nehmen. Hierzu wird folgendes bemerkt: Die Beschwerdebefugnis des BeschwF. unterliegt keinen Bedenken; sie ergibt sich aus § 20 FGG. Als Miterbe ist der BeschwF. in seinem Rechte beeinträchtigt, wenn das im Gesamthandseigentum der Miterben stehende Nachlaßgrundstück in unzumutbarer Weise von dem Nachlaßpflieger verkauft wird. Ist schon eine Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, selbständig zur Beschw. gegen die Genehmigung berechtigt, die das Gericht einem vom Vormund abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag erteilt (§ 59 Abs. 1 S. 2 FGG. i. Verb. mit §§ 1827 Abs. 2, 1821 BGB.), so muß der voll geschäftsfähige Pflegebefohlene erst recht zur selbständigen Beschwerde berechtigt sein (vgl. auch Schneider-Ehard, FGG., Anm. 2 zu § 59). — Hieraus ergibt sich auch zugleich die Befugnis des BeschwF. zur Einlegung der weiteren Beschw.

Die Nachprüfung der erteilten Genehmigung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Nachlaßpflegschaft inzwischen aufgehoben worden ist. Wenn das KG. (JFG. 17, 335 = JW. 1938, 2142) ausgesprochen hat, daß nach Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft die Berechtigung einer Genehmigung nicht mehr nachgeprüft werden könne, weil das VormGer. (bzw. Nachlaßgericht)

die vorher getroffene Genehmigung nicht mehr abändern könne, so bezieht sich diese Entscheidung auf einen Fall, wo die Pflegschaft durch den Tod des Pflegers kraft Gesetzes ihr Ende erreicht hatte. Sie kann aber nicht auf einen Fall wie den vorliegenden ausgedehnt werden, wo der Nachlaßrichter gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigung für einen Vertrag, den der Pflieger für den noch lebenden Pflegebefohlenen abgeschlossen hatte, die Pflegschaft aufhebt, weil der Grund für die Anordnung weggefallen sei (§ 1919 BGB.). Andernfalls würde den Pflegebefohlenen jedes Beschwerderecht dann abgeschnitten sein, wenn sich mit der Erteilung der Genehmigung die Voraussetzungen für die Anordnung der Pflegschaft erledigen. Dies würde mit dem dem Pflieger eingeräumten Beschwerderecht in unvereinbarem Widerspruch stehen. Der Pflieger kann auch nicht darauf verwiesen werden, daß er zunächst die Aufhebung der Pflegschaft mit der Beschw. anfechten müsse; denn wenn die Aufhebung sachlich gerechtfertigt war, so ist dieser Weg nicht gangbar. Insbes. kann das Beschwerderecht des Pflegebefohlenen nicht dann durch die Aufhebung der Pflegschaft vereitelt werden, wenn die Pflegschaft, wie im vorl. Falle, überhaupt zu Unrecht angeordnet worden war oder wenn sie schon vor Erteilung der Genehmigung hätte aufgehoben werden müssen. Auch bei der Prüfung, ob die Genehmigung mit Recht erteilt worden ist, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Pflegschaft nicht bestanden haben. Da vorliegend der Fall des § 1961 BGB. nicht gegeben ist, kam eine Anordnung der Nachlaßpflegschaft nur auf Grund des § 1960 BGB. in Betracht. Hiernach kann das Nachlaßgericht, sofern ein Bedürfnis besteht, für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pflieger bestellen, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Wenn nur ein Teil der Erben unbekannt ist oder sich die Ungewißheit über die Annahme der Erbschaft nur auf einen Teil bezieht, so ist nur hinsichtlich dieser eine (Teil-)Nachlaßpflegschaft anzuordnen (KGJ. 48, 77); unzulässig ist es, die Nachlaßpflegschaft auf diejenigen Erben mitzuerstrecken, die bekannt sind und die Erbschaft bereits angenommen haben. Aus welchem Grunde im vorl. Falle das Nachlaßgericht die Pflegschaft angeordnet hat, ist den Akten nicht eindeutig zu entnehmen. Es hatte bereits vor der Anordnung sämtliche zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Verwandten der Erblasserin ermittelt. Von diesen war der größte Teil über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft gehört worden; sie hatten teils angenommen, teils ausgeschlagen. Es stand nur noch die Anhörung des I. E., der in der Heil- und Pflegeanstalt H.-L. untergebracht ist, sowie der im Felde befindlichen R. und A. K. aus. Ob ein hinreichendes Bedürfnis bestand, zur Wahrung der Rechte dieser Personen einen Nachlaßpflieger zu bestellen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls bestand kein Anlaß, die Pflegschaft auch auf diejenigen Erben auszudehnen, deren Aufenthalt bekannt war und die die Erbschaft angenommen hatten. Wenn die drei noch nicht gehörten Personen die Erbschaft ausschlugen, so konnte dies zu einer Erhöhung der Erbquote der Erben führen, die die Erbschaft angenommen hatten. Es kam also eine Pflegschaftsbestellung nur hinsichtlich derjenigen Erbquoten in Frage, deren Erben noch ungewiß waren (KGJ. 48, 80). Die Anordnung der Pflegschaft, so wie sie geschehen ist, war deshalb auf jeden Fall nicht gerechtfertigt. Eine Rechtfertigung findet die Anordnung der Pflegschaft auch nicht in dem Schreiben des I. K., worin er behauptet, daß O. K. kurz nach dem Tode der Erblasserin ein von dieser angelegtes Kapital von 450 *RM* unberechtigt abgehoben und aus dem Hause der Erblasserin sich unberechtigt mehrere Einrichtungsgegenstände angeeignet habe. Wenn diese Mitteilung Anlaß gab, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, so waren hierfür andere Maßnahmen (Siegelung des Nachlasses u. dgl.) am Platze, aber nicht die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft für sämtliche Erben. Das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Nachlaßpflegschaft hat nun allerdings nicht die Nichtigkeit der Anordnung zur Folge, vielmehr muß die Pflegschaft, wenn sie einmal angeordnet ist, bis zu ihrer Aufhebung als zu Recht bestehend angesehen werden (Schlegelberger, „FGG.“, Anm. 7 zu § 7; Planck, „BGB.“, Anm. 3b zu § 1960; OLG. Stuttgart und KG.: OLG. 43, 375, 376). Aber das Nachlaßgericht hätte vor

Erteilung der Genehmigung prüfen müssen, ob die Nachlaßpflegschaft zu Recht angeordnet war, und bejahendfalls, ob die Voraussetzungen für die Anordnung immer noch vorlagen. Da diese Voraussetzungen aber von Anfang an fehlten und sich außerdem vor Erteilung der Genehmigung auch noch die vor Anordnung der Pflegschaft noch nicht gehörten drei Personen über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft geäußert hatten, so daß jetzt sämtliche Erben und ihre Erbquoten feststanden und das Nachlaßgericht gleichzeitig den Erbschein erteilte, hätte schon aus diesem Grunde die Genehmigung nicht erteilt werden dürfen. Im übrigen hat das Nachlaßgericht auch gegen die Vorschrift des § 1827 Abs. 2 i. Verb. mit §§ 1821, 1897, 1915, 1960 BGB. verstoßen, indem es die Anhörung der bekannten Erben vor Erteilung der Genehmigung unterlassen hat (lediglich der BeschwF. hat — gelegentlich seiner Anhörung über die Schlußrechnung des Pflegers — Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten). Aus diesen Gründen wird das LG., falls es sachlich die Berechtigung der Genehmigung nachzuprüfen hat, diese verweigern müssen. Nun kann allerdings der Notar, sofern ihm eine entsprechende Vollmacht vom Pflieger erteilt worden war und er die Genehmigung noch nicht den Käufern des Grundstücks mitgeteilt hat, immer noch durch Nachholung dieser Mitteilung die Wirksamkeit der Genehmigung nach § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB. herbeiführen. Der Notar wird jedoch, bevor er dies tut, zu erwägen haben, ob angesichts der Sachlage, insbes. der Unzulässigkeit der Pflegschaftsanordnung und der Möglichkeit, daß den Miterben durch den Verkauf des Hauses ein Schaden erwächst, eine solche nachträgliche Herbeiführung der Wirksamkeit der Genehmigung noch am Platze ist. Das LG. wird zweckmäßig den Notar darauf hinweisen.

(OLG. München, Urt. v. 27. Juni 1942, 8 Wx 422/42.)

Reichsversicherungsordnung

**** 15. RG. — §§ 898, 899 RVO.; § 1157 ABGB. Bei der Entlehnung von Arbeitern von einem Unternehmer durch einen anderen kommt dem Entlehner die Haftungsbefreiung bei Betriebsunfällen nach §§ 898, 899 zugute. †)**

Die Kl. begehrt mit ihrer Klage von den Bekl. aus dem Rechtsgrunde des Schadensersatzes eine lebenslängliche Rente von 120 *R.M.* monatlich, weil ihr Gatte K. am 27. Sept. 1940 bei der Ausführung von Erdarbeiten zur Legung einer Wasserleitung tödlich verunglückt ist und die Erstbeklagte als Unternehmerin, Bauherrin und Eigentümerin des Straßengrundes, der Zweitbeklagte wegen mangelhafter Aufsichtsführung und der Drittbeklagte infolge seiner strafgerichtlichen Verurteilung für die Folgen des erwähnten Unfalles verantwortlich sei.

Das Erstgericht hat das Klagebegehren abgewiesen, das BG. hat dieses Urteil bestätigt, soweit es sich um den Teilbetrag von 65 *R.M.* handelte. Gegen diesen Teil der Entscheidung des BG. ist kein Rechtsmittel eingebracht worden. Bezüglich des weiteren Rententeilbetrages von 55 *R.M.* monatlich hat das BG. das Urteil des Erstgerichtes aufgehoben und die Sache in diesem Umfang unter Vorbehalt der Rechtskraft an das Prozeßgericht zurückverwiesen. Nur gegen diesen letzteren Teil der Entscheidung des BG. haben die Bekl. ein Rechtsmittel ergriffen, das sie als Rev. bezeichnet haben. In Wahrheit richtet sich dieses Rechtsmittel gegen den Aufhebungsbeschluß des BG., gegen den nur das Rechtsmittel des Rekurses zulässig ist (§ 519 Z. 3 OstZPO. und § 9 der VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den Sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 [RGBl. I, 358]). Gemäß § 84 ZPO. ist die unrichtige Benennung des Rechtsmittels jedoch unerheblich, da das Begehren der Bekl. deutlich erkennbar ist, welches auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung abzielt. Dagegen ist das Begehren auf Abänderung des Beschlusses und Wiederherstellung des Urteiles erster Instanz im Rekurswege unmöglich. Für das Rechtsmittelgericht ist bei dieser Sachlage die Benennung des Rechtsmittels ohne Bedeutung, das Rechtsmittel selbst ist seiner wahren Natur nach zu erledigen.

Der Rekurs ist begründet.

Es steht fest, daß der Gatte der Kl. Arbeiter der Firma L. in Graz war, von der sich die Stadtwerke Graz mehrere Arbeiter, darunter auch den K., zur Aushebung eines Grabens in der Nacht v. 26.—27. Sept. 1940 ausliehen. Die ausgeliehenen Arbeiter wurden auch weiterhin von der Firma L. entlohnt und bekamen auch von dieser das nötige Werkzeug beigestellt, während die Stadtwerke Graz an die genannte Firma einen bestimmten Betrag zur Abgeltung der Arbeitslöhne, Versicherungsprämien, für die Werkzeugbeistellung und als Unternehmergeinn bezahlten. Die Aufsicht über die Arbeiten an Ort und Stelle wurde von der Stadtgemeinde Graz allein übernommen. Die Tiefbauberufsgenossenschaft hat der Kl. aus diesem Betriebsunfälle ihres Gatten eine monatliche Rente von 34,60 *R.M.* zuerkannt.

Das BG. geht nun in seinem Aufhebungsbeschluß von der Rechtsansicht aus, daß durch den Dienstverschaffungsvertrag, der auch hier vorliegt, zwar nur ein Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Entlehner, also zwischen der Firma L. einerseits und der Stadtgemeinde Graz andererseits entstanden sei, allein dadurch, daß sich die entlehnten Arbeiter dem Entlehner zur Arbeit zur Verfügung stellen, diese Arbeit durchführen und sich den Anordnungen des Entlehners unterordnen, komme auch eine Willenseinigung hierüber zwischen dem Entlehner und den Arbeitern zustande, so daß auch zwischen diesen ein Rechtsverhältnis entstehe, welches ohne Rücksicht auf seine Benennung den Arbeitern ein selbständiges Recht gegenüber dem Entlehner auf Erfüllung der Fürsorgepflicht gebe. Hieraus gehe hervor, daß die Stadtgemeinde Graz gemäß § 1313 a ABGB. dem entlehnten Arbeiter für das Verschulden jener Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht bediene, wie für ihr eigenes Verschulden hafte. Die Stadtgemeinde Graz könne sich aber nicht auf § 898 RVO. berufen, weil sie nicht Unternehmer i. S. des § 633 RVO. sei, denn dies sei nur derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb gehe, d. h. derjenige, dem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereiche. Das sei nur die Firma L. gewesen.

Dieser Auffassung kann nicht beigeipflichtet werden. Allerdings scheint auch das BG. nicht zu verkennen, daß Dienstgeber des K. auch weiterhin die Firma L. geblieben ist und daß daher die in § 1157 ABGB. festgesetzte Fürsorgepflicht des Dienstgebers zunächst diese Firma getroffen hat. Diese Fürsorgepflicht nach dem ABGB. stellt sich aber nunmehr im Hinblick auf § 2 ArbOG., wonach der Führer des Betriebes für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen hat, nur als ein Teil der den Betriebsführer allgemein treffenden Fürsorgepflicht dar. Dieser Fürsorgepflicht kann sich der Dienstgeber auch nicht durch Abmachungen mit demjenigen entziehen, für den die Arbeiten auszuführen sind, denn dies widerspräche dem Wesen des Arbeitsverhältnisses als eines auf Treue und Fürsorge beruhenden personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses. Wird nun ein Arbeiter von einem Unternehmer einem anderen Unternehmer zur Leistung von Diensten zur Verfügung gestellt, oder leistet er Arbeiten in dem Betriebe eines anderen Unternehmers, wie dies bei einem Dienstverschaffungsvertrag oder bei Unternehmerarbeiten der Fall ist, so bleibt dennoch die Fürsorgepflicht des Unternehmers aus dem Arbeitsverhältnis bestehen und geht nicht auf den Dritten über, wengleich dieser die Arbeiten leitet oder beaufsichtigt. Der Entlehner steht zu den Arbeitern in keinem Arbeitsverhältnis und erfüllt gegebenenfalls nicht seine eigene Fürsorgepflicht, sondern nur die des Führers der Gefolgschaft, als dessen Erfüllungsgehilfe er in dieser Hinsicht erscheint und in dessen Betrieb der Arbeiter nach wie vor eingeordnet geblieben ist. Dies hat das RArbG. bereits in seiner Entscheidung RArbG. 23, 206—212 eingehend dargelegt, und es besteht kein Grund, von der dort ausgesprochenen Rechtsauffassung abzuweichen. Die Kl. hat auch keine Tatumstände behauptet oder erwiesen, welche einen Übergang des Arbeitsverhältnisses von der Firma L. auf die Stadtgemeinde Graz dargetan hätten. Selbst das BG. spricht nur ganz allgemein davon, es sei dadurch ein solches Rechtsverhältnis auch zwischen dem Entlehner und dem Arbeiter entstanden, welches diesem gegen den Entlehner ein selbständiges Recht auf Erfüllung der Fürsorgepflicht gebe. Es spricht sich aber nicht darüber aus,

wie bei einem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zu dem ursprünglichen Dienstgeber nur ein Teil von Rechten oder Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis auf einen Dritten übergehen soll. Es wäre im Arbeitsleben dies etwas derart Außergewöhnliches, daß man ohne besondere Umstände ein derartiges Verhältnis von vornherein nicht annehmen kann. Das RArbG. hat daher in der schon erwähnten Entscheidung auch darauf hingewiesen, daß aus der bloßen Befolgung der von dem Besteller der Arbeiten gegebenen Weisungen auf ein stillschweigendes Einverständnis des Gefolgsmannes mit einem teilweisen Übergang einzelner Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auf einen Dritten nicht geschlossen werden kann. Die Unterordnung des Arbeiters unter die Weisungen des Entlehners ist völlig zwanglos dadurch erklärt, daß der Arbeiter den Auftrag des Gefolgschaftsführers ausführt, Dienste für einen Dritten zu leisten und dabei dessen Anordnungen zu beachten hat. Darin ist keine Entwürdigung der Arbeit oder des Gefolgsmannes zu erblicken.

Das BG. übersieht also, daß der Entlehner nur die dem Gefolgschaftsführer obliegende Fürsorgepflicht als dessen Erfüllungsgehilfe ausübt. Eine selbständige Fürsorgepflicht, die im eigenen Namen des Entlehners auszuüben wäre, kann schon deswegen nicht gut angenommen werden, weil der Gefolgschaftsführer auch weiterhin verpflichtet bleibt, die seinem Betrieb eingeordneten Arbeiter versichert zu halten, und der Entlehner nicht die Möglichkeit hätte, den bereits durch den Betriebsführer gegen Unfall versicherten Arbeiter nochmals gegen Unfallsfolgen zu versichern. Die Ansicht des BG. würde also dazu führen, dem Entlehner zwar alle Gefahr aufzuerlegen, ohne ihm jedoch die Möglichkeit einer Versicherung gegen diese Gefahr zu gewähren. Damit werden aber auch die Schlußfolgerungen des BG. hinfällig, die sich an die Erwägung knüpfen, daß die Stadtwerke Graz gemäß § 1313 a ABGB. für den Zweit- und Drittbeklagten in Ausübung der Fürsorgepflicht zu haften hätten.

Wollte man aber dem Gedanken des BG. folgen und annehmen, daß die Stadtwerke Graz eine selbständige und sie direkt treffende Fürsorgepflicht ausübten, so wäre dennoch für den Standpunkt der Kl. damit nichts gewonnen. Denn diese Auffassung betrachtet — wenn das BG. dies auch bestreitet — die Stadtwerke Graz in Wirklichkeit doch als Unternehmer i. S. des § 633 RVO., weil ja der Betrieb, nämlich die Ausführung der ganzen Arbeiten auf ihre Rechnung ging, wenn sie auch einen Teil der Arbeiten durch Leistung eines Pauschbetrages an die Firma L. bezahlten, die natürlich nicht nur ihre Selbstkosten, sondern auch einen Unternehmergewinn dabei verrechnete. In diesem Falle käme ihr gleichfalls die Bestimmung des § 898 RVO. zugute. Daß sich aber die Stadtwerke Graz nicht auf die Bestimmung des § 898 RVO., sondern auf jene des § 899 RVO. beriefen, erklärt sich durch ihren Rechtsstandpunkt, wonach sie als Entlehner der Arbeiter bei einem Dienstverschaffungsvertrag eben nicht Unternehmer waren, sondern nur die Fürsorgepflicht des Gefolgschaftsführers als dessen Erfüllungsgehilfe ausübten, so daß ihnen die Rechtsstellung einer Person zukommt, die nach dem § 899 RVO. bzgl. der Haftung für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen dem Unternehmer gleichgestellt ist.

Nach der oben dargelegten Rechtsauffassung nimmt aber die Erstbeklagte mit Recht die Haftbefreiung für sich in Anspruch, weil nicht strafgerichtlich festgestellt ist, daß der Unternehmer bzw. sein Bevollmächtigter oder Repräsentant den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Auch gegen den Zweit- und Drittbeklagten kann die Kl. Ersatzansprüche nicht mit Erfolg geltend machen, denn deren Stellung kann nur als die von Betriebsaufsehern und Aufsichtspersonen des Erfüllungsgehilfen aufgefaßt werden, weshalb auch bei ihnen durch das strafgerichtliche Urteil festgestellt sein müßte, daß sie vorsätzlich den Unfall herbeigeführt haben. Dies trifft aber nicht zu, weshalb die von dem BG. geforderte Ergänzung des Verfahrens bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Sache nicht notwendig erscheint.

Es ist daher der angefochtene Beschluß aufzuheben und dem BG. aufzutragen, unter Abstandnahme von dem Aufhebungsgrund neuerlich auch über diesen Teil der Be-

rufung der Kl. zu entscheiden, wobei die Anordnung einer weiteren Berufungsverhandlung dem Ermessen des BG. vorbehalten bleibt.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 17. Dez. 1942, VIII 120/42.)

[He.]

Anmerkung: 1. Der vorstehende Beschluß hält sich zwar im Rahmen der neueren Rspr. des RArbG. (RArbG. 23, 206 = ArbRSamml. 40, 18), unterliegt aber in manchen Teilen seiner Begründung Bedenken, weil er von einer zu stark schuldrechtlichen Anschauung ausgeht, während die heute weithin anerkannte *person* rechtliche Gestalt des mittelbaren Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt bleibt (vgl. hierzu etwa Beine: DarbR. 1937, 187 ff.; Enss: NS.-Sozialpolitik 1938, 562 ff.; Henkel, „Zum Problem des mittelbaren Arbeitsverhältnisses“, Diss. Rostock 1934; Herschel: JW. 1937, 1115 ff.; Koelble: DJZ. 1936, 1345 ff.; Neumann, „Mittelbare Arbeitsverhältnisse“, Diss. Leipzig 1934; Roeder: NS.-Sozialpolitik 1937, 339 ff.; ders.: AkadZ. 1937, 115; Schrauth, „Das mittelbare Arbeitsverhältnis“, Diss. Gießen 1939; Sturn: RArbBl. 1942 V, 235 f.; Wieszner, „Das mittelbare Arbeitsverhältnis“, Diss. München 1940). Es würde jedoch den Raum einer Anmerkung sprengen, dieser Frage im einzelnen nachzugehen.

2. Das ist auch nicht nötig, da jedenfalls die Hilferwägungen, die gegen Schluß der Entscheidung angestellt worden sind, diese tragen. Man kann die Richtigkeit des Beschlusses auch daraus herleiten: würde man anders urteilen, so wäre das Ergebnis unhaltbar; denn dann würde man den Leiharbeiter, nur weil er Leiharbeiter ist, besser stellen als jeden sonstigen Arbeiter, und man würde den Unternehmer, sofern er Leiharbeiter beschäftigt, ungünstiger stellen als jeden anderen Unternehmer. Das kann unmöglich rechtens sein. Hierbei mag dahingestellt bleiben, über welchen Unternehmer der Leiharbeiter versichert ist. Leitet man seine Versicherung aus seiner Stellung zum Verleiher her, so kommt dem Entleiher die Rechtswohlthat des § 899 RVO. zugute; entnimmt man seine Versicherung der Beschäftigung bei dem Entleiher — für das neue, auf diesen Fall noch nicht anzuwendende Recht ist übrigens § 537 Ziff. 10 n. F. RVO. zu beachten —, so kommt § 898 ff. RVO. zum Zuge: in jedem Falle tritt also unter den Voraussetzungen der §§ 898 ff. RVO. für den Entleiher Haftungsbe freiung ein. Wenn — was hier zweifellos zutrifft — der Leiharbeiter mindestens unter einem dieser Gesichtspunkte versichert ist, so ergibt sich stets eine glatte, befriedigende Entscheidung, ohne daß es auf grundsätzliche Erörterungen ankommt. Die Frage, welche von den in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften zuständig ist, gehört nicht in den Rechtsstreit, sondern in das Versicherungsverfahren.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

*

** 16. RG. — § 899 RVO. Der Kraftwagenführer, der nur seinen Wagen zu pflegen, zu bedienen und mit ihm Personen oder Sachen zu befördern hat, ist keine Aufsichtsperson i. S. des § 899 RVO. †)

Nach der Feststellung des BG. ging die Tätigkeit des Bekl. zu 2 über die einem Kraftwagenfahrer im allgemeinen obliegende Tätigkeit nicht hinaus; sie bestand nur in der Pflege und Instandhaltung des Leichenwagens und der Durchführung der Fahrten. Das BG. glaubt aber, den Bekl. zu 2 um deswillen als Betriebsaufseher i. S. des § 899 RVO. ansehen zu müssen, weil er für die Pflege und Führung des Leichenwagens allein verantwortlich sei, während der Fahrt keiner Aufsicht und keinen Weisungen anderer Betriebsangehöriger unterliege, und weil die zuverlässige Durchführung der Fahrten einen wesentlichen Teil der innerhalb des Betriebes zu erfüllenden Betriebsaufgaben bilde. Das BG. stellt damit seine Entsch. nicht auf den besonderen Fall des Bekl. zu 2 und auf die Art und Gestaltung seiner Tätigkeit ab, sondern will ersichtlich allgemein annehmen, daß ein selbständig tätiger Kraftwagenfahrer auf Grund des § 899 RVO. von der Haftung gegenüber einer durch ihn verletzten Person befreit sei. Das geht aber zu weit und entspricht weder dem Zweck noch dem Wortlaut der Bestimmungen der RVO.

Wenn durch § 898 RVO. der Betriebsunternehmer grundsätzlich von Schadensersatzansprüchen seiner Arbeiter befreit worden ist, so beruht dies auf der Erwägung, daß der Unternehmer die Lasten der Unfallversicherung zu tragen hat und daß den Versicherten Schadensersatzansprüche auch dann zugebilligt werden, wenn dem Unternehmer oder seinen Vertretern kein Verschulden zur Last fällt, ja sogar wenn der Arbeiter selbst den Unfall durch eigene Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Ebenso gewährt § 899 RVO. grundsätzlich Bevollmächtigten, Betriebs- und Arbeiteraufsehern eine Entlastung von der Haftung gegenüber den Arbeitern um deswillen, weil sie nach § 903 RVO. der BerGen. deren Aufwendungen zu erstatten haben, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder mit Vernachlässigung der ihnen obliegenden Amts-, Berufs- oder Gewerbepflichten fahrlässig herbeigeführt haben. Die Befreiung von Schadensersatzansprüchen der Verletzten stellt somit für den Unternehmer wie für die Bevollmächtigten und Betriebsaufseher einen Ausgleich für ihre gesetzliche Haftung gegenüber der BerGen. dar. Die Rückgriffhaftung und die Befreiung von den Ansprüchen der Versicherten stehen zueinander im Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit (RGZ. 136, 351, 352). § 903 RVO. hat nun aber eine Ersatzpflicht gegenüber der BerGen. keineswegs allen Arbeitern auferlegen wollen, die irgendeine Maschine zu betreiben oder eine betriebliche Aufgabe mit eigener Verantwortung auszuführen haben, sondern die Rückgriffhaftung ist, wie der Hinweis auf § 899 RVO. erkennen läßt, bewußt auf einen kleinen Kreis der Betriebsangehörigen, nämlich die Bevollmächtigten und Betriebs- und Arbeiteraufseher beschränkt. Diese Einschränkung würde indessen weitgehend an Wert verlieren, wenn man den Aufseherbegriff zu weit ziehen und schon einen bloßen Kraftwagenfahrer, wie es das BG. will, als Betriebsaufseher behandeln wollte, weil die gewissenhafte und zuverlässige Durchführung der Fahrten für die Erfüllung der Betriebsaufgaben wesentlich oder wichtig sei. Wäre dies richtig, so müßte auch jeder Kutscher eines Fuhrunternehmens, ja jeder Arbeiter, welcher für die Aufrechterhaltung des Betriebes wichtige Einrichtungen, Maschinen oder Anlagen zu bedienen und zu überwachen hat, als Betriebsaufseher angesehen werden. Die damit verbundene Ausdehnung der Haftung gegenüber der BerGen. auf weite Kreise der im Betriebe Beschäftigten würde aber nicht dem Sinn und Zweck des § 903 RVO. entsprechen.

Auch sprachlich kann als Aufseher nur derjenige angesehen werden, dem entweder die Überwachung anderer Betriebsangehöriger oder wenigstens eines Teiles des Betriebes obliegt (so ständige Rspr. RGZ. 167, 387 mit Nachweisungen). Ein solcher muß aus dem Kreise der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben sein, daß er für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose Ineinandergreifen von Betriebseinrichtungen, also für das rechte Zusammenspiel persönlicher oder technischer Kräfte zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist. Das ist aber nicht schon der Fall, wenn ein Arbeiter eine Maschine oder technische Anlage zu pflegen und durch Bedienung der Hebel und Schalteinrichtungen in Gang zu halten hat, mag auch diese Tätigkeit vielleicht schwierig sein, viel Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit erfordern, dem Arbeiter selbständig ohne nähere Weisungen im einzelnen überlassen und ihrem Wesen nach so beschaffen sein, daß Versehen und Unachtsamkeiten zum Stillstand erheblicher Teile des Betriebes, wenn nicht gar des ganzen Betriebes führen können. Eine solche Tätigkeit zielt zwar darauf ab, ein einzelnes, vielleicht sehr wichtiges Betriebsmittel in Gang zu halten, nicht aber den Betrieb oder einen Teil desselben als organisatorische Einheit. Eine Aufsehertätigkeit liegt nur vor, wenn dem Arbeiter ein Teil der Unternehmerraufgabe, nämlich der Lenkung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes als organisatorischer Einheit übertragen ist, m. a. W. wenn er nicht nur ein einzelnes Betriebsmittel, sondern einen organisatorischen Teil des Betriebes zu betreuen hat, der allerdings unter Umständen auch einmal aus einer einzelnen Maschinenanlage bestehen kann.

Im vorl. Falle ging die Tätigkeit des Bekl. zu 2 nicht über die eines gewöhnlichen Kraftfahrers hinaus; er hatte

den Wagen zu pflegen und instand zu halten, auch die nötigen Fahrten durchzuführen. Das ist keine Aufsichtstätigkeit, wie sie der § 899 RVO. im Auge hat. Die Voraussetzungen, die in den vom BG. angeführten Fällen (R ArbG. 20, 196; DR. 1939, 1172²⁵; 1940, 400¹⁹) zur Bejahung der Aufsehereigenschaft geführt haben, liegen hier nicht vor. Auch der Umstand, daß die Tätigkeit des Bekl. zu 2 sich nicht wie bei einer Werkfeuerwehr nur innerhalb des Werkes abspielt, daß er vielmehr seinen Wagen im öffentlichen Verkehr zu führen hat, vermag seine Aufsehereigenschaft nicht zu begründen (vgl. RGZ. 167, 386, 387; auch RG. VI 71/42 v. 25. Aug. 1942).

Der Bekl. gehört somit nicht zu den im § 899 RVO. genannten Personen. Er haftet also nicht der BerGen. auf Grund des § 903 RVO., sondern dem Beschädigten auf Grund des § 823 BGB. Die Abweisung der Schadensersatzansprüche der Kl. allein auf Grund des § 899 RVO. ist deshalb nicht begründet.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 3. Nov. 1942, VI 103/42.) [He.]

Anmerkung: Mit der vorl. Entsch. ist das RG. offensichtlich bestrebt, die Folgen einzudämmen, welche sich an seine frühere, sehr weitgehende Rspr. zu § 899 RVO. geknüpft haben. Nachdem das RG. in besonderen Fällen den Führer eines Straßenbahnwagens und auch einen Kraftfahrer als Betriebsaufseher i. S. des § 899 RVO. anerkannt hat, waren die unteren Instanzen und die Praxis der Versicherungsträger in weitem Maße dazu übergegangen, mehr oder weniger jeden Kraftfahrer zu den durch § 899 RVO. geschützten Personen zu zählen. Schon in RGZ. 167, 387 hat das RG. zwar eine derartig weite Ausdehnung verworfen, andererseits aber die in diesem Sinne nicht unbedenklichen früheren Entsch. erneut zitiert. Wenn man von dem Wortlaut des § 899 RVO. ausgeht, so wird man sicherlich geneigt sein, der vorliegenden einschränkenden Entsch. voll und ganz zuzustimmen. Denn die Vorschrift des § 899 RVO. knüpft ursprünglich an § 2 R HaftpflG. an, wollte mithin offenbar den gleichen Personenkreis erfassen, der von der Haftung aus § 2 R HaftpflG. betroffen wird. Dem Gesetzgeber dieser Vorschrift hat es aber sicherlich ferngelegen, den Kreis der haftpflichtigen Einzelpersonen auf den einfachen Kraftfahrer eines großen Unternehmens auszudehnen. Insoweit ist daher der Entsch. des RG. zuzustimmen.

Bedenken entstehen jedoch, wenn man die praktischen Folgen dieser Rspr. betrachtet. Der Unternehmer selbst ist in allen derartigen Fällen gem. § 898 RVO. dem Verletzten gegenüber von der Haftung frei. Ein anderer Schädiger, welcher kapitalkräftig genug ist, um den Schaden zu decken, wird häufig fehlen; in vielen Fällen gerade der neuesten Zeit kommt als zweiter Schädiger das Deutsche Reich oder eine andere öffentliche Körperschaft in Frage, die sich dann mit Rücksicht auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. darauf berufen kann, daß der Verletzte von dem betreffenden Kraftfahrer mangels Anwendbarkeit des § 899 RVO. Ersatz erlangen könnte. Die Folge ist dann regelmäßig, daß bei Unfällen durch die Gefahren einer zum Betriebe gehörenden Maschine, so z. B. auch eines Kraftwagens, dem Verletzten gegenüber nur der Arbeitskamerad aus dem Betriebe selbst haftpflichtig ist. Dieser wird, besonders wenn es sich nicht um einen Kraftwagenfahrer, sondern um den Arbeiter an einer anderen Maschine handelt, in vielen Fällen nicht versichert sein. Es besteht daher das vom sozialen Standpunkt aus sicherlich unerfreuliche Ergebnis, daß die Ansprüche des verletzten Betriebsangehörigen ausschließlich gegen seinen Arbeitskameraden gerichtet werden müssen und dieser dann den Schaden vielleicht auf Jahre hinaus abzuzahlen hat.

Dieses Ergebnis der Rspr. steht auch kaum in Einklang mit den neueren Entsch. des R ArbG. (vgl. DR. 1940, 2254; 1941, 1372 und 1375 sowie die Kritik in DR. 1941, 2085). Diese Rspr. zielt gerade darauf ab, das mit dem technischen Betrieb nun einmal verbundene Risiko auch dann, wenn einen Betriebsangehörigen ein Verschulden trifft, dem Betrieb als solchem aufzuerlegen und das einzelne Gefolgschaftsmitglied nur zu einem angemessenen Beitrag heranzuziehen. Diese Rspr. will mithin das Gegenteil von dem erreichen, was das RG. hier infolge

einer engen Auslegung des § 899 RVO. erzielt. Dabei kann es nicht ins Gewicht fallen, daß der Betriebsunternehmer nach § 903 RVO. gegenüber den Versicherungsträgern haftpflichtig bleibt. Denn dieser Rückgriffsanspruch beschränkt sich einmal auf die Aufwendungen der Versicherungsträger, die im normalen Falle hinter dem bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch des Verletzten zurückbleiben; ferner setzt der Anspruch ein Verschulden im Sinne des Strafrechts voraus, und endlich wird die Klage keineswegs immer, sondern nur in Ausnahmefällen auf Grund besonderen Beschlusses des Leiters der BerGen. erhoben. Berücksichtigt man diese Auswirkung der Rspr. des RG. einerseits und des RArbG. andererseits, so muß man eine recht unerfreuliche Gegensätzlichkeit feststellen. Es erscheint daher doch zweckmäßiger, wenn das RG. den § 899 RVO. weit auslegen und damit den Schutz des Betriebsangehörigen gegenüber Haftpflichtansprüchen über die Rückgriffsmöglichkeit des Betriebsunternehmers hinaus auch auf die unmittelbare Haftung gegenüber dem Verletzten ausdehnen würde. Das letzte Wort in dieser Frage dürfte allerdings dem Gesetzgeber vorbehalten sein.

RA. Dr. Werner Wussow, Berlin.

Recht der Alpen- und Donaugäue

**** 17. RG. — §§ 1392 ff. ABGB.** Bei der Abtretung einer Forderung zur Einziehung (Einziehungsauftrag) wirkt die Zurückziehung der Klage unter Anspruchsverzicht auch gegenüber dem Forderungsüberträger als Anspruchsverlust. Er kann keine neue Klage einbringen.

Der Kl. klagte am 7. Jan. 1942 gegen die Bekl. auf Zahlung einer Maklergebühr von 12400 *R.M.* Die Bekl. wandten ein, dem Kl. fehle die Befugnis zur Klage, weil er die angebliche Forderung an Anna W. abgetreten habe.

Unbestritten ist, daß Anna W. die gleiche Forderung beim LG. in Innsbruck unter Cg 345/40 eingeklagt hatte, diese Klage aber am 23. Okt. 1941 unter Anspruchsverzicht in Anwesenheit des jetzigen Kl. zurückzog

Das BG. nahm an: Der Kl. habe seine Forderung an Anna W. nur zur Einklagung und Einziehung abgetreten; es liege somit ein „Inkassomandat“ vor; dieses sei „ein in Form der Abtretung gekleideter Auftrag des Überträgers an den Übernehmer der Forderung, die Forderung, die im Vermögen des Überträgers bleiben soll, im Namen des Überträgers aber auf Rechnung des Übernehmers geltend zu machen (SZ XII 295 und Palandt, Anm. 7 bei § 398 BGB.)“. (Es soll wohl hier und auch in SZ XII 295 richtig heißen: „im Namen des Übernehmers, aber auf Rechnung des Überträgers.“) Schließlich sei der dem Kl. obliegende Beweis der Kenntnis der Bekl., daß die Forderung des Kl. an Anna W. nur zur Einziehung abgetreten worden sei, gelungen und deshalb sei die Zurückziehung der Klage der Anna W. gegenüber dem Kl. wirkungslos, könne also nicht zum Verlust des Anspruches des Kl. führen. Die gegenteilige Annahme des LG., die zur Abweisung des Klagebegehrens führte, sei somit unrichtig.

Der dagegen von den zwei Bekl. erhobene Rekurs ist begründet. Dazu braucht auf die im Rekurs eingehend besprochenen Meinungen des Schrifttums über das Wesen des Einziehungsauftrages nicht näher eingegangen zu werden. Denn auf jeden Fall war Anna W. auch durch einen bloßen Einziehungsauftrag oder durch die sog. Abtretung zur Einziehung, somit auch durch eine abgeschwächte Abtretung zur Einklagung im eigenen Namen befugt, wenn auch im inneren Verhältnis zwischen ihr und dem Überträger nur ganz oder zum Teil für Rechnung des Überträgers, also des jetzigen Kl., gleichgültig, ob durch die abgeschwächte Abtretung die Forderung im Vermögen des Überträgers verblieben ist oder nicht. Der Kl. hat ihr auch durch die Abtretung zur Einziehung Prozeßstandschaft eingeräumt, die durchaus nicht immer mit der wirtschaftlichen Vermögenslage übereinzustimmen braucht.

Hatte aber die Übernehmerin Anna W. im vorausgegangen Rechtsstreit das Verfügungsrecht über den gleichen Anspruch, die Einziehungs- und Klagebefugnis, so hatte sie das Verfügungsrecht über den Klagegegenstand und somit alle Rechte eines Kl. und damit auch das Recht auf Zurücknahme der Klage unter Anspruchsverzicht wie jeder andere Kl. Mit der Übertragung der Prozeßstandschaft auf den Übernehmer der Forderung übernimmt der Überträger auch die Gefahren der Auswahl des Übernehmers und die Gefahr, daß sich der Übernehmer nicht an die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen über Beschränkungen der Verfügungsmacht hält; denn der Übernehmer hat dem Schuldner und Bekl. gegenüber mindestens jene Rechte, die auch einem gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten zukommen würden. Kommt es daher bei einer Abtretung zur Einziehung zu einem Urteil auf Abweisung des Klagebegehrens und damit auf Feststellung des Nichtbestandes der eingeklagten Forderung, so ist auch bei einer solchen Abtretung der abgetretene Anspruch nicht bloß für den Übernehmer, sondern auch für den Überträger endgültig verloren, und zwar auch dann, wenn der Übernehmer im Rechtsstreit ausdrücklich vorgebracht oder darüber gar kein Streit bestanden hat, daß ihm die Forderung nicht vollkommen, sondern nur zur Einziehung übertragen wurde, was z. B. bei Einklagungen sog. Inkassobüros oder bei der Einbringung von Forderungen durch Berufsvereinigungen ohne besonderes Parteivorbringen im betreffenden Rechtsstreit in der Regel anzunehmen sein wird. Was aber für das Urteil gilt, gilt auch für jede andere Erledigung der Sache im Rechtsstreit, also auch für Vergleiche und für die Zurücknahme der Klage und die Folgen der Zurücknahme, insbes. auch für den Anspruchsverzicht.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 17. Dez. 1942, VIII 146/42.) [He.]

*

**** 18. RG. — §§ 158, 159 ABGB.** Die Klage auf Feststellung, daß der Kl. nicht von der Gattin seines in der Matrik verzeichneten Vaters geboren sei, fällt nicht unter diese Bestimmungen; sie ist fristlos zulässig und gegen einen Kurator zu erheben; für den zu erbringenden Beweis gelten keine besonderen Vorschriften.

(RG., Beschl. v. 20. Jan. 1943, VII [VIII] 148/42.) [He.]

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvert.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 213718. — Bezugspreis: vierteljährlich RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vierteljährlich RM. 6,—, Einzelheit RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. zust. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmuth Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 Ruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — z. Z. gilt Anzeigenpreislite Nr. 2.



Ein eigenes Haus

Jetzt durch steuerbegünstigtes Bausparen planmäßig vorbereiten! Warum soll Ihnen nicht auch gelingen, was schon Tausende von Bausparern mit unserer Hilfe erreicht haben! Verlangen Sie kostenlos den Ratgeber 120 von Deutschlands größter Bausparkasse

GdF Wüstenrot
in Ludwigsburg/Württemberg



Repetitorium
und
Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasstr. 3
Fernruf 35 3849

Bad-Aachen Römerstraße 37
• **H. Kikum** •
Pol.-Hauptw.-Mstr. i.R.
Privatauskünfte
Ermittlungen pp.

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro. Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Bilowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

DOKTOR jur., rer. pol. sowie
Diplom-Volkswirt.
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. Dr. jur. Stegmüller,
Linsbruck, Bürgerstraße 21, part.
Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Geheim-Aufträge
Heirats- und Privatauskünfte, Beobachtungen, Angestellt.-Treuere, Ermittlungen, Reisebegleitung, Ehe- u. Alimentensachen, Beweils- und Entlastungsmaterial usw.
Detektiv Otto Schultz
Hamburg 11, Neuenburg 6, Ruf: 31 18 85.
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!

Gabbe's Lehranstalt
Berlin C 2, Monbijouplatz 10
Private Vorbereitungs-Anstalt für Berufstätige zum Abitur und anderen Schulzielen. Umstellung auf alle Schularten. Mit und ohne Pension.

Wertvolle Bücher
über Erfolgspsychologie, Graphologie, Charakterkunde, Geistesschulung, Gesundheitspflege u. ä. — Fordern Sie unverbindlich und gratis inhaltsreiches Verzeichnis.
H. Bauer, Freiburg i. B., Postf. 201

Berufsdetektive „OMMER“
KOLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Amtstrachten
für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften — Hoheitszeichen — empfiehlt zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.
H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U - Bahn Kottbusser Tor).
Fernruf: 61 33 91.

PepEtters
Gemälde An- und Verkauf
Leipziger Straße 103, Ruf 11 24 17

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Verschuldungsverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Beobachtungen zwecks Feststellung von Lebensführung, Umgang, Geldausgaben, zuverlässig, unauffällig. **Spezial-Auskünfte** über Vorleben, Vermögen, Gesundheit sowie Ermittlungen durch **„Welt-Detektiv“**
Detektei - Auskunft PREISS, BERLIN W 8, Tauentzienstraße 5

Vermögensschaden-
für Rechtsanwälte,
zu den allgemein üblichen Bedingungen und Prämien
Direktion für das Deutsche Reich,



Haftpflicht-Versicherungen
Notare, Beamte usw.
ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen
Berlin SW 68, Charlottenstr. 77

Greif
Bel der Beschriftung der Greif-Dauerschablone achte man besonders auf einen gleichmäßigen, leichten Anschlag und vermeide Unterstreichungen mit der Schreibmaschinen-Type, sondern verwende dazu ein Linierädchen. Dadurch verlängert man die Gebrauchsfähigkeit der bewährten

Greif
DAUERSCHABLONE

GREIF-WERKE AG. GOSLAR AM HARZ

Dr. Lehnert's Privatheilanstalt für
Hämorrhoidalkranke
WIESBADEN
Auch während des Krieges geöffnet. Zur Behandlung kommen: Innere und äußere Hämorrhoiden, Afterfisteln, Afterfissuren, Mastdarmvorfall, Afterekzem.
Prospekt durch das Sekretariat Wiesbaden 40, Taunusstraße 5

Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40


HOTEL FÜRSTENHOF
KASSEL



CARBOPLAN Kohlepapier

Mit heller Rückseite!
Kein verkehrtes Einlegen!
Viele klare Durchschläge!
Sauber und handlich!

DETEKTEI HINDENBERG Auskunftei
BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480
Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschäftig. von unbedingt verlässlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrh. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

Für Ihren
Füllhalter:
nur
Strebel
Füllhaltertinten
schwarz und farbig
PAUL STREBEL - GERA - GEGR. 1872
Nur durch den Fachhandel zu beziehen

BERLIN NW 7 HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Fernruf: 12 00 18

Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR

Wir liefern aus:

Grundzüge des deutschen Jugendrechts

von Prof. Dr. Wolfgang Siebert
Schriften zum Jugendrecht, Band I
Herausgeber:

Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein und Prof. Dr. F. Wieacker
148 Seiten 3. Auflage Kart. RM 6.-

Wichtig für Studium und Praxis!

Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtl. Vorschriften
3. Auflage

von Prof. Dr. W. Siebert
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin
228 Seiten Kart. RM. 3.30

Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen

Systematische Gesetzessammlung zum Personen- und Familienrecht
mit einer Einleitung, Erläuterungen und Vorbemerkungen
2., neubearbeitete Auflage

von Dr. W. Siebert, Professor an der Universität Berlin
246 Seiten Kart. RM. 4.20

Auch durch den Buchhandel zu beziehen



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, 5. u. 6. u. 7. u. 8. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12. u. 13. u. 14. u. 15. u. 16. u. 17. u. 18. u. 19. u. 20. u. 21. u. 22. u. 23. u. 24. u. 25. u. 26. u. 27. u. 28. u. 29. u. 30. u. 31. u. 32. u. 33. u. 34. u. 35. u. 36. u. 37. u. 38. u. 39. u. 40. u. 41. u. 42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100. u. 101. u. 102. u. 103. u. 104. u. 105. u. 106. u. 107. u. 108. u. 109. u. 110. u. 111. u. 112. u. 113. u. 114. u. 115. u. 116. u. 117. u. 118. u. 119. u. 120. u. 121. u. 122. u. 123. u. 124. u. 125. u. 126. u. 127. u. 128. u. 129. u. 130. u. 131. u. 132. u. 133. u. 134. u. 135. u. 136. u. 137. u. 138. u. 139. u. 140. u. 141. u. 142. u. 143. u. 144. u. 145. u. 146. u. 147. u. 148. u. 149. u. 150. u. 151. u. 152. u. 153. u. 154. u. 155. u. 156. u. 157. u. 158. u. 159. u. 160. u. 161. u. 162. u. 163. u. 164. u. 165. u. 166. u. 167. u. 168. u. 169. u. 170. u. 171. u. 172. u. 173. u. 174. u. 175. u. 176. u. 177. u. 178. u. 179. u. 180. u. 181. u. 182. u. 183. u. 184. u. 185. u. 186. u. 187. u. 188. u. 189. u. 190. u. 191. u. 192. u. 193. u. 194. u. 195. u. 196. u. 197. u. 198. u. 199. u. 200. u. 201. u. 202. u. 203. u. 204. u. 205. u. 206. u. 207. u. 208. u. 209. u. 210. u. 211. u. 212. u. 213. u. 214. u. 215. u. 216. u. 217. u. 218. u. 219. u. 220. u. 221. u. 222. u. 223. u. 224. u. 225. u. 226. u. 227. u. 228. u. 229. u. 230. u. 231. u. 232. u. 233. u. 234. u. 235. u. 236. u. 237. u. 238. u. 239. u. 240. u. 241. u. 242. u. 243. u. 244. u. 245. u. 246. u. 247. u. 248. u. 249. u. 250. u. 251. u. 252. u. 253. u. 254. u. 255. u. 256. u. 257. u. 258. u. 259. u. 260. u. 261. u. 262. u. 263. u. 264. u. 265. u. 266. u. 267. u. 268. u. 269. u. 270. u. 271. u. 272. u. 273. u. 274. u. 275. u. 276. u. 277. u. 278. u. 279. u. 280. u. 281. u. 282. u. 283. u. 284. u. 285. u. 286. u. 287. u. 288. u. 289. u. 290. u. 291. u. 292. u. 293. u. 294. u. 295. u. 296. u. 297. u. 298. u. 299. u. 300. u. 301. u. 302. u. 303. u. 304. u. 305. u. 306. u. 307. u. 308. u. 309. u. 310. u. 311. u. 312. u. 313. u. 314. u. 315. u. 316. u. 317. u. 318. u. 319. u. 320. u. 321. u. 322. u. 323. u. 324. u. 325. u. 326. u. 327. u. 328. u. 329. u. 330. u. 331. u. 332. u. 333. u. 334. u. 335. u. 336. u. 337. u. 338. u. 339. u. 340. u. 341. u. 342. u. 343. u. 344. u. 345. u. 346. u. 347. u. 348. u. 349. u. 350. u. 351. u. 352. u. 353. u. 354. u. 355. u. 356. u. 357. u. 358. u. 359. u. 360. u. 361. u. 362. u. 363. u. 364. u. 365. u. 366. u. 367. u. 368. u. 369. u. 370. u. 371. u. 372. u. 373. u. 374. u. 375. u. 376. u. 377. u. 378. u. 379. u. 380. u. 381. u. 382. u. 383. u. 384. u. 385. u. 386. u. 387. u. 388. u. 389. u. 390. u. 391. u. 392. u. 393. u. 394. u. 395. u. 396. u. 397. u. 398. u. 399. u. 400. u. 401. u. 402. u. 403. u. 404. u. 405. u. 406. u. 407. u. 408. u. 409. u. 410. u. 411. u. 412. u. 413. u. 414. u. 415. u. 416. u. 417. u. 418. u. 419. u. 420. u. 421. u. 422. u. 423. u. 424. u. 425. u. 426. u. 427. u. 428. u. 429. u. 430. u. 431. u. 432. u. 433. u. 434. u. 435. u. 436. u. 437. u. 438. u. 439. u. 440. u. 441. u. 442. u. 443. u. 444. u. 445. u. 446. u. 447. u. 448. u. 449. u. 450. u. 451. u. 452. u. 453. u. 454. u. 455. u. 456. u. 457. u. 458. u. 459. u. 460. u. 461. u. 462. u. 463. u. 464. u. 465. u. 466. u. 467. u. 468. u. 469. u. 470. u. 471. u. 472. u. 473. u. 474. u. 475. u. 476. u. 477. u. 478. u. 479. u. 480. u. 481. u. 482. u. 483. u. 484. u. 485. u. 486. u. 487. u. 488. u. 489. u. 490. u. 491. u. 492. u. 493. u. 494. u. 495. u. 496. u. 497. u. 498. u. 499. u. 500. u. 501. u. 502. u. 503. u. 504. u. 505. u. 506. u. 507. u. 508. u. 509. u. 510. u. 511. u. 512. u. 513. u. 514. u. 515. u. 516. u. 517. u. 518. u. 519. u. 520. u. 521. u. 522. u. 523. u. 524. u. 525. u. 526. u. 527. u. 528. u. 529. u. 530. u. 531. u. 532. u. 533. u. 534. u. 535. u. 536. u. 537. u. 538. u. 539. u. 540. u. 541. u. 542. u. 543. u. 544. u. 545. u. 546. u. 547. u. 548. u. 549. u. 550. u. 551. u. 552. u. 553. u. 554. u. 555. u. 556. u. 557. u. 558. u. 559. u. 560. u. 561. u. 562. u. 563. u. 564. u. 565. u. 566. u. 567. u. 568. u. 569. u. 570. u. 571. u. 572. u. 573. u. 574. u. 575. u. 576. u. 577. u. 578. u. 579. u. 580. u. 581. u. 582. u. 583. u. 584. u. 585. u. 586. u. 587. u. 588. u. 589. u. 590. u. 591. u. 592. u. 593. u. 594. u. 595. u. 596. u. 597. u. 598. u. 599. u. 600. u. 601. u. 602. u. 603. u. 604. u. 605. u. 606. u. 607. u. 608. u. 609. u. 610. u. 611. u. 612. u. 613. u. 614. u. 615. u. 616. u. 617. u. 618. u. 619. u. 620. u. 621. u. 622. u. 623. u. 624. u. 625. u. 626. u. 627. u. 628. u. 629. u. 630. u. 631. u. 632. u. 633. u. 634. u. 635. u. 636. u. 637. u. 638. u. 639. u. 640. u. 641. u. 642. u. 643. u. 644. u. 645. u. 646. u. 647. u. 648. u. 649. u. 650. u. 651. u. 652. u. 653. u. 654. u. 655. u. 656. u. 657. u. 658. u. 659. u. 660. u. 661. u. 662. u. 663. u. 664. u. 665. u. 666. u. 667. u. 668. u. 669. u. 670. u. 671. u. 672. u. 673. u. 674. u. 675. u. 676. u. 677. u. 678. u. 679. u. 680. u. 681. u. 682. u. 683. u. 684. u. 685. u. 686. u. 687. u. 688. u. 689. u. 690. u. 691. u. 692. u. 693. u. 694. u. 695. u. 696. u. 697. u. 698. u. 699. u. 700. u. 701. u. 702. u. 703. u. 704. u. 705. u. 706. u. 707. u. 708. u. 709. u. 710. u. 711. u. 712. u. 713. u. 714. u. 715. u. 716. u. 717. u. 718. u. 719. u. 720. u. 721. u. 722. u. 723. u. 724. u. 725. u. 726. u. 727. u. 728. u. 729. u. 730. u. 731. u. 732. u. 733. u. 734. u. 735. u. 736. u. 737. u. 738. u. 739. u. 740. u. 741. u. 742. u. 743. u. 744. u. 745. u. 746. u. 747. u. 748. u. 749. u. 750. u. 751. u. 752. u. 753. u. 754. u. 755. u. 756. u. 757. u. 758. u. 759. u. 760. u. 761. u. 762. u. 763. u. 764. u. 765. u. 766. u. 767. u. 768. u. 769. u. 770. u. 771. u. 772. u. 773. u. 774. u. 775. u. 776. u. 777. u. 778. u. 779. u. 780. u. 781. u. 782. u. 783. u. 784. u. 785. u. 786. u. 787. u. 788. u. 789. u. 790. u. 791. u. 792. u. 793. u. 794. u. 795. u. 796. u. 797. u. 798. u. 799. u. 800. u. 801. u. 802. u. 803. u. 804. u. 805. u. 806. u. 807. u. 808. u. 809. u. 810. u. 811. u. 812. u. 813. u. 814. u. 815. u. 816. u. 817. u. 818. u. 819. u. 820. u. 821. u. 822. u. 823. u. 824. u. 825. u. 826. u. 827. u. 828. u. 829. u. 830. u. 831. u. 832. u. 833. u. 834. u. 835. u. 836. u. 837. u. 838. u. 839. u. 840. u. 841. u. 842. u. 843. u. 844. u. 845. u. 846. u. 847. u. 848. u. 849. u. 850. u. 851. u. 852. u. 853. u. 854. u. 855. u. 856. u. 857. u. 858. u. 859. u. 860. u. 861. u. 862. u. 863. u. 864. u. 865. u. 866. u. 867. u. 868. u. 869. u. 870. u. 871. u. 872. u. 873. u. 874. u. 875. u. 876. u. 877. u. 878. u. 879. u. 880. u. 881. u. 882. u. 883. u. 884. u. 885. u. 886. u. 887. u. 888. u. 889. u. 890. u. 891. u. 892. u. 893. u. 894. u. 895. u. 896. u. 897. u. 898. u. 899. u. 900. u. 901. u. 902. u. 903. u. 904. u. 905. u. 906. u. 907. u. 908. u. 909. u. 910. u. 911. u. 912. u. 913. u. 914. u. 915. u. 916. u. 917. u. 918. u. 919. u. 920. u. 921. u. 922. u. 923. u. 924. u. 925. u. 926. u. 927. u. 928. u. 929. u. 930. u. 931. u. 932. u. 933. u. 934. u. 935. u. 936. u. 937. u. 938. u. 939. u. 940. u. 941. u. 942. u. 943. u. 944. u. 945. u. 946. u. 947. u. 948. u. 949. u. 950. u. 951. u. 952. u. 953. u. 954. u. 955. u. 956. u. 957. u. 958. u. 959. u. 960. u. 961. u. 962. u. 963. u. 964. u. 965. u. 966. u. 967. u. 968. u. 969. u. 970. u. 971. u. 972. u. 973. u. 974. u. 975. u. 976. u. 977. u. 978. u. 979. u. 980. u. 981. u. 982. u. 983. u. 984. u. 985. u. 986. u. 987. u. 988. u. 989. u. 990. u. 991. u. 992. u. 993. u. 994. u. 995. u. 996. u. 997. u. 998. u. 999. u. 1000.

Ihre Gesundheit, Ihr Kapital!



Im Kriege notwendiger denn je ist der Schutz vor wirtschaftlichen Schäden durch Krankheiten und Unfälle. Gegen die hierdurch verursachten geldlichen Aufwendungen und wirtschaftliche Notlage sind Sie als Mitglied unserer privaten Krankenkasse geschützt. Mit klaren und leicht verständlichen Tarifen nach verschiedenen Klassen für Krankenpflege-, Krankengeld- und Krankenhaus-Tagegeld-Versicherung kann jedem möglichen Bedürfnis Rechnung getragen werden. Wartezeit-Vergünstigung bei Übertritt aus Pflichtkassen. Keine allg. Wartezeit bei Unfällen. Sorgen Sie vor und verlangen Sie bitte kostenlose Aufklärungsschriften.

**Nationaler
Kranken-Versicherungsverein a. G.**
Sitz Stuttgart
Stuttgart-W, Rotebühlstraße 100

Verwaltungsstellen an allen größeren Plätzen des Reichs

Steckbrief



Ein Bösewicht, auf den jeder besonders scharf achten muß, ist

Kohlenklau

Überall, wo wertvolle Kohle, Strom und Gas vergeudet werden, hat er die Hände im Spiel. Indem er unsere Gedankenlosigkeit und Nachsere Gedankenlosigkeit und Nachlässigkeit ausnützt, gefährdet er die Kriegswirtschaft, z. B. die Herstellung von synthetischem Benzin aus Kohle für unsere Flugzeuge.

Wenn in jedem Haushalt täglich nur 1 Glühlampe von 40 Watt ¼ Stunde lang unnötig brennt, so fallen in einem Jahr bei 19 Millionen stromversorgten Haushalten fast 70 Millionen Kilo Kohle „Kohlenklau“ zum Opfer, denn elektrischer Strom wird meist mit Kohle erzeugt.

Aus dieser Kohlenmenge könnten 12 Millionen Liter Treibstoff für unsere Jäger und Bomber hergestellt werden. Darum paßt auf und denkt daran:

Werft die „Kohlenklau's“
aus dem Haus hinaus!



Offene Stellen

Kriegsvertreter für lebhafteste Praxis **gesucht**. RA. u. Notar Rudolf Habermann, Eberswalde, Alsenplatz 1, Fernruf 3017.

Kriegsvertreter (auch Anwaltsass.) für Anwalts- und Notariatsbüro Nähe Bf. Friedrichstr. **gesucht** oder Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen wird geboten. Angebote unter **A. 3098** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter von einberufenem Rechtsanw. Dr. Knoblich in Beuthen O/S., Adolf-Hitler-Platz 9, vom 1. 4. oder später **gesucht**.

Anwaltsassessor gesucht zur Mitarbeit und Urlaubsvertretung im Anwalts- und Notariatsbüro in Danzig. Sofortiger Antritt erwünscht. Angebote unter **A. 3339** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Die Stadtverwaltung (Rechtsamt) Stettin **sucht** zum sofortigen Dienstantritt einen **Volljuristen** mit großer Staatsprüfung als Hilfsarbeiter. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 30. April 1943 zu richten an das Personalamt der Stadtverwaltung Stettin. Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 2c 2 der Reichsbesoldungsordnung. — Bewerbungen von Kriegsbeschädigten sind erwünscht.
Der Oberbürgermeister.

Wirtschaftstreuhänder (Kreisstadt im Rheinland) **sucht Vertreter** wegen Einberufung. Spätere Übernahme nicht ausgeschlossen. Die Praxis ist gut und ausbaufähig. Angebote unter **A. 3338** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Juristische Hilfsarbeiter(innen) **gesucht**. Vergütung nach TO, A Ortsklasse A. — Es wird befähigten Juristen Gelegenheit gegeben, einen umfassenden Einblick in die Kommunalverwaltung zu gewinnen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis der deutschblütigen Abstammung sind einzureichen an den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

Mehrere Sachbearbeiter(innen) für Kreditabteilung mit Kenntnissen im Hypotheken- und Grundbuchrecht für sofort oder später **gesucht**. Danzig-Westpreussische Landschaft, Danzig, Reibbahn 2.

Tüchtige Fachkraft — Bürogehilfin — für Rechtsanwaltschaft und Notariat **gesucht**. Rechtsanw. und Notar Rudolf Habermann in Eberswalde, Alsenplatz 1.

Erfahr. Bürogehilfen(in) und tücht. Stenotypisten(in) zum baldmög. Eintritt **sucht** RA. u. Notar Dr. Heiler, Eisenach (Thür.).

Bürovorsteher(in) für größeres Büro **gesucht**. Rechtsanw. u. Notar Fricke, Liegnitz, Niederschlesien, Ring 38, Fernruf: 1418.

Erste Kraft [Bürovorsteher(in), Sekretärin] in Vertrauensstellung für Rechtsanw.- u. Notarbüro **gesucht**. Zuschriften mit Gehaltsangabe unter **A. 3216** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin aus Anwalts- od. Rechtsbüro für unsere Prozeßabteilung für ganz- oder halbtags **gesucht**. Bedingung: auch perfekte Stenotypistin. Deutsches Institut für Jugendhilfe, Berlin C 2, Oranienburger Str. 13/14, — 4251 71 —

Tüchtige zuverlässige Stenotypistin per sofort oder später **gesucht**. Angebote an Rechtsanw. und Notar Dr. Wilhelm Kersten, Berlin W 30, Nollendorferplatz 7.

Gesuchte Stellen

Kriegsvertretung für bedeutende Wirtschaftspraxis übernimmt erstkl. **Jurist** in Berlin. Angebote unter **A. 3345** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Älterer Anwalt, langj. Notar, übernimmt während der Kriegsdauer **Vertretung** von Kolleg. Angeb. unt. **A. 3341** an die Anzeig.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr. jur., 48 J., seit lang Jahren Syndikus eines Wirtschaftsverbandes, will sich verändern u. **sucht** pass. Wirkungskreis in Industrie, Bank, Handel u. ä., auch in den besetzt. Gebieten. Besond. Kennnt. auf all. einschl. Rechtsgebieten, einschl. Arbeits-, Sozial- u. Steuerrecht. Gewandt. Redner u. Verhandler, auch fachschriftsteller. tätig. Ang. u. **A. 3344** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljuristin, vielsprachig, hervorragende Kraft, mit besten Zeugn. u. Ref., repräs. Ersch. vielseit. Erfah. u. Kenntn. auf allen Rechtsgeb. u. a. als Syndikus in Kartellverw. u. Geschäftlerin i. Einzelbetrieb, **sucht** neues Arbeitsfeld. Angebote unter **A. 3337** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Reichsangestellter, **jur. Sachbearbeiter** (IV 70. A.), 45 Jahre alt, früher Anw.- u. Not.-Bürovorsteher, Rechtsbeistand u. Leiter der Rechtsabteilung eines Kreislandbundes, mit ersten Leistungen, Diktatarbeiten, **sucht** kriegswichtige **Stellung**, auch im Osten. Angeb. mit Anstellungsbeding. erb. unt. **A. 3343** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, ledig, seit über 20 Jahre Vorsteher, in einer Praxis über 11 Jahre, gute Zeugnisse, Steno (220 S.), flott. Masch.-Buchführung, selbständ. Arbeiter, **sucht Stellung** am liebsten Kleinstadt. Angebote unter **A. 3340** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjährige **Anwaltsstenotypistin sucht Heimarbeit**. Eig. Maschine. Ang. u. **A. 3342** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18

Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich bin zum **deutschen Notar** im Generalgouvernement für den Distrikt Lublin ernannt worden.
Deutscher Rechtsanw. und Notar
Wilhelm Kurth, Lublin,
Krakauer Straße 70.

Durch Heldentod ist sehr gut gehende **Anwaltspraxis** in Kreisstadt Pommern ab sofort frei. — 3 vollständig eingerichtete Kanzleiräume sind vorhanden. Gegebenenfalls steht moderne 4 1/2 Zimmer-Wohnung zur Verfügung. Anfragen an Frau Adelheid Pohl, Flato w/Grenzmark, Hermann-Göring-Straße 27.

Aiteingeführte, bis zuletzt voll ausgebildete **Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis** eines gestorbenen Berufskameraden in mittlerer Industriestadt Mitteldeutschlands (Gau Halle-Merseburg) kann mit Büro sofort übernommen werden. Zuschriften erbeten an Frau Gertrud Köhler, Zeitz, Albrechtstraße 10.

Gutgehende Rechtsanwalts- und Notarpraxis des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Dr. jur. Alfred Stockmar in Vacha (Rhön) zu besetzen. Rascheste Angebote erbeten. Frau Johanna Stockmar, Vacha (Rhön).

Anbiete **Bürogemeinschaft; Vertreter** für bald und längere Zeit **gesucht** für Praxis LG. Berlin u. Notariat Sp. auch Sozietät u. Wohngel. mögl. Nähere Angebote unter **A. 3332** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Das neue deutsche Reichsrecht, Entscheidungen des Reichsgerichts, B. G. B., Zivilprozessordnung und andere jurist. Bücher aus einer Nachlasssache **zu verkaufen**. Alles Bücher aus den letzten Jahren in tadelloser Erhaltung. Besichtigung kann in Berlin erfolgen. Hermann Hans, Luckau N. L.

Reichsgesetzblatt 1916—1938, zum großen Teil gebunden, billig abzugeben. Berlin 24 71 24. 16—18.



Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekbanken

- I Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin,
- II Deutsche Hypothekbank in Weimar,
- III Frankfurter Hypothekbank in Frankfurt a. M.,
- IV Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin,
- V Sächsische Bodencreditanstalt in Dresden,
- VI Westdeutsche Bodencreditanstalt in Köln.

In den Hauptversammlungen wurde beschlossen, für das Geschäftsjahr 1942 eine Dividende von 6% zu verteilen, deren Auszahlung gegen Rückgabe der Dividendenscheine, unter Abzug von 15% Kapitalertragssteuer und Kriegszuschlag, an den Kassen der Gemeinschaftsbanken sofort stattfindet. Die Dividendenscheine lauten, soweit sie zu ehemaligen Papiermark-Aktien gehören, im Text auf das Geschäftsjahr 1942, soweit sie zu neuen Reichsmark-Aktien gehören, tragen sie bei I die Nr. 80, bei II die Nr. 36, bei III die Nr. 81, bei IV die Nr. 21, bei V die Nr. 47, bei VI die Nr. 49.

Berlin, Weimar, Frankfurt a. M., Schwerin, Dresden, Köln, den 24. März 1943.

„Greif“ Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminalkommissar in Riga a. D.
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 24 34 33
Auskünfte • Beobachtungen • Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Antiquarisches Angebot:

Entscheidungen d. RG. in Zivilsachen, Bd. 51—140	geb. RM 270.—
Wochenschrift, Juristische, 1905/30	(geb. bis 1935) RM 250.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40	geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preussische, 1900/33	geb. RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933/1939	RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900/1928)	geb. RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903/1932)	geb. RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870—1939 (I. l.)	geb. RM 325.—

Wir laufen:

Rechts- und Staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 18 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften

Privatlehranstalt Dr. A. Nitsch Bad Harzburg

Ausbildung in Halbjahreskursen zu den beiden interessanten und aussichtsreichen Frauenberufen

1. Kaufmännisch-praktische Arzthilfe

Stenogr., Maschinenschr., einf. u. dopp. Buchf., ärztl. Spezialbuchf., Handels- u. Steuerl., grdl. med. Unterweiss. m. Labor, med. Praktikum, Terminologie

2. Fremdsprachliche Korrespondentin

Sprachen, deutsche u. fremdsprachliche Stenographie, Maschinenschreiben

Nur Akademiker und staatlich geprüfte Lehrkräfte. Kulturelle Sonderveranstaltungen. Gut eingerichtetes Internat. Sehr gute Berufsaussichten. Bisher über 2000 SchülerInnen ausgebildet. Freiprosppekt DR.



Gebäudekomplex des Instituts

FERNUNTERRICHT

Neue Matura-Schule, Wien VII, Mariahilfer Straße 8, Ruf B 3 04 85

Vorbereitung zur Reifeprüfung. (Auch in Kursen).

1. An Oberschule und Gymnasium, zum Besuch von Hochschulen. 2. Zur Mittelschulabschlussprüfung der 6klassigen Mittelschule für gehobenen Beamtendienst. — Prospekte frei.

Ebenso wie sich das farbverdichtete Pelikan-Schreibband länger benutzen läßt, wenn man es alle acht Tage wendet, hält auch das

Pelikan KOHLENPAPIER

noch länger, wenn man es nach einiger Zeit so umdreht, daß die bisherige Oberkante nach unten kommt. Die Typen treffen dann andere Stellen als vorher.

GUNTHER WAGNER, HANNOVER

*Wir werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!*

44 MILLIONEN RM
ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

**Deutsche
Anwalt- und Notar-
Versicherung**

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

12109



Immer bereit
für jede Leistungssteigerung
in kriegswichtigem Einsatz —
ganz gleich ob als Büro- oder
Kleinschreibmaschine — ist
dank ihrer vielen Vorzüge eine
Olympia

OLYMPIA BÜROMASCHINENWERKE AG. ERFURT

Deutscher Rechtswahrer!

Mit 20 000.- RM. im Todesfall, 40 000.- RM.
im Invaliditätsfall, 20.- RM. Tagegeld vom 1. Tage ab

sind Sie bei einer Überweisung des Vierteljahresbeitrages von 40.25 RM. ab sofort rechtsverbindlich bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, bedingungsgemäß unfallversichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen zu. Das gilt für alle Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind. Über 10 000 Versicherungsnehmer sind durch unsere Firma versichert, und weit über 500 000.- RM. konnten auf Grund der Unfallverträge über uns ausbezahlt werden.

**Versicherungsvermittlung
Dr. iur. Schumann, Berlin-Schöneberg**

Eisenacher Straße 81 — Postscheckkonto Berlin 169316 — Fernruf 718909.

Keiner sollte sich ausschließen!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname: _____
Anschritt: _____
Geboren am _____ in _____
2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein:
Lenken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen?
(Besonderer Zuschlag)
3. Sind Sie vollständig gesund?
Wenn nicht, woran leiden Sie?
Sind Sie weit- oder kurzzeitig?
Körpergewicht? _____ Pfund. Größe? _____ cm.
Haben Sie schon Unfälle erlitten?
4. Höhe der Versicherungssummen?
5. Bestand oder besteht für Sie bereits eine Unfallversicherung?
Bei welcher Gesellschaft?
Falls erloschen, aus welchem Grund?

(Ablauf, Kündigung der Gesellschaft usw.)

6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Jahres an Stelle der Kapitalzahlung bei Berufsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente tritt.

Unterschrift (deutlich): _____
Anschritt: _____